



JUGENDHILFEBERICHT 2016

LANDKREIS TELTOW-FLÄMING

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
I Gesetzesänderungen und geänderte Rahmenbedingungen.....	6
II Aufbau des Jugendamtes	7
1 Der Jugendhilfeausschuss	8
2 Verwaltung des Jugendamtes	9
III Finanzielle Eckdaten	10
1 Struktur der Ausgaben	10
2 Entwicklung des Zuschussbedarfes	10
3 Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in den wesentlichen Produkten	12
4 Entwicklung des Kostendeckungsgrades	12
5 Ausgleichszahlungen	13
IV Allgemeine Strukturdaten	14
1 Bevölkerung	14
1.1 Bevölkerungsprognose	14
1.2 Entwicklung der Jungeinwohner.....	15
1.3 Entwicklung des Jugendquotienten	17
1.4 Bezugsgröße für die Ermittlung der Kennzahlen	17
2 Daten der Bundesagentur für Arbeit/des Jobcenters	18
3 Schulbildung	21
4 Angebotsübersicht	24
4.1 Angebote der Kindertagesbetreuung.....	24
4.2 Angebote im Rahmen stationärer Jugendhilfeleistungen.....	25
V Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe nach §§ 11 bis 42 SGB VIII	26
1 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.....	27
1.1 Steckbrief § 11 SGB VIII Jugendarbeit	27
1.2 Steckbrief § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit.....	29
2 Allgemeine Förderung in der Erziehung in der Familie	30
2.1 Steckbrief § 16 SGB VIII Familienförderung	30
2.2 Steckbrief § 18 SGB VIII Umgangsbegleitung	32
2.3 Steckbrief § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter bzw. Väter und..... Kinder	33
3 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege.....	34
Steckbrief §§ 22 ff. SGB VIII Kindertagesbetreuung.....	34
4 Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen .. und Hilfe für junge Volljährige	42
4.1 Entwicklung der Hilfen.....	42
4.2 Steckbrief § 27 SGB VIII flexible Hilfen, ambulantes Clearing/aufsuchende	44
4.3 Steckbrief § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer.....	46
4.4 Steckbrief § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	47
4.5 Steckbrief § 32 SGB VIII Tagesgruppe.....	48
4.6 Steckbrief § 33 SGB VIII Vollzeitpflege	50
4.7 Steckbrief § 34 SGB VIII Heimerziehung.....	51
4.8 Steckbrief § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.....	54
4.9 Steckbrief § 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	55
4.10 Steckbrief § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige	57
5 Vorläufige Schutzmaßnahmen	60

5.1	Steckbrief Mitteilungen auf Verdacht von Kindeswohlgefährdungen	60
5.2	Steckbrief Inobhutnahmen	61
5.3	Steckbrief Stationäre Jugendhilfeleistung für ausländische Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.....	63
VI	Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche	64
1	Steckbrief Beistandschaften, Unterhalt, Beurkundung.....	64
2	Steckbrief Amtsvormundschaften.....	67
3	Steckbrief Unterhaltsvorschuss	69
VII	Elterngeld/Betreuungsgeld	71
	Steckbrief Elterngeld/Betreuungsgeld	71
VIII	Präventive Arbeit	73
1	Kinderschutzkoordination	73
1.1	Fortbildungen	73
1.2	„Insoweit erfahrene Fachkräfte“.....	74
1.3	Materialien zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz.....	74
IX	Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe.....	75
1	Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII	75
2	AG Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming.....	75
3	Gemeinsame Planungs- und Steuerungsgruppe	75
X	Öffentlichkeitsarbeit	76
XI	Anlagen	78
1	Sitzungen des Jugendhilfeausschusses im Berichtszeitraum	78
2	Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII	79
3	Glossar/Begriffsdefinition	80
4	Sozialraum	80
	Abbildungsverzeichnis.....	81
	Tabellenverzeichnis.....	83

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

nicht nur die qualitativen Anforderungen an Jugendhilfe steigen stetig, auch die Veränderungen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen verlangten dem Jugendamt im letzten Jahr eine größtmögliche Flexibilität ab.

Dazu zählten beispielweise die Weiterentwicklung der präventiven Angebote, der Ausbau der Kindertageseinrichtungen und Familienzentren, Sozialarbeit an Schule, Jugendarbeit, Inklusion in Kindertageseinrichtung und Schule, Kinderschutz oder gesetzliche Änderungen bei Inobhutnahmen. Dominiert wurde die Arbeit zweifellos von der Unterstützung und Integration von minderjährigen Geflüchteten und ihren Familien. Die Herausforderung bestand darin, für unbegleitete minderjährige Ausländer eine ausreichende Anzahl von Inobhutnahme-Plätzen und geeigneten Anschlusshilfen vorzuhalten. Nur mit Hilfe der Unterstützung und Bereitschaft der freien Träger konnte dies überhaupt gelingen. Ihnen gilt an dieser Stelle mein besonderer Dank.

Um die Versorgung und Betreuung der jungen Menschen gewährleisten zu können, musste innerhalb kürzester Zeit – in quantitativer und qualitativer Hinsicht – geeignetes Fachpersonal gefunden werden; sowohl in den Heimeinrichtungen der freien Träger, als auch im Jugendamt in den Bereichen des Sozialpädagogischen Dienstes, den Vormundschaften und der Wirtschaftliche Jugendhilfe. Bezogen auf die Familien mit Kindern galt es, mit den bestehenden Regelangeboten der Jugendhilfe, insbesondere bei der Förderung der Erziehung in der Familie oder der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, die Integration zu fördern. Aber auch die volljährigen Flüchtlinge bzw. jungen Menschen waren in bestehende Regelangebote der Jugendhilfe zu integrieren.

Eine Vielzahl von Angeboten musste mit Blick auf die veränderten Bedarfe weiterentwickelt und ausgebaut werden. Im Vordergrund stand dabei die Unterstützung der schulischen und beruflichen Integration sowie sinnstiftender Tätigkeiten in der Freizeit.

Die hohe Zahl an unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen und die damit einhergehenden Hilfen haben zu einem deutlich Anstieg der finanziellen Aufwendungen geführt. Die Kosten werden – wenn auch zeitversetzt – vom Land in voller Höhe erstattet.

Der Jugendhilfebericht 2016 orientiert sich in seiner Struktur und Darstellung auch weiterhin an den 18 Produkten des Jugendamtes und den dazugehörigen Leistungen. Die inhaltlichen Ausführungen zu den Produkten umfassen sowohl die gesetzlichen Grundlagen als auch Daten und Kennzahlen. Damit steht für den ständigen Prozess der Aufgaben- und Produktkritik ein entsprechendes Informations- und Handlungsinstrumentarium zur Verfügung.

Ihr



Swen Ennullat

Luckenwalde, im September 2017

I Gesetzesänderungen und geänderte Rahmenbedingungen

Die Arbeit des Jugendamtes war auch im vergangenen Jahr von einer Vielzahl bundes- und landesgesetzlicher Veränderungen geprägt, die sowohl den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes als auch allen kommunalen und freien Trägern eine hohe Flexibilität abverlangten. Die wichtigsten Gesetzesänderungen werden nachfolgend tabellarisch aufgeführt.

Bundesrechtliche Änderungen

Inkrafttreten	Bezeichnung	Neuerungen
01.01.2016	Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202)	§ 6 BKGG
01.01.2016	Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz - PräVG) vom 17. Juli 2015 (BGBl. I. S. 1368)	§ 16 SGB VIII
01.07.2016	Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202)	§ 6a BKGG
01.08.2016	Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824)	§ 11a UVG
01.08.2016	Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824)	§ 11 BKGG
15.10.2016	Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226)	§ 72a SGB VIII
10.11.2016	Fünzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460)	§ 72a SGB VIII

Tabelle 1: Bundesrechtliche Änderungen

Landesrechtliche Änderungen

Inkrafttreten	Bezeichnung	Neuerungen
01.02.2016	Gesetz zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften	§ 6 AGKJHG

Tabelle 2: Landesrechtliche Änderungen

Darüber hinaus galten die im Rahmen der Evaluation des Leitbildes, die vom Jugendamt eingebrachten strategischen Handlungsansätzen von 2014 fort. Sie beschreiben nach wie vor die Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Teltow-Fläming und entfalten dadurch „Leitbildfunktion“ bei allen Planungs- und Gestaltungsprozessen des Jugendamtes.

Handlungsansätze im Bereich Familie und Kinder
Einsatz für das Wohl der jungen Menschen und Familien
Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Sicherung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
Entwicklung von Kitas zu Familienzentren
Unterstützung des Ausbaus von präventiven Angeboten
Sozialräumliche Vernetzung
Trägervielfalt

Tabelle 3: strategische Handlungsansätze im Bereich Familie und Kinder

II Aufbau des Jugendamtes

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII verpflichtet, ein Jugendamt einzurichten. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (zweigliedrige Behörde).

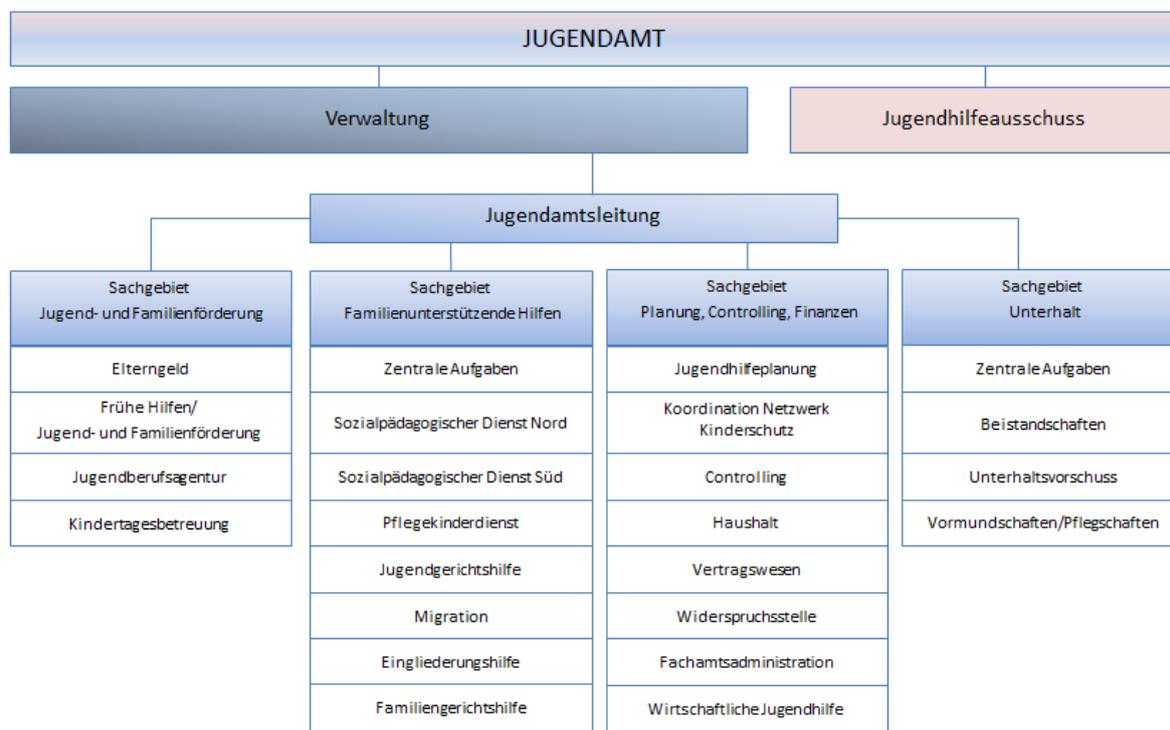
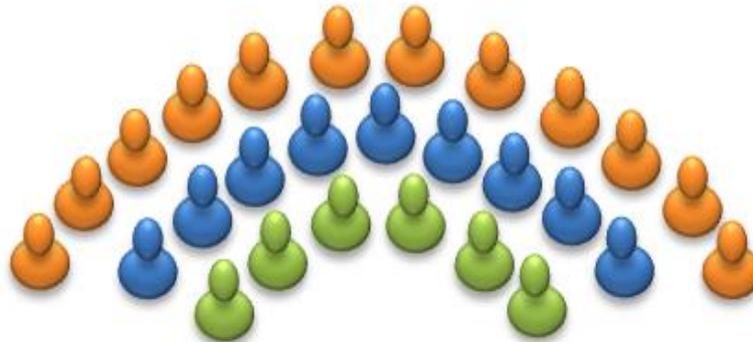


Abbildung 1: Organigramm des Jugendamtes

1 Der Jugendhilfeausschuss

Durch die zweigliedrige Behördenstruktur ist der Jugendhilfeausschuss ein Ausschuss eigener Art. Die Zusammensetzung und Aufgaben sind in § 71 SGB VIII geregelt. Hinzu kommen landesrechtliche Vorgaben im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) und kommunalrechtliche Regelungen (Satzung des Jugendamtes Teltow-Fläming). Darin sind sowohl die Größe des Ausschusses als auch seine Besetzung festgelegt.



beratende Mitglieder = Vertreter der Amtsgerichte, Bundesagentur für Arbeit, Gesundheitsamt, Jobcenter, Kreissportbund, Kirchen, Kreisräte der Schüler und Schülerinnen, Eltern, Lehrkräfte, Gleichstellungsbeauftragte, Dezernentin II, Jugendamtsleiter



beschließende Mitglieder = Vertreter des Kreistages (9)



beschließende Mitglieder = Vertreter auf Vorschlag der freien Träger (6)

Abbildung 2: Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Gebietskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

Im Jahr 2016 fanden insgesamt sechs Sitzungen des Jugendhilfeausschusses statt. Inhaltlich befasste sich der Jugendhilfeausschuss mit den in den Anlagen aufgeführten Themen.

Der Jugendhilfeausschuss hat einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung gebildet. Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen des Unterausschusses statt.

2 Verwaltung des Jugendamtes

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren im Jugendamt 101 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Das Vollzeitäquivalent (VZÄ) betrug 95,03 VZÄ. Im Vergleich zum Vorjahr wurden im Stellenplan 2016/2017 insgesamt 9,5 VZÄ zusätzlich eingerichtet und ausgewiesen. 8 VZÄ davon entfielen auf die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer. Die Zuordnung zu den einzelnen Produkten stellte sich zum Stichtag wie folgt dar:

Produktbezeichnung	Vollzeitstellen je Produkt	Veränderung ggü. Vorjahr
341010 Unterhaltsvorschussleistungen	8,35	
361010 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	7,25	
362010 Jugendarbeit (inkl. Amts- und Sachgebietsleitung sowie Sekretariat)	10,37	
363070 Elterngeld	4,08	
363110 Jugendsozialarbeit	2,58	+ 1,5
363120 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	0,23	
363210 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	1,82	
363220 Partnerschaft, Trennung, Personensorge	7,76	
363300 Hilfe zur Erziehung	26,68	+4,5
363410 Hilfe für junge Volljährige	2,17	
363420 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	4,21	
363430 Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII	3,06	
363520 Adoptionsvermittlung	0,36	
363530 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	2,22	
363540 Amtspflegschaften Amtsvormundschaften	5,07	+3,5
363550 Beistandschaften und Unterhalt	7,70	
363600 Netzwerk Kinderschutz	1,00	
365010 Tageseinrichtungen für Kinder	0,12	
Gesamte Vollzeitstellen Jugendamt	95,03	

Tabelle 4: Vollzeitstellen des Jugendamtes je Produkt

34 der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes waren zum Stichtag in Teilzeit beschäftigt.

Insgesamt 52 Prozent aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendamt haben einen sozialpädagogischen bzw. pädagogischen Abschluss. Die übrigen Mitarbeitern verfügen über Abschlüsse im mittleren, gehobenen oder höheren Dienst der Verwaltung im öffentlichen Dienst.

III Finanzielle Eckdaten

1 Struktur der Ausgaben

Die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe lagen im Jahr 2016 bei etwas über 70,5 Mio. Euro und sind damit in den letzten fünf Jahren um rund 45,5 Prozent gestiegen. Bezogen auf die Struktur der Ausgaben ist die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit rund 59 Prozent nach wie vor der größte Ausgabeposten der Jugendhilfe. Auf Rang zwei folgt die Hilfe zur Erziehung, einschließlich der Aufwendungen für die Hilfe für junge Volljährige und den vorläufigen Schutzmaßnahmen mit rund 31 Prozent. Die Ausgaben für die Eingliederungshilfe in Höhe von rund 5 Prozent sowie die Ausgaben für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie stellen in Bezug auf die Gesamtausgaben einen vergleichsweise geringen Anteil dar. Letztere liegen wie im Vorjahr bei etwa 3 Prozent.

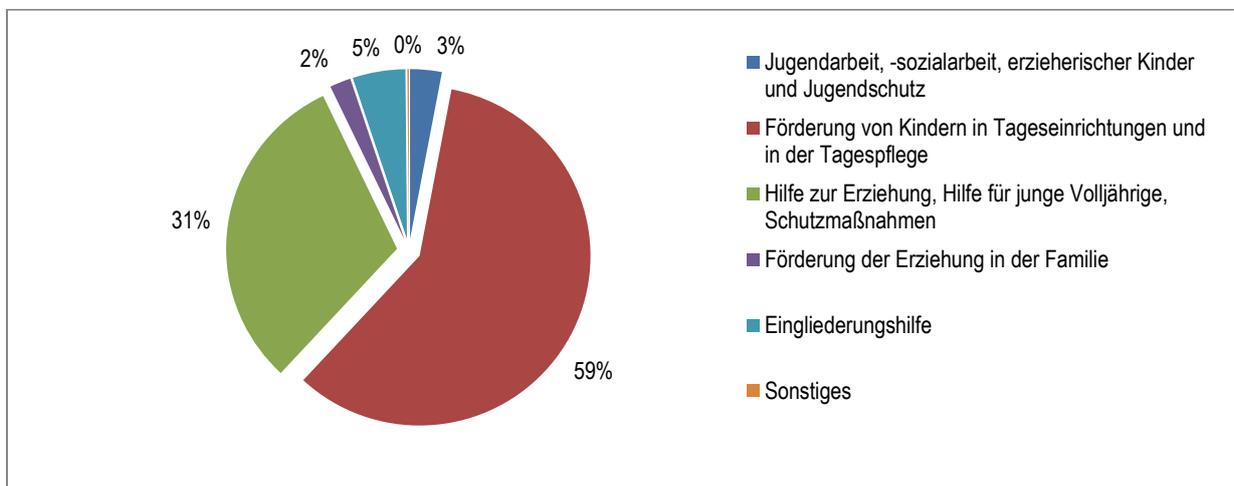


Abbildung 3: Ausgabenstruktur nach den Leistungsbereichen des SGB VIII

2 Entwicklung des Zuschussbedarfes

Das Jugendhilfebudget¹ hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Rechnungsergebnis	2012	2013	2014	2015	2016
Erträge in Euro	16.630.113	17.506.264	18.064.734	21.461.470	26.381.987
Aufwand in Euro	48.488.424	51.003.097	54.083.343	59.610.826	70.568.811
Zuschuss in Euro	31.858.310	33.496.833	36.018.610	38.149.356	44.193.406

Tabelle 5: Entwicklung des Zuschussbedarfes

¹ Die Aufwendungen beinhalten auch Ausgaben für die Unterhaltung von Geräten, ADV, Aus- und Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Bürobedarf sowie Gerichts- und Gutachterkosten. Aufwendungen und Erträge für Personal und anteilige sonstige ordentliche Aufwendungen sowie interne Leistungsverrechnungen sind in den Auswertungen nicht enthalten.

Bezogen auf den Zuschussbedarf erhöhte sich dieser im Vergleich zu 2015 um 6 Mio. Euro. Dies entspricht einem Anstieg um 15,8 Prozent. Diese Entwicklung war zu erwarten, da zum einen eine weiter wachsende Zahl an Eltern Angebote der Kindertagesbetreuung für ihre Kinder in Anspruch genommen hat und zum anderen die Inobhutnahmen und die stationären Erziehungshilfen u. a. auch aufgrund der geflüchteten jungen Menschen enorm angestiegen sind. Bezogen auf die Aufwendungen sind diese im Vergleich zu 2015 um rund 11 Mio. Euro gestiegen. Dem gegenüber lagen die Erträge um 4,9 Mio. Euro über dem Vorjahreswert.

Produktbezogen stellt sich die Entwicklung des vorläufigen Ergebnisses des Zuschussbedarfes in Euro wie folgt dar:

Produktbezeichnung	2012	2013	2014	2015	2016
341010 Unterhaltsvorschuss	7.268	20.908	20.026	13.171	8.363
361010 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege	16.745.688	17.395.830	19.041.891	19.025.417	19.657.834
362010 Jugendarbeit	510.267	512.690	494.917	590.979	588.281
363070 Elterngeld	2.935	4.677	5.973	6.215	6.884
363110 Jugendsozialarbeit	564.318	542.005	607.078	721.416	849.262
363120 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	254	786	659	1.018	630
363210 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	6.169	17.230	33.759	175.764	212.497
363220 Partnerschaft, Trennung, Personensorge	1.163.992	1.048.583	916.167	1.071.071	1.209.718
363300 Hilfe zur Erziehung	9.914.986	10.693.358	11.221.297	12.193.623	14.513.700
363410 Hilfe für junge Volljährige	634.958	686.274	772.467	1.076.663	1.116.944
363420 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	156.016	167.271	122.348	380.044	2.268.921
363430 Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII	1.657.059	1.908.610	2.270.167	2.549.335	3.408.463
363520 Adoptionsvermittlung	41.834	43.696	39.281	40.768	44.000
363530 Mitwirkung in den Verfahren nach dem JGG	94	300	349	86	1.547
363540 Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften	4.525	4.669	4.809	3.839	23.660
363550 Beistandschaften und Unterhalt	3.628	4.229	-19.149	-33.531	-34.978
363600 Netzwerk Kinderschutz	4.318	5.717	6.569	7.412	10.182
367500 Erziehungs- und Familienberatungsstellen	440.000	440.000	480.000	326.066	340.000
Gesamt	31.858.310	33.496.833	36.018.610	38.149.356	44.193.406

Tabelle 6: Entwicklung des Zuschussbedarfes

Die farblich markierten Produkte wurden als wesentliche Produkte des Jugendamtes klassifiziert. Entscheidend für die Auswahl war, dass diese Produkte eine vergleichsweise hohe finanzielle Bedeutung und/oder eine große Bedeutung für die Wirkung auf den Landkreis und seine Einwohner besitzen.

3 Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in den wesentlichen Produkten

Die Veränderungen von 2015 zu 2016 stellen sich in den wesentlichen Produkten sehr unterschiedlich dar:

Produktbezeichnung	Veränderung von 2015 zu 2016 in Euro	Veränderung von 2015 zu 2016 in Prozent
361010 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege	632.417	+ 3
362010 Jugendarbeit	- 2.698	- 0,5
363110 Jugendsozialarbeit	127.846	+ 18
363210 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	36.733	+ 21
363220 Partnerschaft, Trennung, Personensorge	138.647	+ 13
363300 Hilfe zur Erziehung	2.320.077	+ 19
363410 Hilfe für junge Volljährige	40.281	+ 4
363420 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	1.883.960	+ 489
363430 Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII	859.128	+ 34

Tabelle 7: finanzielle Veränderungen der wesentlichen Produkte

4 Entwicklung des Kostendeckungsgrades

Der Landkreis Teltow-Fläming finanzierte im Berichtsjahr rund 63 Prozent aller Jugendhilfeleistungen. Lediglich 37 Prozent konnten durch eigene Erträge der Jugendhilfe, wie z. B. aus Förderungen und Zuweisungen des Landes, beispielsweise für die Kindertagesbetreuung, aus Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder aber aus Kostenbeiträgen erwirtschaftet werden.

Gleichwohl zeigt sich im Vergleich der Jahre, dargestellt in Prozent, dass es insbesondere im Produkt Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Kostendeckungsgrad gestiegen ist. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass das Land zwischenzeitlich eine Verordnung erlassen hat, auf deren Grundlage die Mehrbelastungen ausgeglichen werden, die durch Rechtsanspruchserweiterung und Personalschlüsselerhöhungen entstanden sind.

Demgegenüber stehen jedoch bei den ebenfalls kostenintensiven Leistungen der Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und vorläufigen Schutzmaßnahmen kaum Ertragsquellen zur Verfügung. Der Kostendeckungsgrad resultiert im Wesentlichen nur aus Einnahmen, die aus Kostenbeiträgen (18 Prozent des Ertragsanteils) und Kostenerstattungen (rund 80 Prozent des Ertragsanteils) erzielt wurden.

Leistungen der Jugendhilfe / Kostendeckungsgrad in Prozent	2012	2013	2014	2015	2016
361010 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege	46	47	45	50	53
362010 Jugendarbeit	29	29	28	30	31
363110 Jugendsozialarbeit	35	34	28	21	20
363210 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	73	60	58	26	29
363220 Partnerschaft, Trennung, Personensorge	4	4	4	4	5
363300 Hilfe zur Erziehung	13	12	12	11	10
363410 Hilfe für junge Volljährige	16	18	22	13	25
363420 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	0	0	0	44	42
363430 Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII	6	3	3	5	4
Gesamt	34	34	33	36	37

Tabelle 8: Entwicklung des Kostendeckungsgrades

5 Ausgleichszahlungen

Neben den Erträgen fließen weitere Zahlungen an den Landkreis, die jedoch nicht im Jugendhilfehaushalt abgebildet werden. Zum einen erhält der Landkreis auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes einen Jugendhilfelastenausgleich für besondere einwohnerbezogene Belastungen im Bereich der Jugendhilfe. Zum anderen werden sogenannte Mehrbelastungsausgleiche gezahlt, die unter anderem zur Deckung des Personal- und Sachkostenaufwandes bereit gestellt werden.

Die Entwicklung dieser Zahlungen soll mit nachfolgender Tabelle veranschaulicht werden (alle Angaben in Euro).

Ausgleichszahlungen	2012	2013	2014	2015	2016
Jugendhilfelastenausgleich	0	0	466.540	922.690	932.640
Mehrbelastungsausgleich Bundeselterngeldgesetz	0	0	3.876	7.057	1.266
Mehrbelastungsausgleich Bundeskinderschutzgesetz	52.350	108.294	162.101	167.615	174.445
Mehrbelastungsausgleich unbegleitete minderjährige Ausländer	0	0	0	51.000	304.800
Ausgleichszahlungen gesamt	52.350	108.294	632.517	1.148.362	1.413.151

Tabelle 9: Ausgleichszahlungen

IV Allgemeine Strukturdaten

1 Bevölkerung

Die regionale Bevölkerungsentwicklung ist für die Planungen des Jugendamtes von hoher Bedeutung. Neben der Kinder- und Jugendhilfestatistik hilft sie, Entwicklungen zu dokumentieren und Entscheidungen für die Zukunft zu treffen.

Zum 31.12.2016 betrug die Bevölkerung des Landkreises Teltow-Fläming 166.525 Einwohner²; dies sind 1.317 Einwohner mehr, als im Vorjahr. Gegenüber 2011 erhöhte sich die Zahl der Einwohner im Berichtszeitraum um rund 3,5 Prozent.

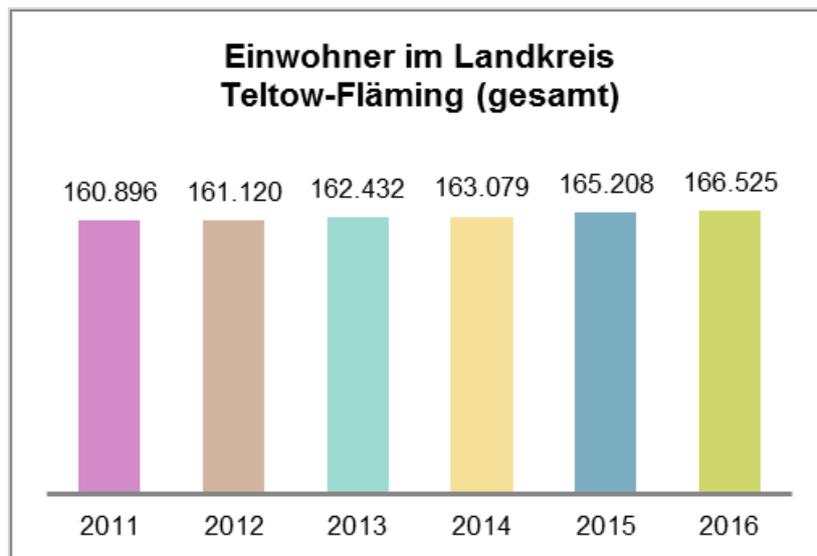


Abbildung 4: Einwohner im Landkreis Teltow-Fläming

1.1 Bevölkerungsprognose

Das Amt für Statistik Berlin Brandenburg veröffentlicht in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr regelmäßig eine Bevölkerungsvorausberechnung. Die letzte Bevölkerungsvorausberechnung ist aus dem Jahr 2015. Eine aktuelle Berechnung wurde nach Aussage des Statistikamtes noch nicht initiiert, weil es unterschiedliche Ansätze gibt, wie mit der variablen Zuwanderung umgegangen wird. Die Bevölkerungsvorausberechnung von 2015 bleibt demnach insoweit weiter gültig.

Ausgehend vom Basisjahr 2013 hat das Landesamt für Bauen und Verkehr in seiner Bevölkerungsvorausschätzung von 2015 für Brandenburg einen Bevölkerungsrückgang von rund 6 Prozent bis zum Jahr 2030 und von rund 12 Prozent bis zum Jahr 2040 errechnet. Die Prognose erfolgte unter Berücksichtigung der veränderten Wanderungsströme der Jahre 2013 und 2014 sowie der Flüchtlingsströme mit Kenntnisstand vom August 2015.

² Erhebung der Kommunen Landkreis Teltow-Fläming

Der Rückgang der Bevölkerung des Landkreises Teltow-Fläming bis 2030 würde, ausgehend vom Basisjahr 2013, nach neueren Erkenntnissen mit circa 2,7 Prozent halb so hoch liegen, wie der Brandenburg-Trend von rund 6 Prozent. Bei den unter 15-Jährigen wird bis 2030 ein Rückgang von circa 18,4 Prozent und bei den 15- bis unter 65-Jährigen von 18,0 Prozent erwartet. Die Bevölkerungsgruppe der über 65-Jährigen wird hingegen um rund 44,7 Prozent steigen.

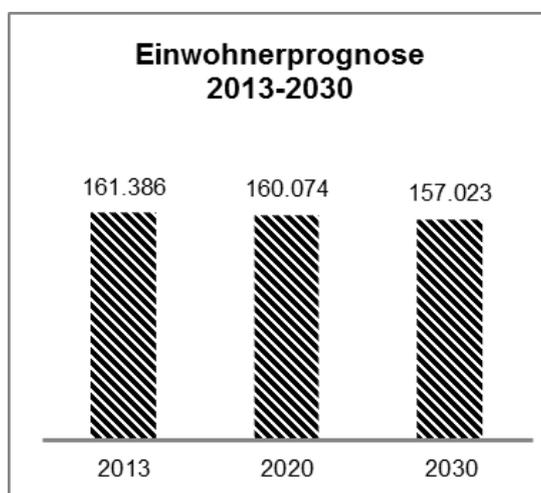


Abbildung 5: Einwohnerprognose für Teltow-Fläming

1.2 Entwicklung der Jungeinwohner

Für die Tätigkeit des Jugendamtes steht die Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres im besonderem Fokus. In der folgenden Abbildung wird die Entwicklung in den einzelnen Altersgruppen näher dargestellt. Zum Stichtag 31.12.2016 lebten im Landkreis Teltow-Fläming 37.682 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 0 bis unter 27 Jahren.

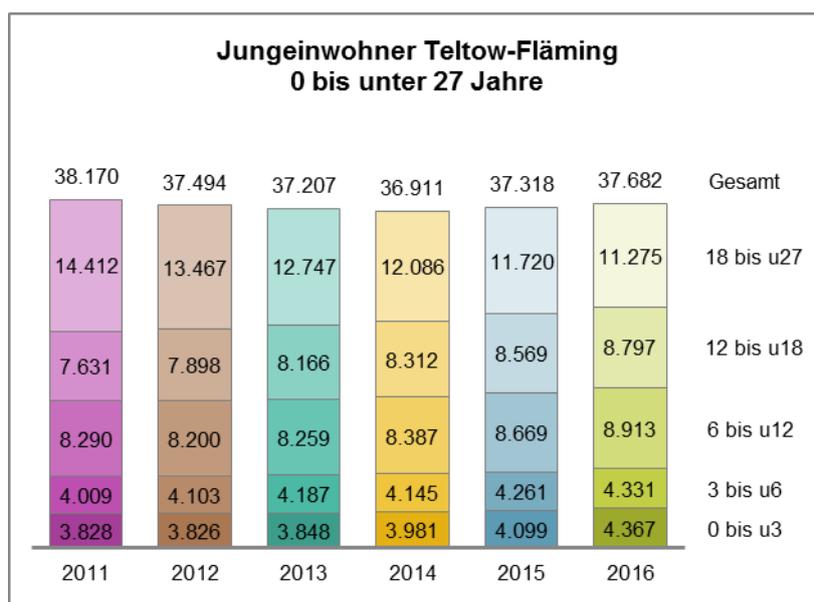


Abbildung 6: Jungeinwohner differenziert nach den Altersgruppen des SGB VIII

Bezogen auf die Gesamtbevölkerung im Landkreis von 166.525 Einwohnern ist demnach rund jeder vierte Einwohner des Landkreises unter 27 Jahre alt. Gegenüber 2011 hat sich die Zahl der Jungeinwohner dennoch um rund 1,3 Prozent verringert. Im Vergleich zu 2015 war es noch ein Rückgang von 2,2 Prozent. Am stärksten ausgeprägt ist der Rückgang der Einwohnerzahlen in der Altersklasse der jungen Erwachsenen von 18 bis unter 27 Jahren. In den letzten sechs Jahren war hier ein Rückgang von rund 21,8 Prozent zu verzeichnen.

Dem gegenüber stieg die Zahl der minderjährigen Einwohner unter 18 Jahren im gleichen Zeitraum um rund 11,2 Prozent. Diese positive Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass in den letzten Jahren wieder mehr Kinder geboren wurden. Die Zahl der unter Dreijährigen ist zum Beispiel von 2011 zu 2016 um rund 14,1 Prozent gestiegen.

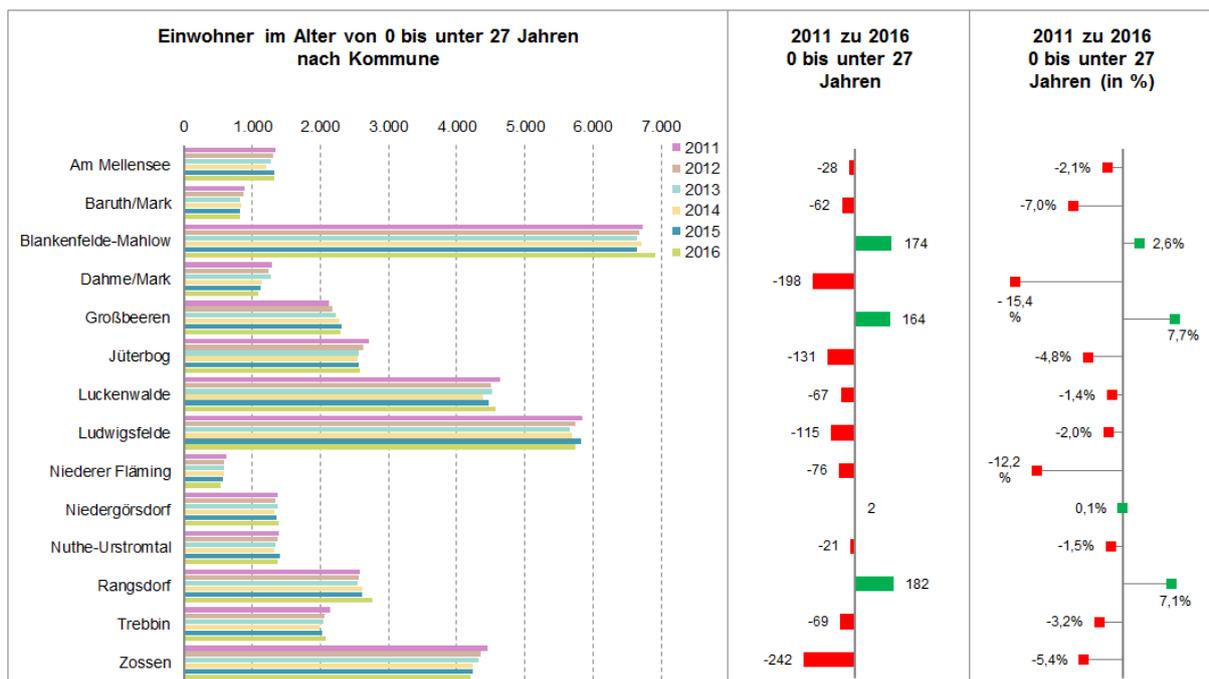


Abbildung 7: Einwohner unter 27 Jahre im Vergleich der Jahre 2011 bis 2016

Die Kommunen Großbeeren mit 7,7 Prozent, Rangsdorf mit 7,1 Prozent und Blankenfelde-Mahlow mit 2,6 Prozent haben im Zeitraum von 2011 bis 2016 einen Anstieg der jungen Menschen unter 27 Jahren zu verzeichnen.

In zehn weiteren Kommunen hat sich die Zahl der unter 27-Jährigen hingegen zum Teil stark verringert. Den größten Bevölkerungsrückgang bei den unter 27-Jährigen hat Dahme/Mark zu verzeichnen. Im Vergleich der Jahre 2011 zu 2015 betrug der Rückgang noch 12,7 Prozent. Im Vergleich von 2011 zu 2016 betrug der Rückgang dann bereits 15,4 Prozent. Eine ähnliche Entwicklung ist in der Gemeinde Niederer Fläming zu beobachten. Dort betrug der Rückgang der Jungeinwohner 12,2 Prozent.

Auch in Zossen ist – trotz steigender Einwohnerzahl insgesamt – ein Rückgang der unter 27-Jährigen festzustellen. Im Vergleich von 2011 zu 2016 sank die Zahl der Jungeinwohner hier um 5,4 Prozent. Mit einem Rückgang von 242 Einwohnern hat die Stadt Zossen damit auch zahlenmäßig den höchsten Verlust bei den unter 27-Jährigen. Darauf folgen Dahme/Mark mit 198, Jüterbog mit 131 und Ludwigsfelde mit einem Rückgang von 115 Einwohner im Alter unter 27 Jahren.

Wie sich die Zahl der geflüchteten und asylsuchenden Minderjährigen und jungen Erwachsenen bzw. den geflüchteten Familien insgesamt auf die Einwohnerstatistik auswirkt, bleibt abzuwarten. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg teilte mit, dass die Bevölkerungsdaten bundesweit nicht wie erwartet Mitte des Jahres, sondern erst Anfang 2018 vorgelegt werden können. Mit Prognosen hält sich das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg auch zurück, weil es bisher wenig Erkenntnisse gibt, wie sich das Sozialverhalten der geflüchteten und asylsuchenden Familien auf Geburtenraten, Einwohnerentwicklung und Wanderungsbewegungen niederschlägt. Die Chance, dass sich die Einwohnerstruktur Brandenburgs verjüngt und der Arbeitsmarkt nach und nach belebt wird, sollte nicht verkannt werden.

1.3 Entwicklung des Jugendquotienten

Der Jugendquotient ist ein Begriff aus der Demografie. Er gibt das Verhältnis von der Anzahl "junger" Menschen, das sind Menschen, die noch nicht im erwerbsfähigem Alter sind (0 bis unter 20 Jahren), zu der Anzahl Menschen im erwerbsfähigem Alter (über 20 bis unter 65 Jahren) an.

Teltow-Fläming	2012	2013	2014	2015	2016
Jugendquotient in Prozent	20,62	20,89	21,31	21,81	22,39

Tabelle 10: Entwicklung des Jugendquotienten

Trotz positiver Entwicklung liegt der Jugendquotient im Landkreis Teltow-Fläming sowohl unter dem Landesdurchschnitt von 27,5 in 2015 als auch unter dem Bundesdurchschnitt von 30,3 in 2015.

1.4 Bezugsgröße für die Ermittlung der Kennzahlen

Im folgenden Bericht wird auf die Kennzahlen Aufwendungen pro Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres und Anzahl der durchschnittlich laufenden Fälle im Jahr pro 10.000 Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres abgestellt. Die Bezugsgröße der Einwohner unter 21 Jahren ist in der folgenden Abbildung dargestellt. Aufwendungen und Fallzahlen haben eine Wechselwirkung mit den Einwohnerzahlen unter 21 Jahren. Die Ursachen und die Wirkungen in den Veränderungen der oben genannten Kennzahlen sind dabei stets differenziert zu betrachten.

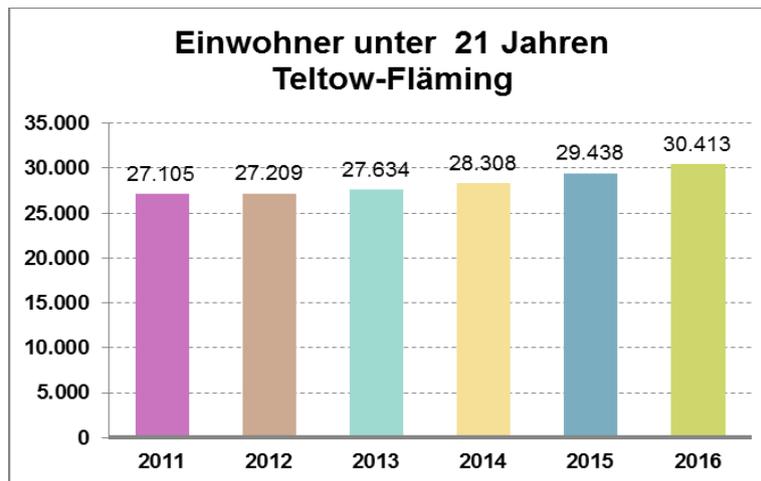


Abbildung 8: Einwohner unter 21 Jahren in Teltow-Fläming

2 Daten der Bundesagentur für Arbeit/des Jobcenters

Unbestritten haben familiäre Lebensbedingungen, insbesondere der familiäre Status, der Bildungs- und Schulabschluss, der Beruf und das Einkommen, einen Einfluss auf das Aufwachsen von jungen Menschen. Belastende Lebenslagen, wie z. B. Arbeitslosigkeit oder der Bezug von Transferleistungen, führen oftmals zu sozialen Ausgrenzungsprozessen und können sich sowohl negativ auf die Entwicklung von jungen Menschen, aber auch auf das Erziehungsverhalten von Eltern auswirken. Ein besonderes Augenmerk gilt daher in der Jugendhilfeberichterstattung der Entwicklung von Arbeitslosigkeit und des Transferleistungsbezug im Landkreis, insbesondere in den Kommunen, die über dem Kreisdurchschnitt liegen (rot markiert).

Arbeitslosenzahlen

Arbeitslosenzahlen nach Region	Gesamt im Jahresdurchschnitt 2016	15 bis unter 25 Jahre alte Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 2016	Anteil der Arbeitslosen im Alter von 15 bis unter 25 Jahre an allen jungen Menschen von 15 bis unter 25 Jahren
Am Mellensee	215	12	2,8%
Baruth/Mark	133	9	3,6%
Blankenfelde-Mahlow	616	63	2,5%
Dahme/Mark	243	17	4,5%
Großbeeren	144	16	1,8%
Jüterbog	604	37	4,7%
Luckenwalde	1.158	87	5,5%
Ludwigfelde	784	69	3,6%
Niederer Fläming	88	4	2,6%
Niedergörsdorf	367	27	6,1%
Nuthe-Urstromtal	172	9	1,9%
Rangsdorf	189	11	1,3%
Trebbin	243	15	2,3%
Zossen	676	57	4,1%
Teltow-Fläming	5.630	432	3,4%

Tabelle 11: Arbeitslosenzahlen 2016

Gegenüber dem Vorjahr sind die Arbeitslosenzahlen im Landkreis Teltow-Fläming rückläufig. Waren 2015 noch insgesamt 6.016 Menschen ohne Arbeit, lag die Zahl der Arbeitslosen 2016 bei 5.630. Dies entspricht einem Rückgang von 6,5 Prozent. Die Zahl der arbeitslosen jungen Erwachsenen ist im Vergleich zum Vorjahr hingegen von 416 auf 432 leicht gestiegen.

Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften

Personen in Bedarfsgemeinschaften nach Region	gesamt im Jahresdurchschnitt 2016	Personen in Bedarfsgemeinschaften im Alter von 15 bis unter 25 Jahre im Jahresdurchschnitt 2016	Anteil der Personen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren an allen Personen in Bedarfsgemeinschaften von 15 bis unter 25 Jahren
Am Mellensee	396	125	10,2%
Baruth/Mark	225	66	8,9%
Blankenfelde-Mahlow	1.186	482	7,5%
Dahme/Mark	356	120	12,0%
Großbeeren	232	73	3,4%
Jüterbog	1.368	492	20,8%
Luckenwalde	2.748	1.029	24,9%
Ludwigsfelde	1.838	712	13,6%
Niederer Fläming	120	32	6,3%
Niedergörsdorf	790	306	23,9%
Nuthe-Urstromtal	212	60	4,8%
Rangsdorf	308	110	4,2%
Trebbin	484	179	9,3%
Zossen	1.549	597	15,5%
Teltow-Fläming	11.812	4.381	12,6%

Tabelle 12: Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften 2016

Eckdaten zur Arbeitslosigkeit

Eckdaten zur Arbeitslosigkeit und Personen in Bedarfsgemeinschaften	2015	2016	Veränderungen von 2015 zu 2016 in absoluten Zahlen	Veränderungen von 2015 zu 2016 in Prozent
Arbeitslosenzahlen	6.019	5.630	-389	-6,5%
darunter Anzahl unter 25 Jahre	416	432	16	3,8%
Personen in Bedarfsgemeinschaften	11.754	11.812	58	0,5%
darunter Personen unter 25 Jahre	4.162	4.381	219	5,3%

Tabelle 13: Übersicht der Arbeitslosenzahlen und Personen in Bedarfsgemeinschaften 2015-2016

Die Personen in Bedarfsgemeinschaften sind gegenüber dem Vorjahr nur leicht – um insgesamt 58 Personen – gestiegen. Betrachtet man die Gruppe der Personen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren ist jedoch eine Zunahme von 219 Personen in Bedarfsgemeinschaften zu verzeichnen.

Sowohl hinsichtlich der Arbeitslosenzahl als auch der Zahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften liegen die Städte Luckenwalde, Jüterbog und die Gemeinde Niedergörsdorf weit über dem Durchschnitt des Landkreises.

Entwicklung der Arbeitslosenzahlen

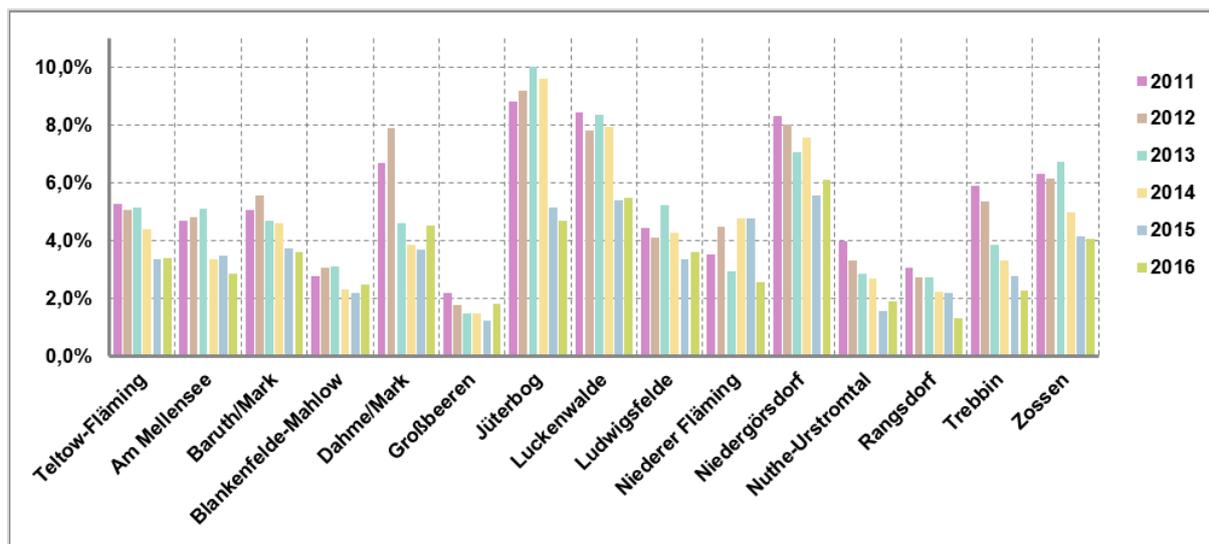


Abbildung 9: Entwicklung der Arbeitslosenzahlen von 2011 bis 2016

3 Schulbildung

Jugendhilfe und Schule verfolgen einen gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung, fördern Bildungsprozesse und helfen ihnen bei der Integration in die Gesellschaft. Zudem spielen Probleme im schulischen/beruflichen Bereich des jungen Menschen eine große Rolle bei der Gewährung von Erziehungshilfen.

Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ist nach wie vor von großer Bedeutung, denn eine gute Kooperation und gelingende Bildungsabschlüsse stellen einen wichtigen Erfolgsfaktor im Übergang von Schule und Beruf dar.

In den nachfolgenden Abbildungen werden die Schulabschlüsse der Schulabgänger im Landkreis Teltow-Fläming dargestellt. Die Angaben, ermittelt durch das Staatliche Schulamt, beziehen sich auf alle öffentlichen Schulen im Landkreis Teltow-Fläming, einschließlich den Förderschulen, den beruflichen Gymnasien und den Schulabgängern des zweiten Bildungsweges. Nicht dargestellt sind die Schulabgänger und deren Abschlüsse an den Schulen in freier Trägerschaft.

Schüler an öffentlichen weiterführenden Schulen nach Schulform

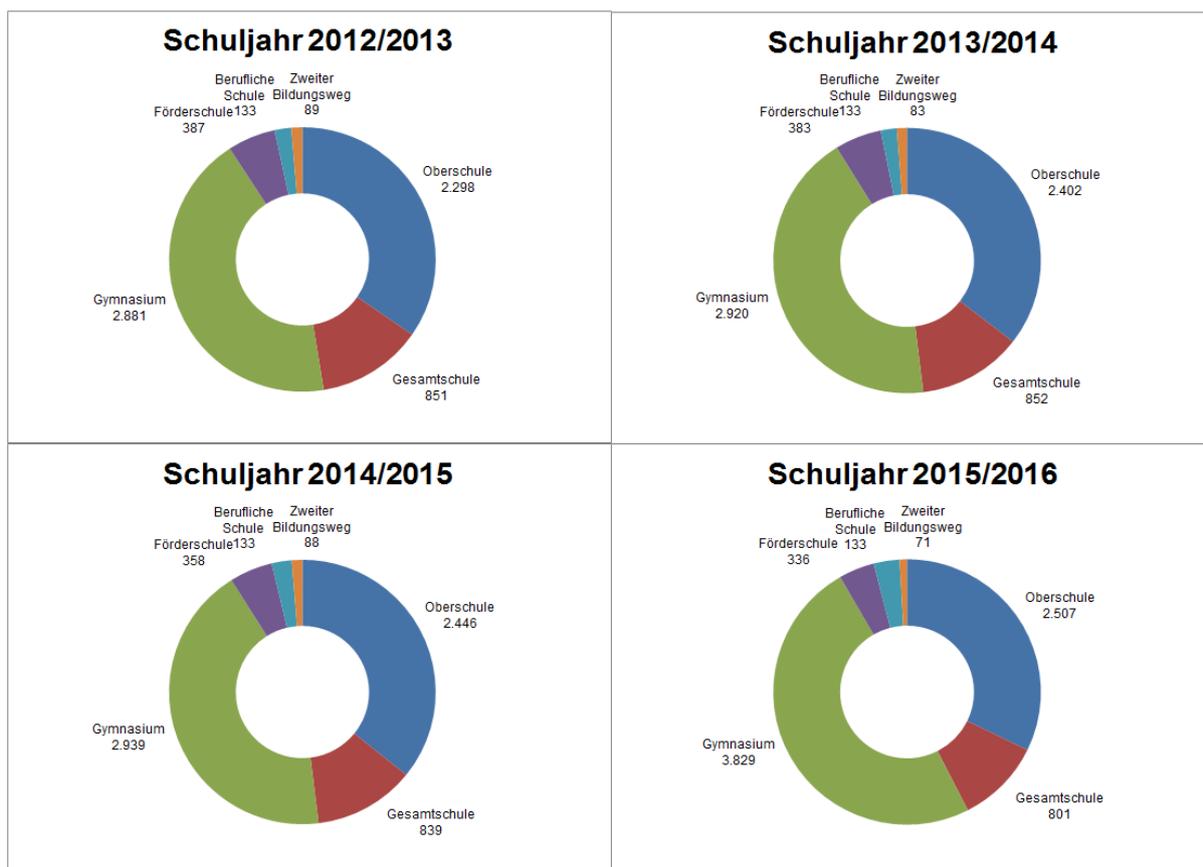


Abbildung 10: Schüler an öffentlichen weiterführenden Schulen nach Schulform

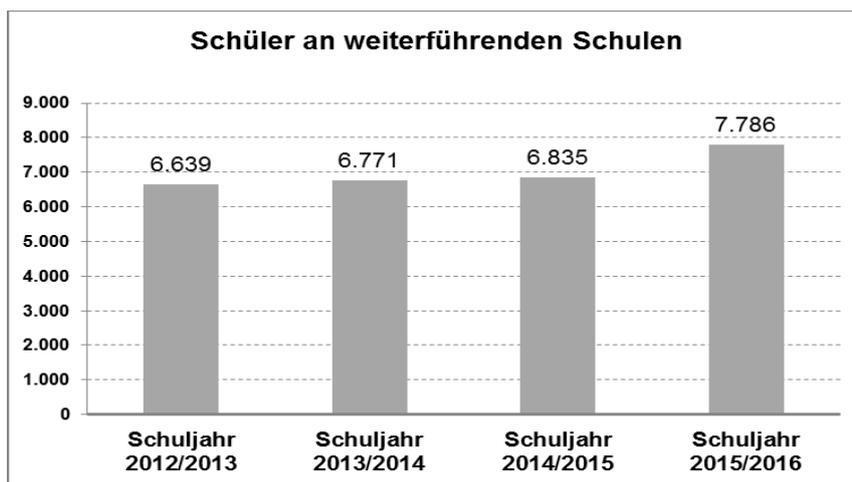


Abbildung 11: Schüler an öffentlichen weiterführenden Schulen nach Schuljahr

Im Jahr 2016 haben insgesamt 1.368 Schülerinnen und Schüler die Schule verlassen. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die keinen Abschluss erreicht haben, ist gegenüber dem Schuljahr 2012/2013 von 9,2 Prozent auf 8,3 Prozent im Schuljahr 2015/2016 gesunken.

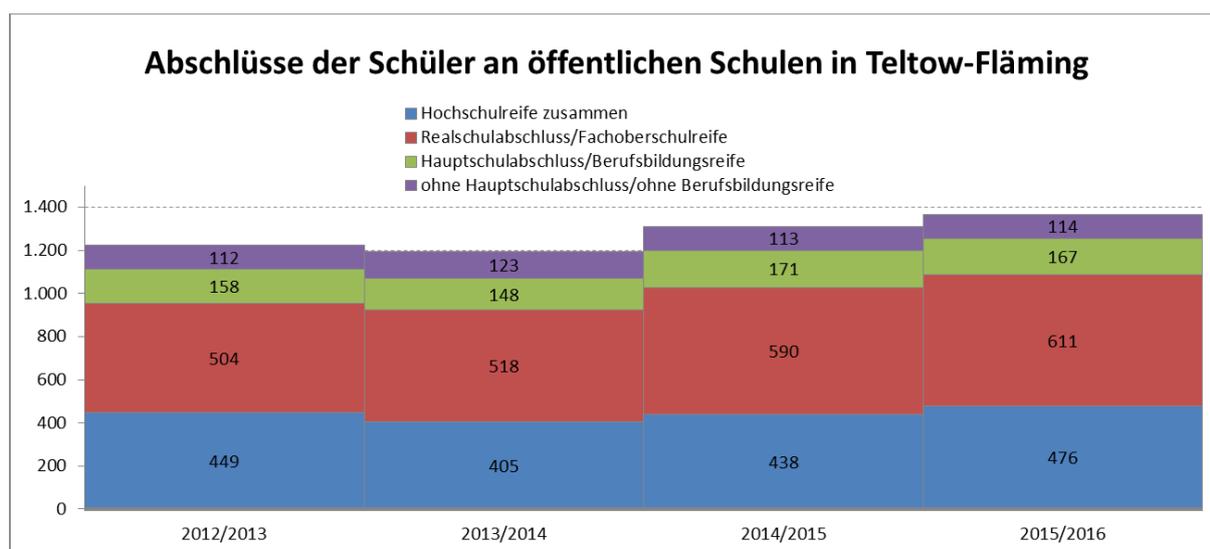


Abbildung 12: Schülerinnen und Schüler mit Schulabschluss (absolut)

Dem gegenüber ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife gegenüber dem vorherigen Schuljahr leicht gestiegen.

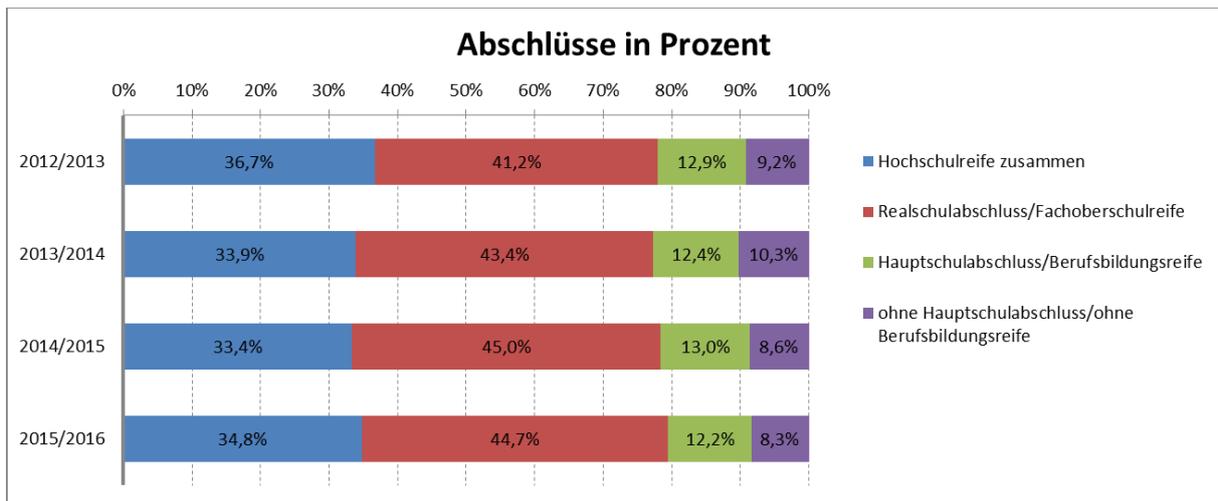


Abbildung 13: Schülerinnen und Schüler mit Schulabschluss (in Prozent)

4 Angebotsübersicht

Die Jugendhilfelandchaft unseres Landkreises zeichnet sich durch eine Vielfalt von Angeboten und Trägern aus. Der öffentliche wie auch die freien Träger der Jugendhilfe sind gefordert, ihre Angebote kontinuierlich weiterzuentwickeln und den jeweiligen Bedarfen anzupassen.

4.1 Angebote der Kindertagesbetreuung

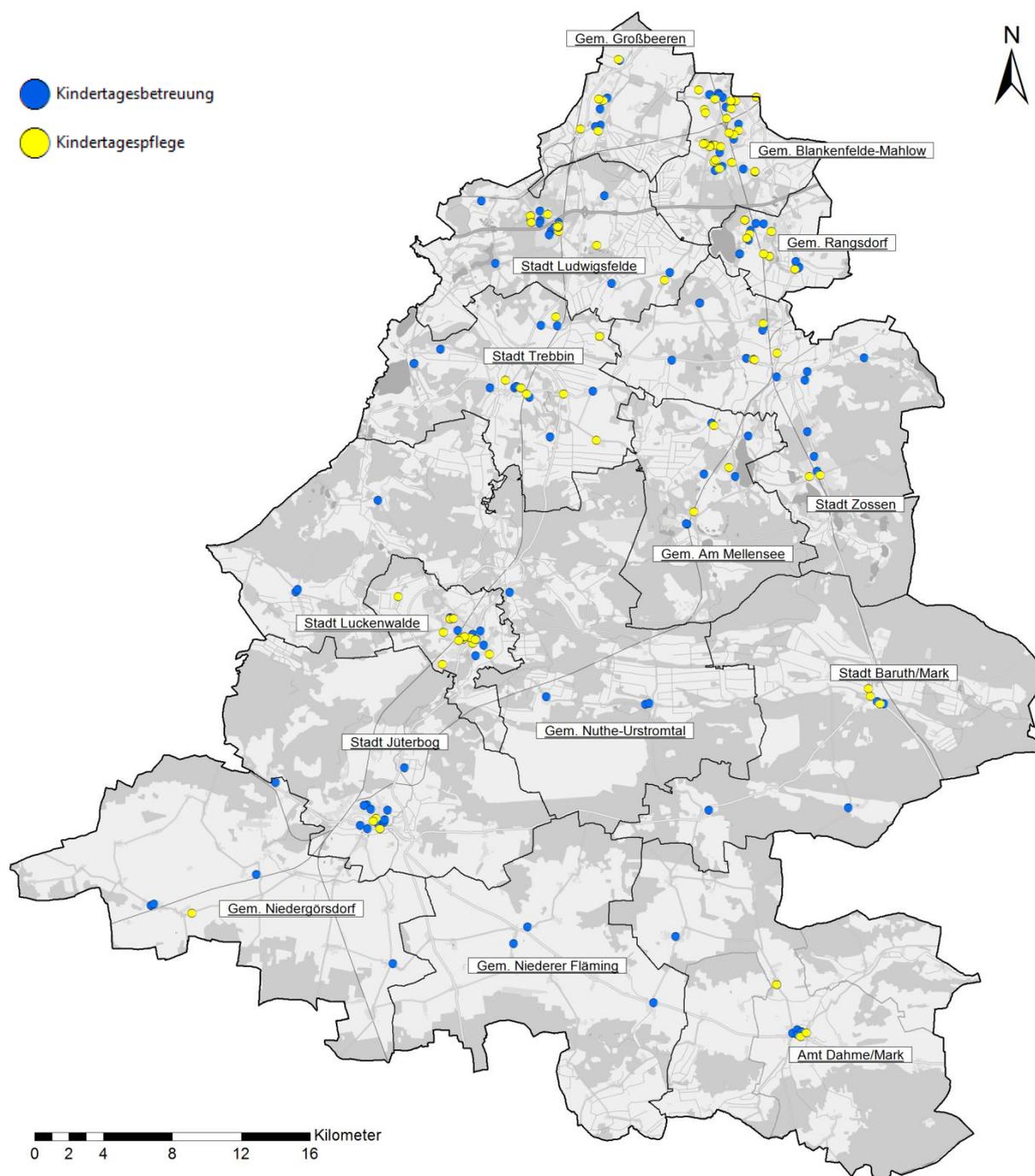


Abbildung 14: Karte der Angebote der Kindertagesbetreuung

4.2 Angebote im Rahmen stationärer Jugendhilfeleistungen

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer, welches zum 01. November 2015 in Kraft trat, hat die öffentliche und freie Jugendhilfe vor eine große Herausforderung gestellt. Die 2015 in Betrieb genommenen Versorgungseinrichtungen mussten 2016 in Regelangebote der Jugendhilfe überführt werden. Daneben entstanden weitere Jugendhilfeangebote. Der Bedarf an familienersetzenden Angeboten ist nach wie vor groß, so dass auch in den kommenden Jahren Angebote zu schaffen und weiter auszubauen sind.

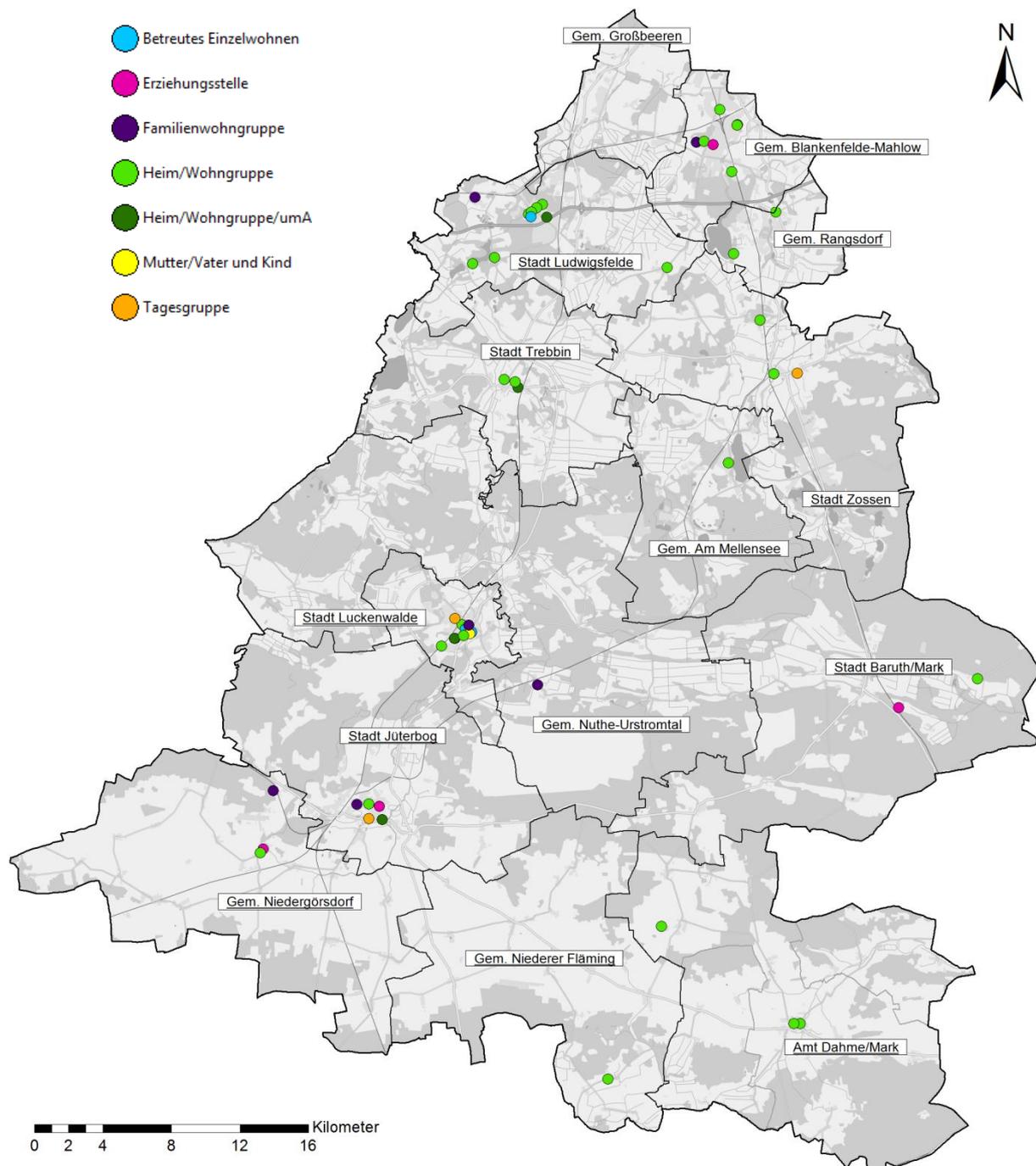


Abbildung 15: Karte der Angebote der stationären Jugendhilfe

V Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe nach §§ 11 bis 42 SGB VIII

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, diejenige zu helfen, die dazu selbst nicht in der Lage sind. Diese Verantwortung ergibt sich aus dem Sozialstaatsgebot, dass u. a. durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) realisiert und konkretisiert wird.

Nach § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Auch wenn Wirkungsprozesse und Effekte von Jugendhilfe schwer zu beschreiben sind, da es keine gradlinigen Zusammenhänge gibt, steht fest, dass von einem wirkungsvollen Einsatz der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur die Leistungsempfänger selbst profitieren, sondern auch die Sozialkassen in der Zukunft. Diese werden durch präventive Maßnahmen potenziell entlastet.

Die Aufgaben der Jugendhilfe werden in § 2 SGB VIII abschließend beschrieben und umfassen Leistungen und andere Aufgaben (siehe Anlage).

Weitere Bereiche der Jugendhilfe, vor allem die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, die verschiedenen Beratungsangebote und die Arbeit in Kindertagesstätten und Heimen werden von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht. Damit leisten vor allem die Verbände der freien Wohlfahrtspflege wie auch die Träger der freien Jugendhilfe einen unverzichtbaren Beitrag zur Sozialstaatlichkeit des Grundgesetzes. Aber auch viele Kommunen und Bürgerinnen und Bürger engagieren sich für Kinder und Jugendliche und tragen damit gemeinsam mit dem Jugendamt entscheidend zum gelingenden Aufwachsen unserer jungen Menschen bei.

Das Jugendamt hat 2016 rund 250 Dienste, Einrichtungen und Träger in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind 88 Tagespflegepersonen und 131 Pflegeeltern im Rahmen der Jugendhilfe tätig geworden.

Mit der Ermittlung der Fallzahlen für das Berichtsjahr 2016 sind teilweise auch Daten und Kennzahlen des Vorjahres überprüft und aktualisiert worden. Die nachträglich revidierten Daten für 2015 wurden in die Steckbriefe 2016 eingearbeitet.

1 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehört es im Zusammenhang mit der Jugendarbeit auch, die sozialraum- und lebensweltorientierte Planung und die Vertretung der Belange junger Menschen wahrzunehmen. Schwerpunkte der Arbeit der Jugendförderer sind die Beratung von Trägern der Jugendarbeit, die Kooperation und Vernetzung von Angeboten sowie die Konzeptions- und Qualitätsentwicklung. Im gleichen Maße spielt die Entwicklung und Erprobung von Arbeitshilfen sowie von innovativen Formen und Modellen der Jugendarbeit eine wichtige Rolle. Die Anregung und Unterstützung von Angeboten der freien Träger der Jugendhilfe und deren Zusammenwirken mit öffentlichen Trägern sowie die fachliche Begleitung der Netzwerke, der Fachkräfte, der Jugendverbände und Jugendinitiativen sind gleichermaßen wichtige Aufgabenfelder der Jugendförderung im Landkreis.

1.1 Steckbrief § 11 SGB VIII Jugendarbeit

Kennzahlen	2015	2016
Anzahl der geförderten Personalstellen	26,25	26,25
Anträge auf Zuschüsse für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung im Jahr	29	21

Tabelle 14: Steckbrief § 11 SGB VIII Jugendarbeit

Beschreibung der Leistung³

Jugendarbeit soll nach § 11 SGB VIII jungen Menschen die erforderlichen Angebote zur Förderung ihrer Entwicklung zur Verfügung stellen. Hierbei geht es vor allem um die Ausgestaltung der Jugendarbeit als außerschulischer Ort der Aneignung im Sinne nicht-formaler und informeller Bildung. Jugendarbeit ist ein niederschwelliges Angebot mit einem ganzheitlichen Ansatz. Primäre Zielgruppe sind im Landkreis Teltow-Fläming junge Menschen im Alter zwischen 10 und 21 Jahren.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte sollen eigenständig Angebote in Kooperation mit den Schulen entwickeln. Es kann sich dabei um offene Angebote der Jugendarbeit, um Angebote außerhalb des Unterrichts und außerhalb der Schule, um vernetzte Angebote, um gemeinsame Erprobung von sozialpädagogischen Handlungsansätzen, um gemeinsame sozialpädagogische Fortbildung von Lehrern und Sozialpädagogen oder um sonstige Angebote handeln. Die Angebote können und sollen nicht scharf voneinander abgegrenzt werden. Vielmehr werden stets mehrere dieser Angebote entwickelt und bereitgestellt.

Auswertung

Ausgewertet wurden die Sachberichte der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen für das Jahr 2016. Die Einrichtungen konnten in einem Fragebogen mehrere Schwerpunkte angeben.

³ Quelle: Jugendarbeit: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Im Folgenden ist dargestellt, wo die Schwerpunkte⁴ bei der Entwicklung von gemeinsamen Angeboten im Jahr 2016 lagen:

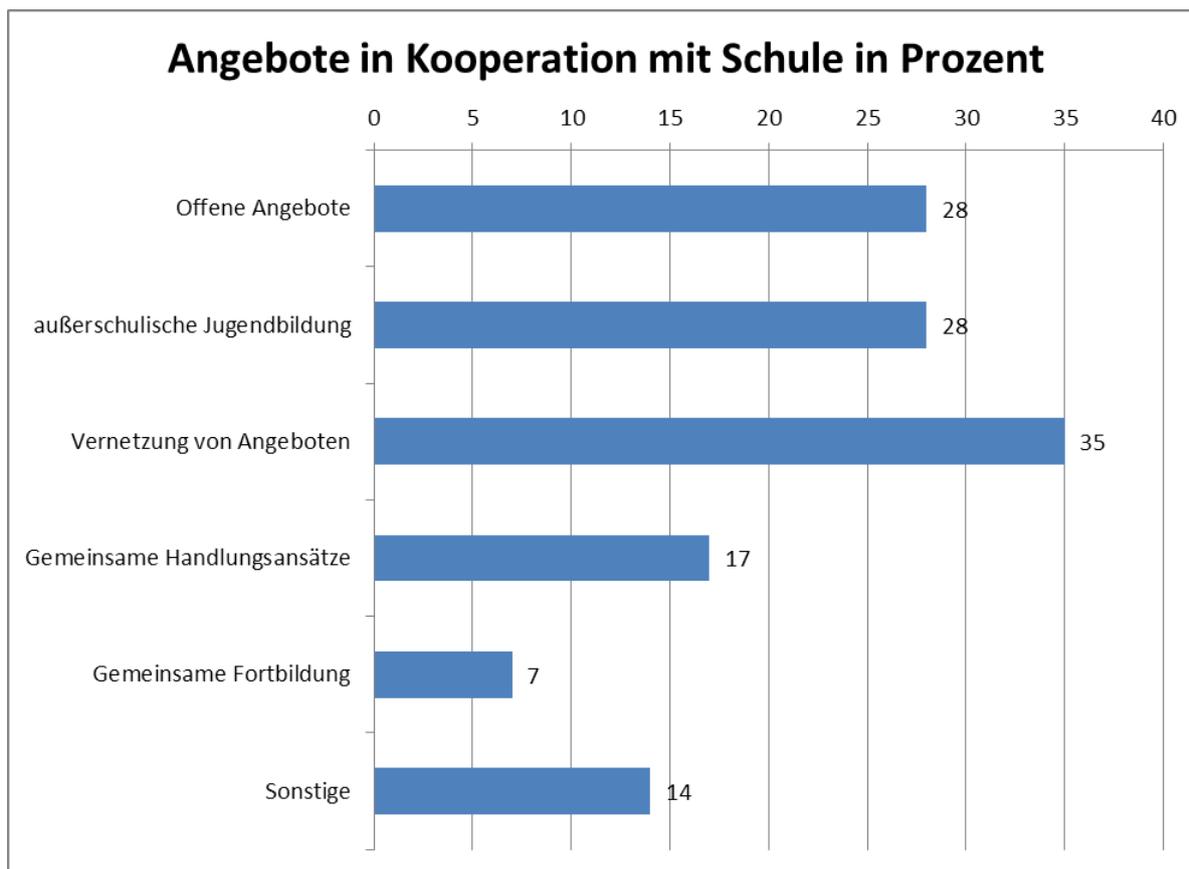


Abbildung 16: Schwerpunkte in der Entwicklung von gemeinsamen Angeboten der Jugendarbeit und der Schule

Im Rahmen der Jugendarbeit fördert der Landkreis Teltow-Fläming Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung. Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Familien mit Kindern einen Zuschuss zu den Ferienmaßnahmen, sofern die Ferienmaßnahmen nicht bereits durch einen vorrangigen Sozialleistungsträger, wie der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter oder dem Sozialamt bezuschusst werden. In 2015 wurden 29 Ferienmaßnahmen mit 959 Euro und 2016 21 Ferienmaßnahmen mit 1.370 Euro gefördert. Durch das Bildungs- und Teilhabepaket wurden zudem eine große Anzahl von Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt.

⁴ (Nennungen Sonstige: Streitschlichterprogramm, Mobbing- und Gewaltprävention, Integrationsprojekt, Kooperation mit Projekt Salamanca, Projektarbeit an Schulen, Jugendberatung, Soziales Lernen, Schulsanitätsdienst, Schulprojektwoche, Leitung Schülerzeitungs-AG, soziale Lerntrainings mit erlebnispädagogischen Ansätzen in Kooperation mit Sozialarbeit an Schule, Informationsveranstaltungen, offene Angebote in der Gemeinde, Beratung von Lehrkräften und Schulleitung).

1.2 Steckbrief § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

Kennzahlen	2015	2016
Anzahl der Personalstellen für die Sozialarbeit an Schulen, an Grundschule, in Vollzeiteneinheiten gesamt	3,0	4,5
Anzahl Grundschulen mit geförderter Fachkraft (mind. 0,5 VZÄ)	18	20
Anzahl der Personalstellen für die Sozialarbeit an Schulen an Oberstufenzentren und an Förderschulen, in Vollzeiteneinheiten	5,0	5,0
Anzahl Oberstufenzentren mit geförderter Fachkraft	2	2
Anzahl Förderschulen mit geförderter Fachkraft	4	4
Anzahl der Personalstellen für die Sozialarbeit an Schulen an Oberschulen bzw. Gesamtschule, in Vollzeiteneinheiten	3,6	3,6
Anzahl Oberschulen mit geförderter Fachkraft	7	7
Anzahl Gesamtschulen mit geförderter Fachkraft	1	1

Tabelle 15: Steckbrief § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

Beschreibung der Leistung⁵

Das Angebot der Jugendsozialarbeit richtet sich an junge Menschen im Alter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Die Träger der freien Jugendhilfe und die Kommunen signalisieren, dass die Zielgruppe häufig aus sozial benachteiligten Familien kommt, die mit steigenden individuellen Problemen belastet sind. Zudem verjüngt sie sich zusehends. Zielgruppe der Jugendsozialarbeit und Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Teltow-Fläming sind somit in der Regel junge Menschen im Alter zwischen 10 und 21 Jahren. Für die Sozialarbeit an Grundschulen kommt eine jüngere Altersgruppe in Betracht.

Während die Jugendarbeit grundsätzlich allen Jugendlichen zur Verfügung steht, befasst sich die Jugendsozialarbeit im Speziellen mit jungen Menschen, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind. Das kann sowohl leistungsschwache Schülerinnen und Schüler oder Kinder mit Migrationshintergrund als auch Menschen mit psychischen Problemen betreffen. Ziel ist es, die Heranwachsenden in ihrer Schul- und Berufsausbildung sowie Eingliederung in die Arbeitswelt zu unterstützen und die allgemeine soziale Integration zu fördern. Im Jugendamt liegt die Gesamtverantwortung für die Planung und Bereitstellung entsprechender Angebote mit spezifischen sozialpädagogischen Hilfestellungen.

Auswertung

Gemäß § 13 SGB VIII wird im Landkreis Teltow-Fläming Jugendsozialarbeit als „Sozialarbeit an Schule“ (SaS), in Form von alternativen Lernangeboten (Schulverweigererprojekt) und in der Jugendberufshilfe erbracht. Jugendsozialarbeit hat ihren Ausgangspunkt in der Lebenswelt von jungen Menschen sowie in einem Arbeitsweltbezug. Sozialarbeit an Schule erfolgt sowohl an Grundschulen als auch an Schulen der Sekundarstufe I und II.

⁵ Quelle: Jugendsozialarbeit: Bundesfamilienministerium
<http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis.did=110480.html>

2 Allgemeine Förderung in der Erziehung in der Familie

2.1 Steckbrief § 16 SGB VIII Familienförderung

Kennzahlen	2015	2016
Anzahl geförderter präventiver Angebote der Familienförderung im Jahr innerhalb der Richtlinie	7	15
Anzahl geförderter präventiver Angebote der Familienförderung im Jahr innerhalb der Frühen Hilfen (Bundesinitiative) (insbesondere Babybegrüßungsdienst, Familienbegleitbuch, Datenbank)	3	3
Anzahl geförderter präventiver Angebote der Eltern- und Familienberatungsstellen im Jahr	74, plus Angebote der Elternakademie	84, plus Angebote der Elternakademie
Anzahl geförderter Familienzentren zum Stichtag 31.12. des Jahres	1	3

Tabelle 16: Steckbrief § 16 SGB VIII Familienförderung

Beschreibung der Leistung

Die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist eine Leistung der Jugendhilfe nach § 16 SGB VIII. Sie ist ein eigenständiger Bereich der Jugendhilfe, der mit den anderen Aufgaben und Handlungsfeldern verbunden ist.

Zielgruppe sind (werdende) Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen. Die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten wird durch die Angebote nach § 16 SGB VIII unterstützt. Insbesondere bei der gewaltfreien Lösung von Konfliktsituationen kommen die Angebote den Familien zu Gute.

Die Angebote der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie werden zu einem großen Teil durch die zwei Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB) erbracht. Ergänzungen finden aktuell durch die Familienzentren in Dahme, Sperenberg, Blankenfelde-Mahlow und Wünsdorf sowie durch die Leistungen der „Frühen Hilfen“ statt.

Das „Netzwerk Gesunde Kinder“ organisiert im Landkreis Teltow-Fläming die Elternakademie mit Themen rund um das gesunde Aufwachsen von Kindern bis zu drei Jahren. Das Jugendamt und auch verschiedene freie Träger der Jugendhilfe unterstützen über die Mitarbeit im Netzwerk diese Form der Familienbildung bzw. führen eigene Kurse durch.

Ohne Förderung durch das Jugendamt, aber mit einer Vielfalt an Themen und Veranstaltungsorten, bietet die Volkshochschule (VHS) Teltow-Fläming Veranstaltungen im Rahmen der Familienbildung an.

Auswertung

Anzahl geförderter präventiver Angebote der Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Jahr 2015

Einrichtung	Erziehungs- und Familienberatungsstelle Luckenwalde	Erziehungs- und Familienberatungsstelle Zossen	Gesamt
Offene Sprechstunde in Kindertagesstätten	3	14	17
Infoveranstaltung für Eltern – in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle	9	12	21
Infoveranstaltung für Eltern – außerhalb der Erziehungs- und Familienberatungsstelle	20		20
Telefonberatung	0	0	0
Gruppenarbeit	1	2	3
Angebote gesamt	33	28	61

Tabelle 17: Anzahl präventiver Angebote der Erziehungs- und Familienberatungsstellen 2015

Einrichtung	Erziehungs- und Familienberatungsstelle Luckenwalde	Erziehungs- und Familienberatungsstelle Zossen	Gesamt
Geplante Veranstaltungen	16	9	25
Durchgeführte Veranstaltungen	11	6	17

Tabelle 18: Anzahl geplante bzw. durchgeführte Veranstaltungen im Rahmen der Elternakademie

Anzahl geförderter präventiver Angebote der Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Jahr 2016

Einrichtung	Erziehungs- und Familienberatungsstelle Luckenwalde	Erziehungs- und Familienberatungsstelle Zossen	Gesamt
Offene Sprechstunde in Kindertagesstätten	3	14	17
Infoveranstaltung für Eltern – in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle	10	12	22
Infoveranstaltung für Eltern – außerhalb der Erziehungs- und Familienberatungsstelle	18	(in offene Sprechstunde mit gezählt)	18
Telefonberatung	0	200 h im Jahr	0
Gruppenarbeit	0	0	0
Angebote gesamt	31	27	58

Tabelle 19: Anzahl präventiver Angebote der Erziehungs- und Familienberatungsstellen 2016

2.2 Steckbrief § 18 SGB VIII Umgangsbegleitung

Kennzahlen	2015	2016
Anzahl der Fälle zum 31.12. des Vorjahres	28 Fälle	33 Fälle
Durchschnittlich laufende Fälle im Jahr	31 Fälle	40 Fälle
Anzahl der Fälle zum 31.12. des Jahres	14 Fälle	36 Fälle
Anzahl der durchschnittlich laufenden Fälle im Jahr pro 10.000 Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres	11 Fälle	14 Fälle
Aufwendungen im Jahr	145.309 Euro	145.511 Euro
Aufwendungen pro Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres	4,94 Euro	4,78 Euro
Durchschnittsalter bei Beginn der Hilfe	6,0 Jahre	5,3 Jahre
Durchschnittsalter bei Ende der Hilfe	6,8 Jahre	6,1 Jahre
Anteil männlicher Hilfeempfänger	49,3 Prozent	51,6 Prozent
Anteil weiblicher Hilfeempfänger	50,7 Prozent	48,4 Prozent
Anteil deutscher Hilfeempfänger	98,6 Prozent	98,4 Prozent
Anteil nicht-deutscher Hilfeempfänger	1,4 Prozent	1,6 Prozent
Durchschnittliche Dauer beendeter Hilfen	10,2 Monate	8,2 Monate

Tabelle 20: Steckbrief § 18 SGB VIII Umgangsbegleitung

Beschreibung der Leistung

Neben der Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen in der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes umfasst die Hilfe des Jugendamtes auch die Vermittlung von begleitetem Umgang. Mit der Hilfestellung sollen bestehende Konflikte reduziert und die Beteiligten möglichst dazu befähigt werden, den Umgang zwischen dem Kind und seinen Eltern in eigener Verantwortung zu gestalten. Nicht selten wird dieser im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens angeordnet.

Auswertung

Die Anzahl der Fälle, die hierbei Unterstützung des Jugendamtes benötigen, sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen, wobei festzustellen ist, dass der Anteil der Umgangsbegleitungen in Fällen hochstrittiger Elternkonflikte weiter zunimmt.

2.3 Steckbrief § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter bzw. Väter und Kinder

Kennzahlen	2015	2016
Durchschnittlich laufende Fälle im Jahr	27 Familien	27 Familien
untergebrachte Personen (Erwachsene und Kinder)	58 Personen	53 Personen
Aufwendungen im Jahr	958.160 Euro	1.105.471 Euro
Aufwendungen pro Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres	32,55 Euro	36,35 Euro
Durchschnittsalter der Kinder bei Beginn der Hilfe	2,0 Jahre	1,3 Jahre
Durchschnittsalter der Kinder bei Ende der Hilfe	2,4 Jahre	2,3 Jahre
Anteil männlicher Hilfeempfänger	62,1 Prozent	89,5 Prozent
Anteil weiblicher Hilfeempfänger	37,9 Prozent	10,5 Prozent
Anteil deutscher Hilfeempfänger	100,0 Prozent	93,3 Prozent
Anteil nicht-deutscher Hilfeempfänger	0,0 Prozent	6,7 Prozent
Durchschnittliche Dauer beendeter Hilfen	9,6 Monate	5,8 Monate

Tabelle 21: Steckbrief § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter bzw. Väter und Kinder

Beschreibung der Leistung

Die gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder stellt neben den klassischen Hilfen zur Erziehung eine unverzichtbare, jedoch sehr arbeits- und kostenintensive Leistung dar. Sie dient dem Erhalt und der Förderung von Familien im hohen Maße.

Ursachen für die Hilfestellung sind u. a. psychische Erkrankungen der jungen Frauen und die damit verbundene Unfähigkeit, ihr Kind oder ihre Kinder angemessen zu versorgen und zu betreuen.

Auswertung

Die durchschnittlichen Fallzahlen sind im Vergleich der Jahre 2015 und 2016 nahezu konstant geblieben. Gleichwohl sind die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um rund 15,4 Prozent gestiegen.

Gründe hierfür liegen insbesondere in den allgemeinen Kostensteigerungen, bedingt durch Tarifsteigerungen, aber auch in den höheren Personalkosten, die durch veränderte Personalstandards in den stationären Hilfen Auswirkungen auf die Kosten haben.

3 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Steckbrief §§ 22 ff. SGB VIII Kindertagesbetreuung

Kennzahlen	2015	2016
Anzahl der Kindertageseinrichtungen am 31.12. des Jahres	113	113
Anzahl der Tagespflegepersonen am 31.12. des Jahres	95	88
Anzahl der alternativen Angebote am 31.12. des Jahres	4	6
Anzahl der Anträge auf Übernahme der Elternbeiträge im Jahr	95	74
Aufwendungen je betreutes Kind in Kindertageseinrichtungen	3.302 Euro	3.396 Euro
Aufwendungen je betreutes Kind in Kindertagespflege	6.323 Euro	5.884 Euro
Aufwendungen je betreutes Kind in alternativen Angeboten	1.200 Euro	1.478 Euro
Betreuungsquote 0 bis u 3 Jahre zum Stichtag 01.12. des Jahres (1. Quartalsabrechnung des Folgejahres)	54,6 Prozent	52,9 Prozent
Betreuungsquote 3 bis u 6 Jahre zum Stichtag 01.12. des Jahres (1. Quartalsabrechnung des Folgejahres)	101,6 Prozent	101,6 Prozent ⁶
Betreuungsquote 6 bis u 12 Jahre zum Stichtag 01.12. des Jahres (1. Quartalsabrechnung des Folgejahres)	54,5 Prozent	55,5 Prozent

Tabelle 22: Steckbrief §§ 22 ff. SGB VIII Kindertagesbetreuung

Beschreibung der Leistung

Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung stehen im Zentrum einer verlässlichen Kindertagesbetreuung, die es Eltern ermöglicht, Familie und Beruf zu vereinbaren. Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben in jedem Fall einen Rechtsanspruch auf mindestens sechs Stunden Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder im Grundschulalter bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe umfasst dieser Anspruch mindestens vier Stunden. Wenn es die familiäre Situation erfordert, können längere Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden.

Auswertung

Die Zahl der in öffentlich geförderter Kindertagespflege und der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder ist gegenüber den Vorjahren stetig gestiegen. Besuchten vor fünf Jahren noch insgesamt 10.765 Kinder eine Kindertagespflege und einen Kindergarten, nahmen 2016 bereits 11.656 Kinder Angebote der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung in Anspruch – daneben werden zusätzlich 356 Kinder in alternativen Betreuungsangeboten betreut. Dem gegenüber haben sich im gleichen Zeitraum die Kapazitäten um insgesamt 1.364 Plätze⁷ erhöht. Gleichwohl konnte nicht jeder geltend gemachte Bedarf an einer Kindertagesbetreuung zeitnah gedeckt werden. Eine positive Geburtenentwicklung, wie auch der Zuzug von Familien mit Kindern, aber auch die hohe Anzahl von Rückstellern führten in vielen Kommunen zu Engpässen und langen Wartezeiten in der Versorgung.

⁶ Die Betreuungsquoten über 100% erklären sich wie folgt: Zur Berechnung der Betreuungsquoten wird die Zahl der im Kindergarten aufgenommenen Kinder zu den wohnhaften Kindern im Kindergartenalter ins Verhältnis gesetzt. Hier handelt es sich um Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren, da die Aufnahme in den Kindergarten ab 3 Jahren, der Schuleintritt im Durchschnitt mit 6 Jahren erfolgt. Allerdings sind ca. 14,7 % eines Jahrgangs Schulrücksteller. Diese Kinder sind noch im Kindergarten, werden aber über die Altersgruppe schon dem Hortalter zugeordnet. Gleiches gilt für Kinder, die vor Vollendung des 3. Lebensjahres schon im Kindergarten aufgenommen werden, aber noch dem Krippenalter zugerechnet werden.

⁷ ohne alternative Angebote

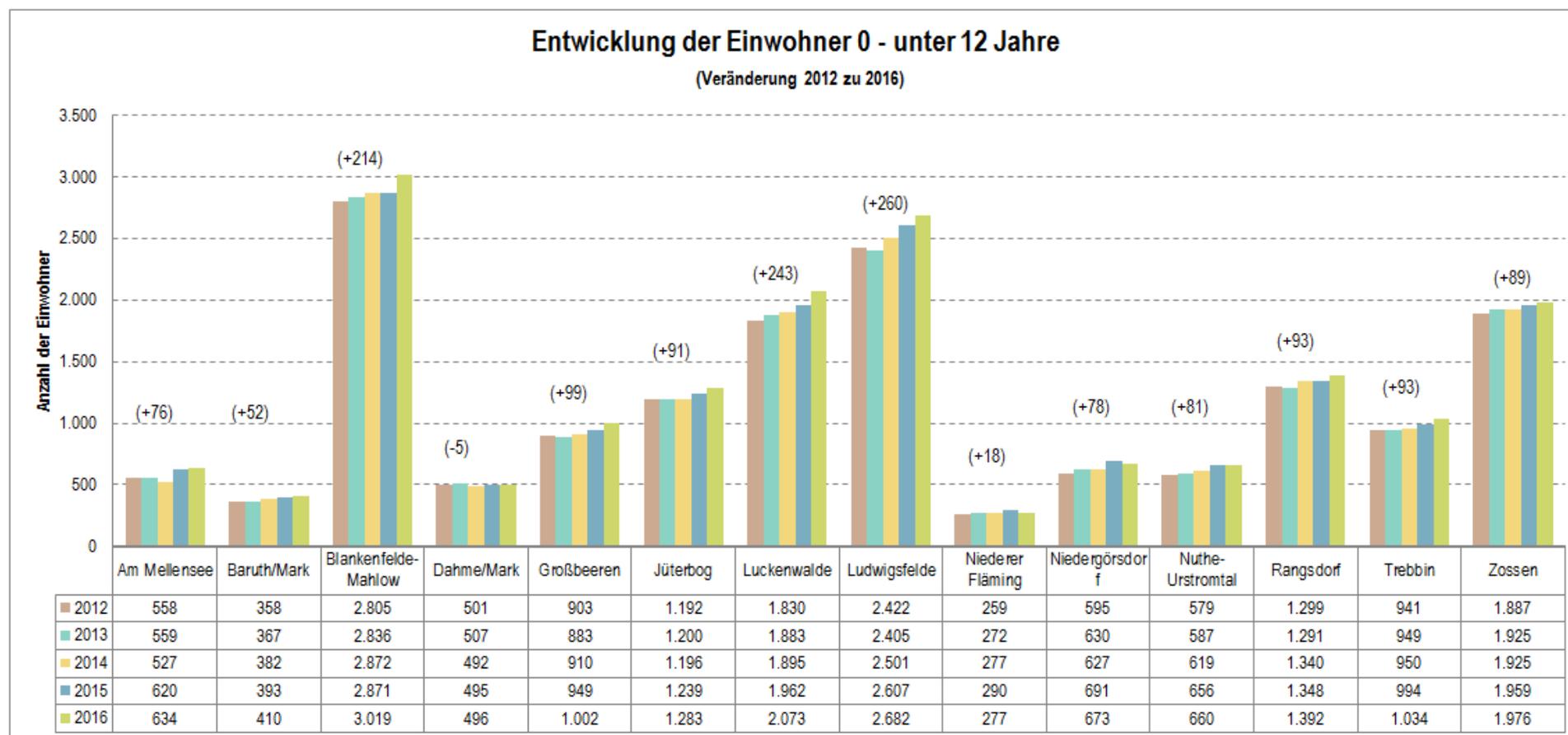


Abbildung 17: Entwicklung der Einwohner von 0 bis unter 12 Jahren je Kommune

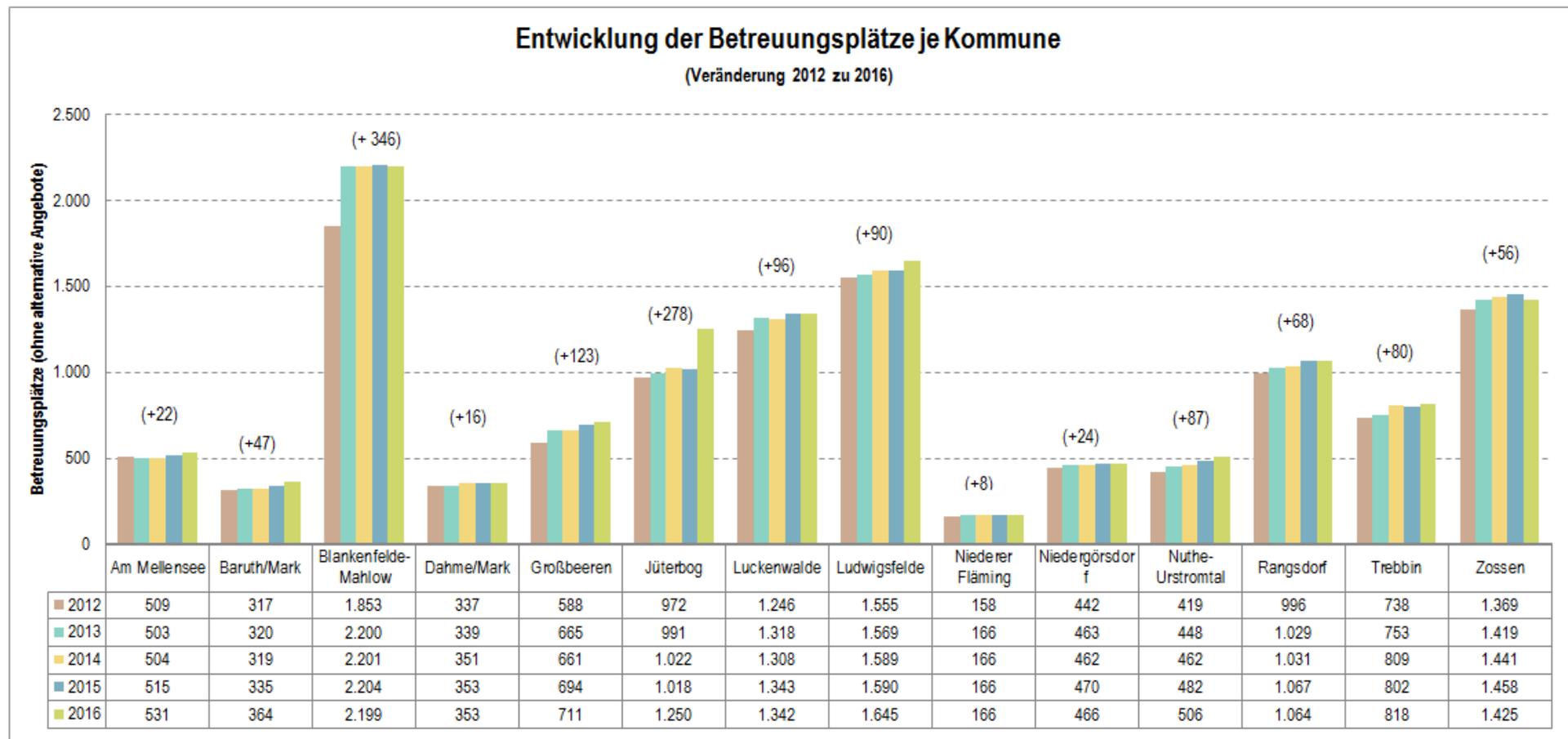


Abbildung 18: Entwicklung der Betreuungsplätze von 0 bis unter 12 Jahren je Kommune

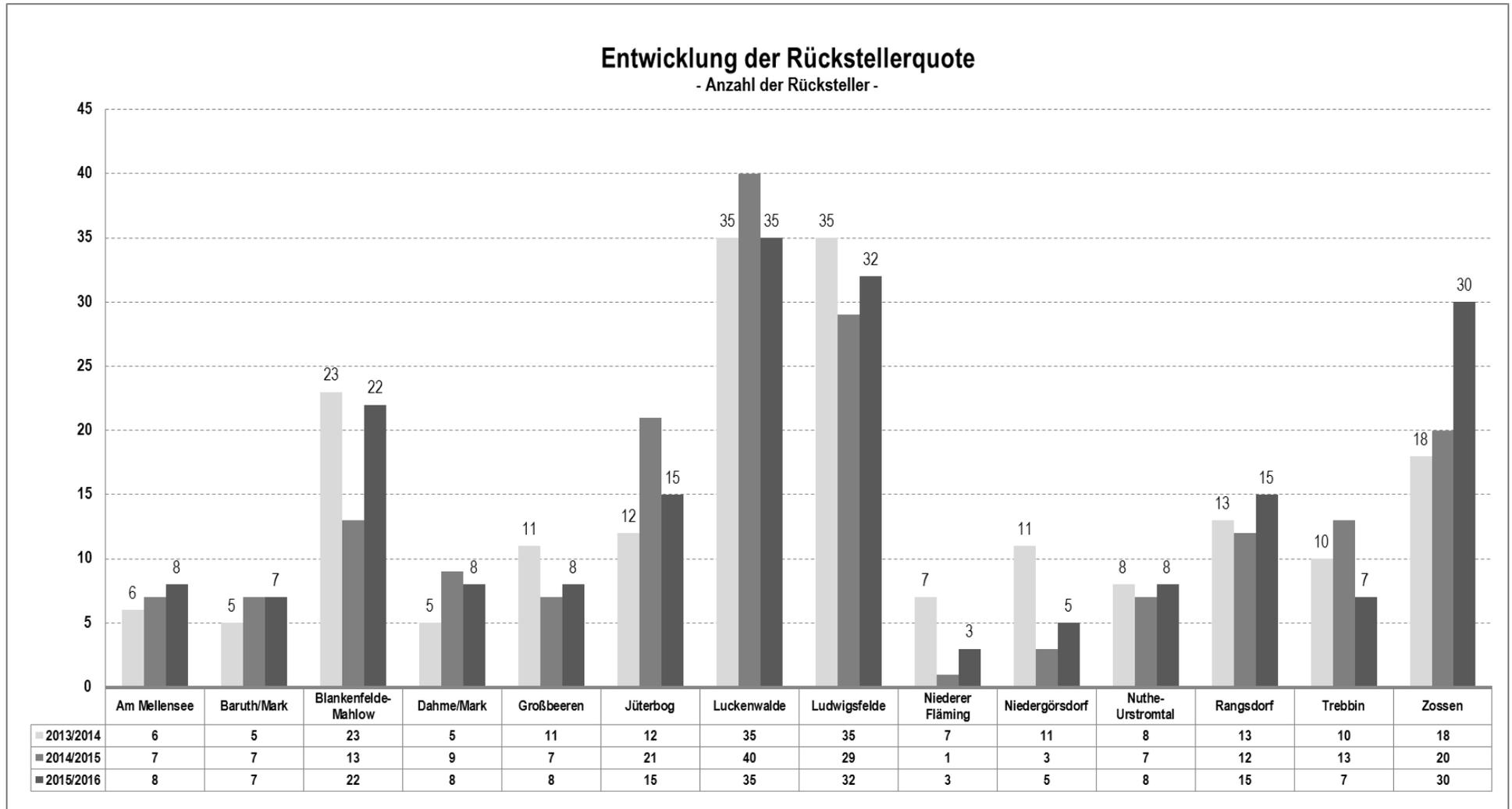


Abbildung 19: Entwicklung der Schulrücksteller je Kommune

Entwicklung der Betreuungsquoten in den Kommunen für die Kinder von 0 bis unter 12 Jahren

Mit der Betreuungsquote wird das Verhältnis der Anzahl betreuer Kinder bezogen auf die Bevölkerung gleichen Alters wiedergespiegelt. Der teilweise Rückgang der Betreuungsquoten erklärt sich trotz Ausbau und Sicherung von Plätzen insbesondere mit der gleichzeitigen Zunahme der Kinder in der Altersgruppe 0 bis unter 12 Jahren.

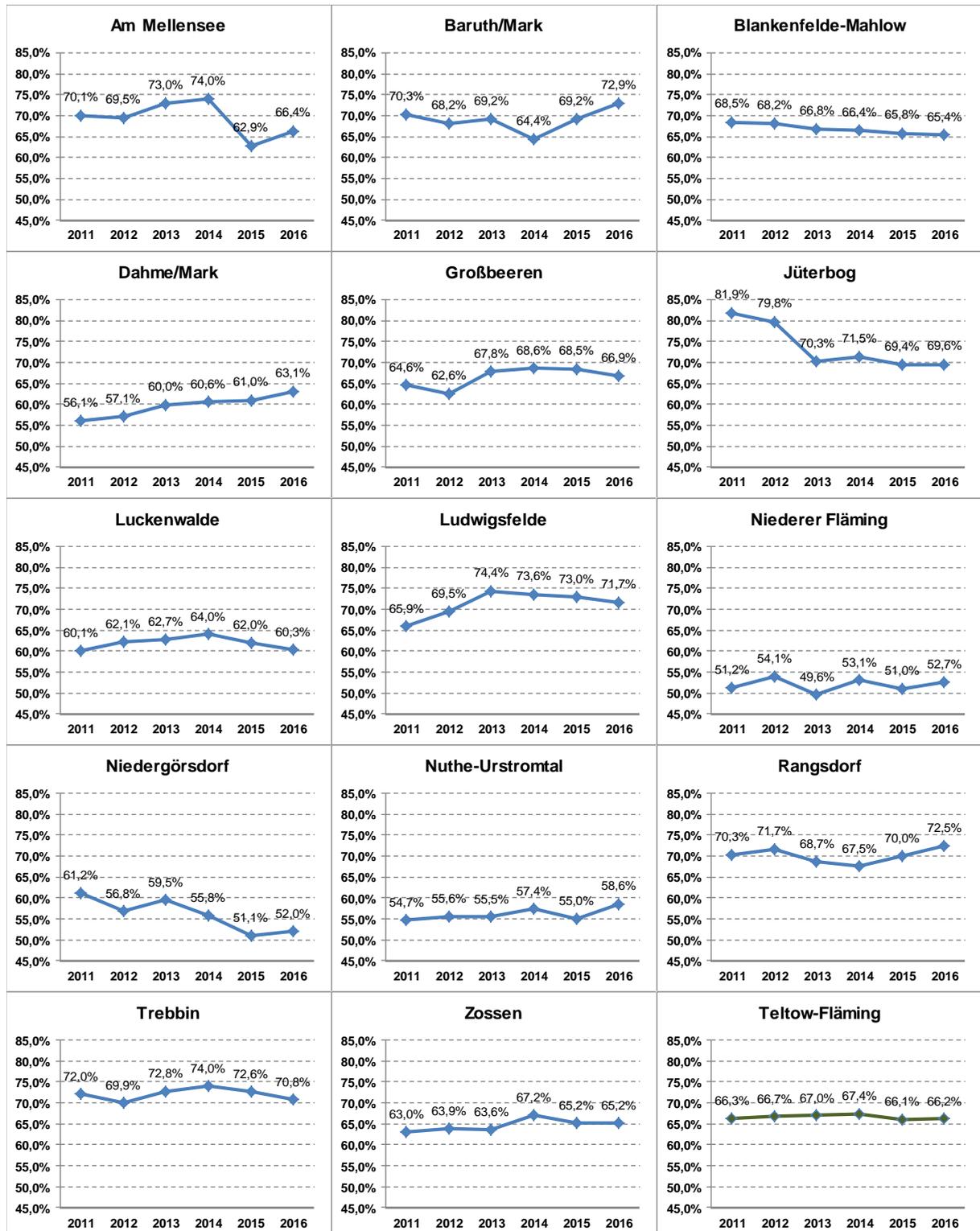


Abbildung 20: Entwicklung der Betreuungsquoten nach Kommunen

Übersicht der betreuten Kinder nach der Art der Betreuung

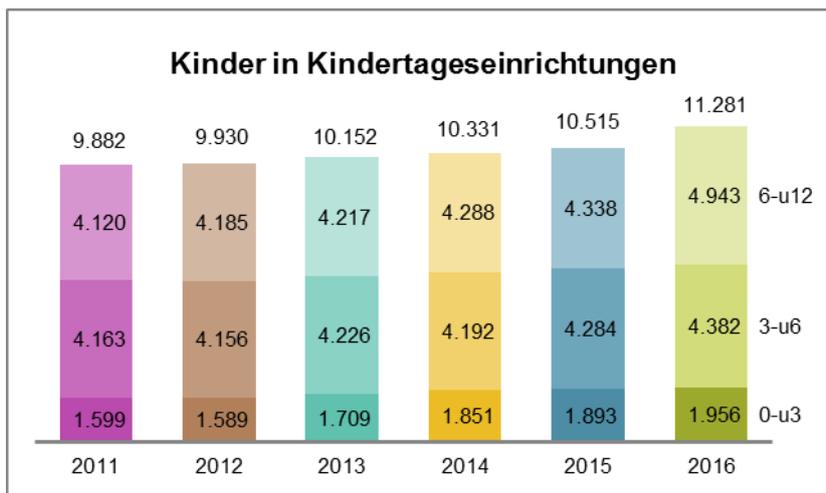


Abbildung 21: Kinder in Kindertageseinrichtungen

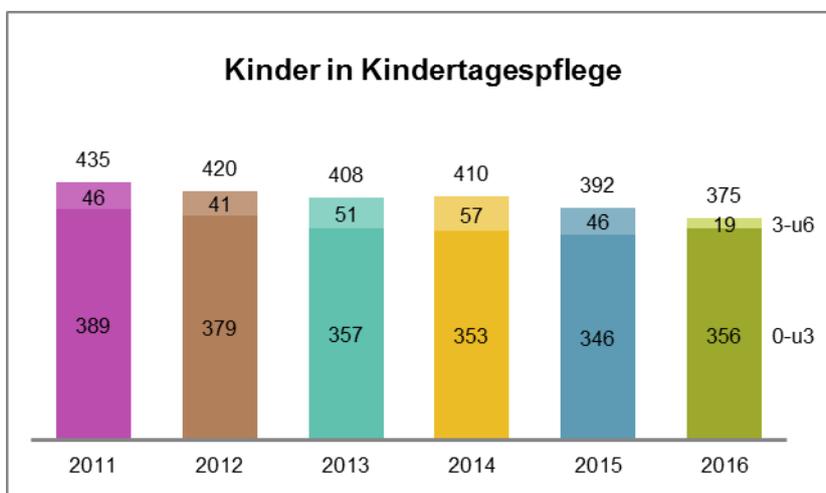


Abbildung 22: Kinder in Kindertagespflege

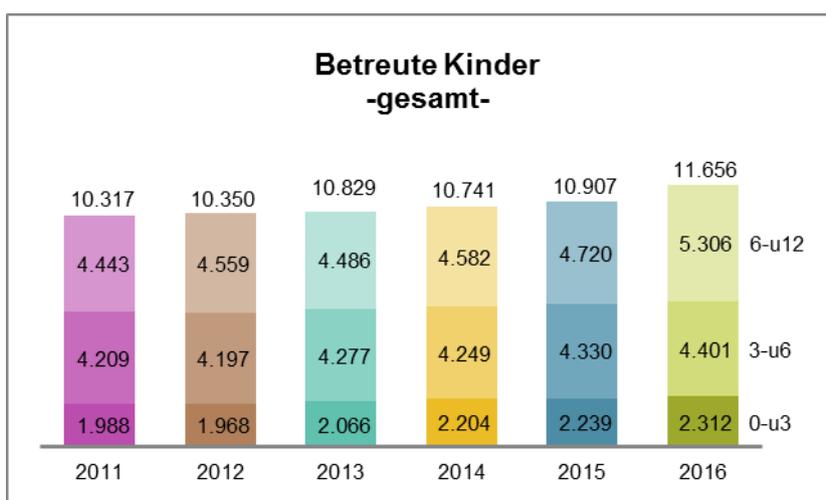


Abbildung 23: betreute Kinder gesamt

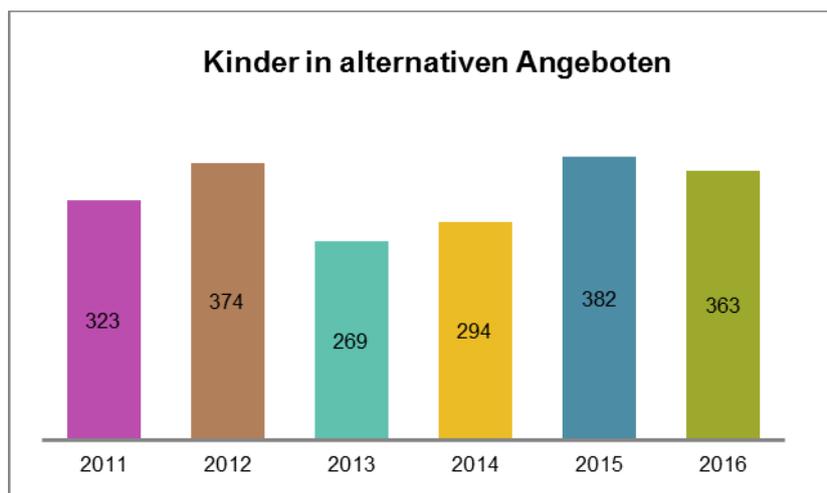


Abbildung 24: Kinder in alternativen Betreuungsangeboten

Auslastungsgrade der Kindertageseinrichtungen

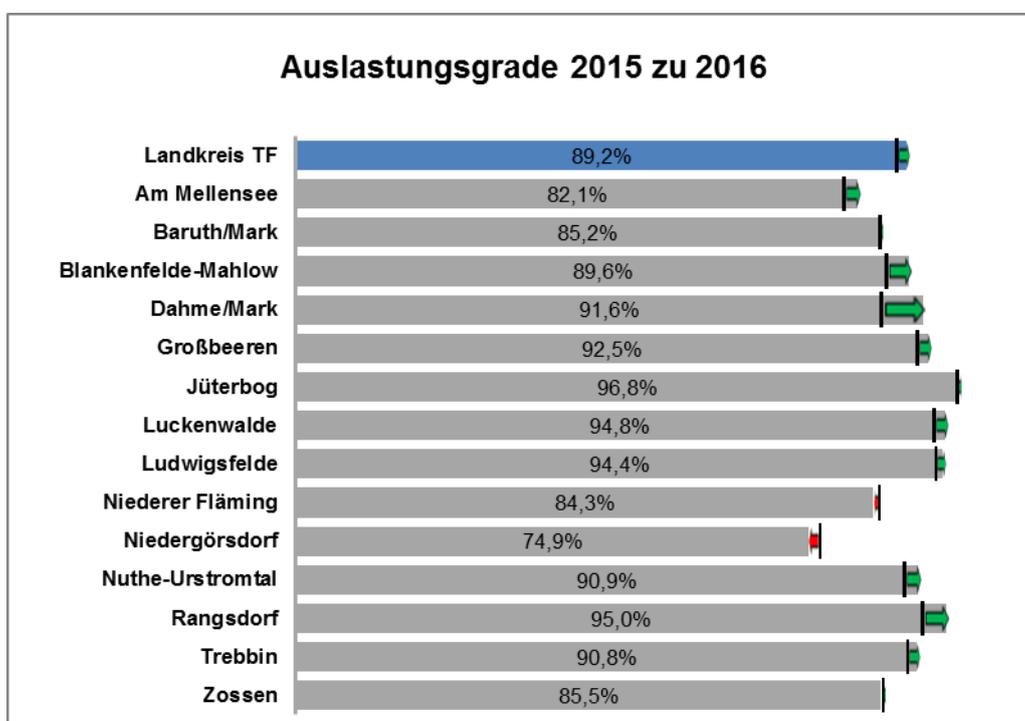


Abbildung 25: Auslastungsgrade der Kitas nach Kommunen

Der Auslastungsgrad der Kindertageseinrichtungen errechnet sich aus dem Verhältnis der Kinder, die lt. der Betriebserlaubnis in einer Kindertagesstätte betreut werden dürfen und den Kindern, die tatsächlich die Kindertageseinrichtung besuchen. Zu den tatsächlich betreuten Kindern zählen auch die Kinder, die aus anderen Kommunen bzw. aus anderen Landkreisen stammen.

Der durchschnittliche Auslastungsgrad der Kindertageseinrichtung im Landkreis Teltow-Fläming lag 2016 bei rund 89,2 Prozent. Der Anstieg des Auslastungsgrades ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Bedarf an Kindertagesbetreuung in nahezu jeder Kommune gestiegen ist.

Transferaufwendungen für die Kindertagesbetreuung

Aufwendungen und Erträge in Euro	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Aufwendungen für kommunale Kindertagesstätten	23.339.456	17.156.450	18.203.760	19.383.665	21.532.966	23.904.845
Aufwendungen für Kindertagesstätten freier Träger	4.164.133	11.153.587	11.740.464	12.285.356	13.190.240	14.410.482
Aufwendungen für Tagespflege	2.772.054	2.691.290	2.593.892	2.435.526	2.478.698	2.206.360
Alternative Angebote	0	0	0	357.447	458.253	536.357
Summe	30.275.643	31.001.327	32.538.116	34.661.994	37.660.157	41.058.044
- Zuwendungen vom Land für Tageseinrichtungen	14.108.961	14.028.046	14.890.211	15.342.533	18.381.051	20.440.551

Tabelle 23: Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung, inklusive alternativer Betreuungsangebote

Die Transferaufwendungen für die Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen stiegen von 2011 zu 2016 um circa 36 Prozent. Gegenüber dem Vorjahr betrug der Zuwachs rund 9 Prozent (rund + 3,4 Mio. Euro). Bezogen auf die Erträge, hat sich durch die zwischenzeitlich erlassene Mehrbelastungsausgleichsverordnung, die Finanzierungslücke zwar etwas verringert, dennoch erhöhte sich der Zuschussbedarf gegenüber dem Vorjahr immer noch um rund 1,34 Mio. Euro.

Übernahme von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen

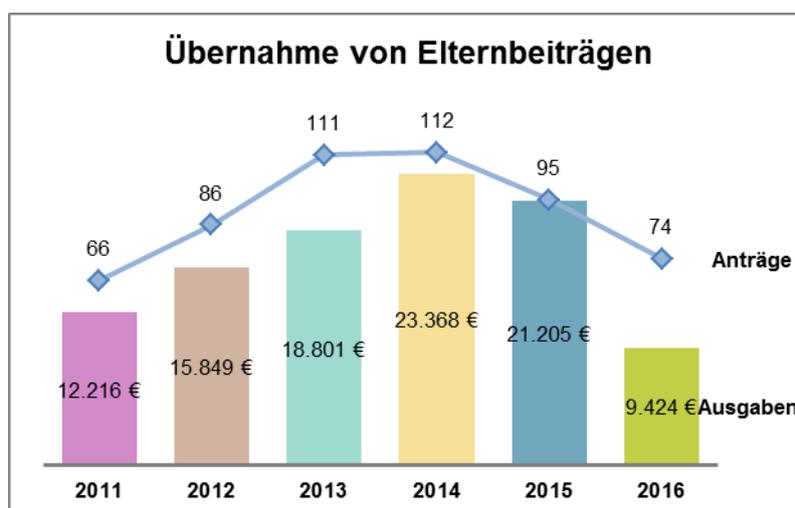


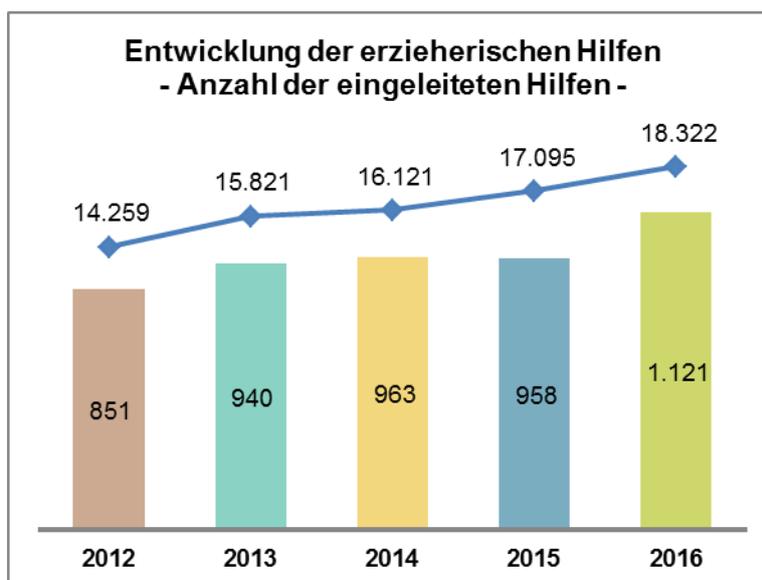
Abbildung 26: Übernahme von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen nach § 90 SGB VIII

Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte kann gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe dann anteilig übernommen werden, wenn die Belastung durch den Elternbeitrag den Eltern und den Kindern nicht zuzumuten ist. Die Antragsstellungen sind seit 2014 stark rückläufig.

4 Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfe für junge Volljährige

4.1 Entwicklung der Hilfen

Nach Einschätzungen der Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht zeigt sich an den Entwicklungen im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung eindrücklich die „Verschiebungen zwischen privater und öffentlicher Verantwortung im Aufwachsen von jungen Menschen in Deutschland [...]“.⁸ Diese Einschätzung bestätigt sich insbesondere bei der Entwicklung der Hilfen im Vergleich der Jahre 2012 bis 2016. Sowohl landesweit wie auch im Landkreis ist ein nahezu ungebremster Anstieg bei den eingeleiteten Hilfen zu verzeichnen. Gegenüber 2012 sind diese 2016 um rund 32 Prozent gestiegen. Dieses statistische Merkmal wird erst seit 2012 flächendeckend erfasst. Die dargestellten Hilfen umfassten zum Stichtag 31.12.2016 insgesamt 115 Hilfen für junge Geflüchtete.



⁸ Literatur: Deutscher Bundestag (Hrsg.): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Berlin 2013, S. 336 Vgl. Monitor Hilfen zur Erziehung 2016, Pkt. 2.

Auswertung

Einleitung der Hilfen nach Gefährdungsbeurteilungen

Ein weiterer Einflussfaktor auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung ist die Einleitung von Hilfen nach Gefährdungsbeurteilung. Im Vergleich der Statistischen Berichte 2012 bis 2016 zeigt sich, dass der Anteil der eingeleiteten Hilfen nach Gefährdungsbeurteilung wieder ansteigt. Änderungen von laufenden Hilfen, die aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungsbeurteilung veranlasst werden mussten, sind in dieser Statistik nicht erfasst.

	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl Hilfen	80	74	57	42	54

Tabelle 24: eingeleitete Hilfen nach einer Gefährdungsbeurteilung

Einleitung von Hilfen als Maßnahme des Familiengerichtes

Der Zugang zu den Hilfen ist nicht nur durch Antragstellung bzw. im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung möglich. Auch das Familiengericht kann in familiengerichtlichen Verfahren den Betreffenden die Inanspruchnahme von Hilfen auferlegen. 2016 wurden so 23 Hilfen als Maßnahme des Gerichtes eingeleitet. Der Zugang über das familiengerichtliche Verfahren hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl auferlegte Leistungen der Jugendhilfe	47	34	19	44	23

Abbildung 28: eingeleitete Hilfen nach familiengerichtlichen Verfahren

Gründe für die Inanspruchnahme

Hauptursächlich für die Einleitung von Hilfen waren 2016 folgende Gründe:

1. Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (19,45 Prozent)
2. Auffälligkeiten im Sozialverhalten (19,33 Prozent)
3. Gefährdung des Kindeswohls (12,53 Prozent)
4. Entwicklungsauffälligkeiten und seelische Probleme des jungen Menschen (9,25 Prozent)
5. Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (9,07 Prozent).

Hilfen nach Kommunen

Bezogen auf den Wohnort der Hilfeempfänger bzw. der Eltern und Sorgeberechtigten kamen diese insbesondere aus:

1. Luckenwalde (21,53 Prozent)
2. Ludwigfelde (16,58 Prozent)
3. Zossen (13,83 Prozent)
4. Jüterbog (10,66 Prozent)
5. Blankenfelde-Mahlow (9,87 Prozent).

Familien mit Migrationshintergrund

Der Anteil derjenigen Jugendhilfeempfänger, die keine deutschen Staatsangehörigen sind, spielte in den Hilfen zur Erziehung bislang eine eher untergeordnete Rolle. Angesichts des Zuzuges ausländischer Kinder und Jugendlicher bzw. ihrer Familien in den Landkreis zeigt sich jedoch, dass der Anteil ausländischer Jugendhilfeempfänger deutlich angestiegen ist.

	2012	2013	2014	2015	2016
Anteil Migration an allen Hilfen in Prozent	6,0	6,3	7,9	9,7	17,9

Tabelle 25: Anteil Hilfen mit Migrationshintergrund

4.2 Steckbrief § 27 SGB VIII flexible Hilfen, ambulantes Clearing/aufsuchende Familientherapie

Kennzahlen	2015	2016
Anzahl der Fälle zum 31.12. des Vorjahres	64 Fälle	91 Fälle
Durchschnittlich laufende Fälle im Jahr	97 Fälle	130 Fälle
Anzahl der Fälle zum 31.12. des Jahres	91 Fälle	108 Fälle
Anzahl der durchschnittlich laufenden Fälle im Jahr pro 10.000 Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres	33 Fälle	43 Fälle
Aufwendungen im Jahr	911.660 Euro	1.323.664 Euro
Aufwendungen pro Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres	30,97 Euro	43,52 Euro
Durchschnittsalter bei Beginn der Hilfe	8,6 Jahre	9,2 Jahre
Durchschnittsalter bei Ende der Hilfe	9,6 Jahre	9,9 Jahre
Anteil männlicher Hilfeempfänger	44,7 Prozent	50,6 Prozent
Anteil weiblicher Hilfeempfänger	55,3 Prozent	49,4 Prozent
Anteil deutscher Hilfeempfänger	97,8 Prozent	97,7 Prozent
Anteil nicht-deutscher Hilfeempfänger	2,2 Prozent	2,3 Prozent
Durchschnittliche Dauer beendeter Hilfen	9,5 Monate	7,1 Monate

Tabelle 26: Steckbrief § 27 SGB VIII flexible Hilfen, ambulantes Clearing/aufsuchende Familientherapie

Beschreibung der Leistung

Bei den unter § 27 SGB VIII zusammengefassten Hilfen handelt es sich um flexible Hilfen, systemisch-lösungsorientierte sowie diagnostische Angebote (ambulantes Clearing) und um systemisch-familientherapeutische Angebote.

Die letztgenannten Hilfen werden für Familien in vielfältigen, schwierigen Problemlagen und in akuten Krisen, die die Erziehung der Kinder und Jugendlichen betreffen, bewilligt. Sie zählen aufgrund der Intensität der Hilfe sowie den besonderen Anforderungen an die Qualifikation der Helferinnen und Helfer innerhalb der ambulanten Hilfen zu den kostenintensiveren Leistungen, die zeitlich begrenzt gewährt werden: ambulantes Clearing bis zu 12 Wochen und aufsuchende Familientherapie 6 bis 12 Monate.

Auswertung

Im Jahr 2016 wurde verstärkt auf ambulantes Clearing, im Zusammenhang mit Prüfungen von Mitteilungen auf Verdacht von Kindeswohlgefährdungen und der Feststellung welche Hilfe zur Erziehung notwendig und geeignet ist, zurückgegriffen.

Auch die Fallzahlen der aufsuchenden Familientherapie sind gegenüber dem Vorjahr von durchschnittlich 59 auf 85 Fälle gestiegen.

Hauptgründe zu Bewilligung dieser Leistung sind zum Beispiel:

- massive Verhaltensauffälligkeiten von Kindern/Jugendlichen,
- Rückführung von Kindern zurück in die Familie nach einer stationären Unterbringung,
- Partnerkonflikte,
- Alkohol und Drogenmissbrauch,
- Gewalt in der Familie,
- psychische Belastungen/Erkrankungen,
- beschränkte Ressourcen zu Konfliktlösung und viele weitere Gründe, die sich alle im Bereich einer möglichen Kindeswohlgefährdung befinden.

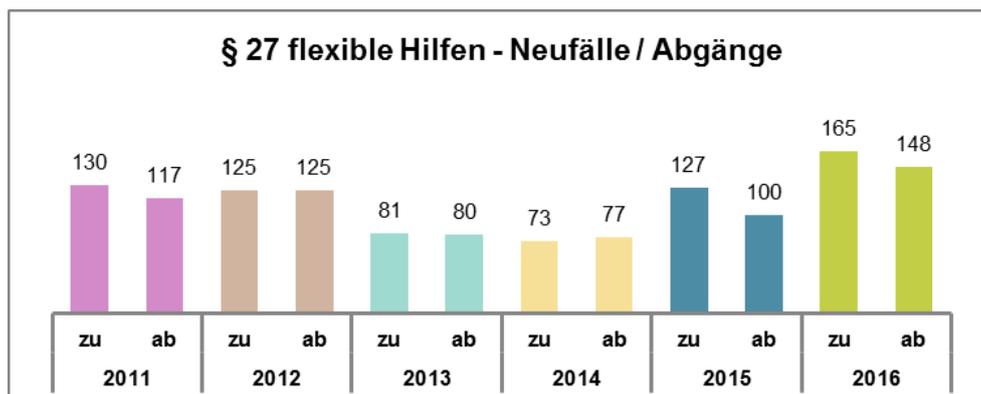


Abbildung 29: § 27 SGB VIII - Neufälle / Abgänge

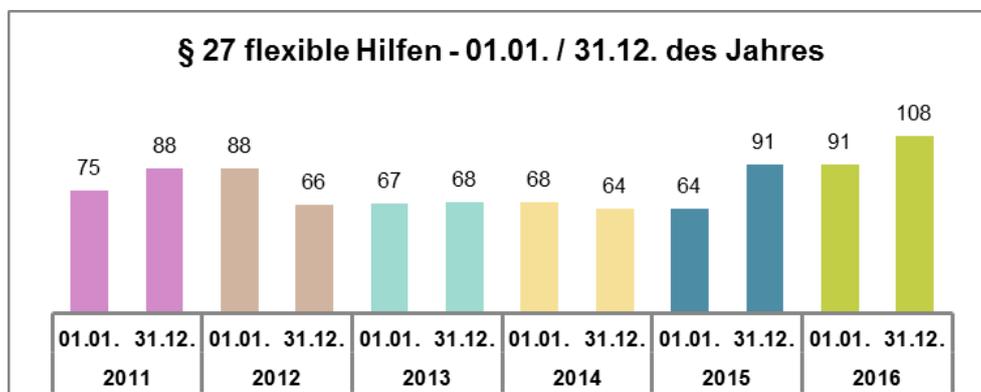


Abbildung 30: § 27 SGB VIII - Fälle zum 01.01. / 31.12. des Jahres

4.3 Steckbrief § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer

Kennzahlen	2015	2016
Anzahl der Fälle zum 31.12. des Vorjahres	53 Fälle	60 Fälle
Durchschnittlich laufende Fälle im Jahr	64 Fälle	67 Fälle
Anzahl der Fälle zum 31.12. des Jahres	60 Fälle	64 Fälle
Anzahl der durchschnittlich laufenden Fälle im Jahr pro 10.000 Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres	22 Fälle	22 Fälle
Aufwendungen im Jahr	391.713 Euro	430.259 Euro
Aufwendungen pro Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres	13,31 Euro	14,15 Euro
Durchschnittsalter bei Beginn der Hilfe	13,5 Jahre	12,7 Jahre
Durchschnittsalter bei Ende der Hilfe	14,8 Jahre	17,3 Jahre
Anteil männlicher Hilfeempfänger	53,7 Prozent	59,4 Prozent
Anteil weiblicher Hilfeempfänger	46,3 Prozent	40,6 Prozent
Anteil deutscher Hilfeempfänger	100,0 Prozent	96,9 Prozent
Anteil nicht-deutscher Hilfeempfänger	0,0 Prozent	3,1 Prozent
Durchschnittliche Dauer beendeter Hilfen	12,6 Monate	6,7 Monate

Tabelle 27: Steckbrief § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer

Beschreibung der Leistung

Die Erziehungsbeistandschaft im Rahmen der Einzelbetreuung versteht ihre Aufgabe darin, Problemlagen, die sich bei jungen Menschen zeigen, unter Einbeziehung des sozialen Umfelds zu bearbeiten. Dazu gehören die Eltern-Kind-Beziehungen genauso wie schulische Probleme des Kindes und/oder Jugendlichen oder Probleme, die sich in anderen sozialen Bezügen, wie dem Freundeskreis des jungen Menschen, zeigen.

Auswertung

Im Vergleich der Jahre zeigt sich, dass der Bedarf an Erziehungsbeiständen bzw. Betreuungshelfern weiter gestiegen ist. Im Jahr 2016 lag die Zahl der Neufälle, wie auch im Jahr 2015 über der der Beendigungsfälle.

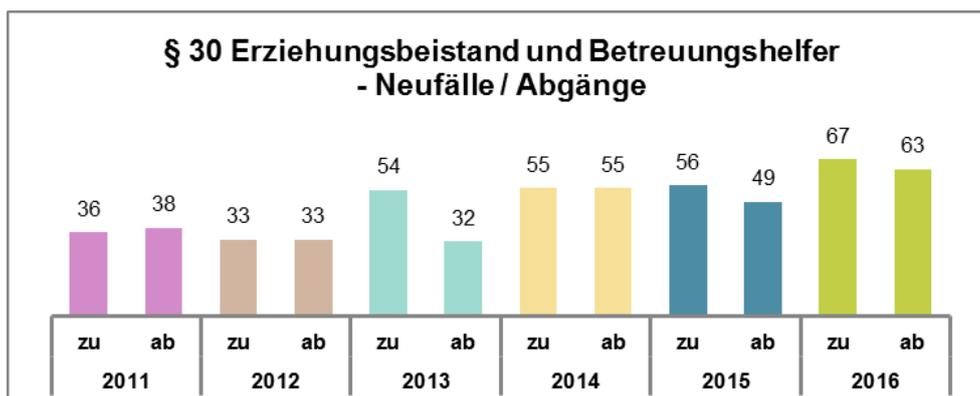


Abbildung 31: § 30 SGB VIII - Neufälle / Abgänge

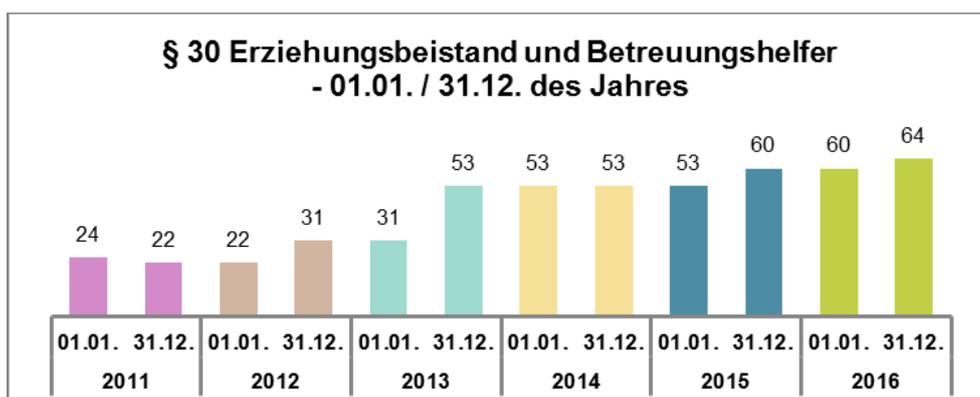


Abbildung 32: § 30 SGB VIII - Fälle zum 01.01. / 31.12. des Jahres

4.4 Steckbrief § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Kennzahlen	2015	2016
Anzahl der Fälle zum 31.12. des Vorjahres	162 Fälle	150 Fälle
Durchschnittlich laufende Fälle im Jahr	167 Fälle	161 Fälle
Anzahl der Fälle zum 31.12. des Jahres	150 Fälle	158 Fälle
Anzahl der durchschnittlich laufenden Fälle im Jahr pro 10.000 Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres	57 Fälle	53 Fälle
Aufwendungen im Jahr	1.160.173 Euro	1.227.712 Euro
Aufwendungen pro Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres	39,41 Euro	40,37 Euro
Durchschnittsalter bei Beginn der Hilfe	5,7 Jahre	6,1 Jahre
Durchschnittsalter bei Ende der Hilfe	7,4 Jahre	6,9 Jahre
Anteil männlicher Hilfeempfänger	53,6 Prozent	49,6 Prozent
Anteil weiblicher Hilfeempfänger	46,4 Prozent	50,4 Prozent
Anteil deutscher Hilfeempfänger	99,3 Prozent	95,5 Prozent
Anteil nicht-deutscher Hilfeempfänger	0,7 Prozent	4,5 Prozent
Durchschnittliche Dauer beendeter Hilfen	16,3 Monate	15,6 Monate

Tabelle 28: Steckbrief § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Beschreibung der Leistung

Die Leistungen nach § 31 SGB VIII sind ebenso wie die Hilfen nach §§ 27 und 30 SGB VIII ambulante, familienunterstützende Hilfen. Im Fokus steht bei der sozialpädagogischen Familienhilfe weniger das einzelne zu fördernde Kind oder der Jugendliche, sondern mehr der Familienverbund als solcher. Eine Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Die Hilfe wird meist über eine längere Zeitspanne von 1 bis 2 Jahren gewährt.

Auswertung

Nach wie vor sind die Fallzahlen auf einem relativ hohen Niveau. Dieses ist im Jahr 2016 nur marginal gesunken. Die Familienproblematiken zeigen sich immer komplexer, sodass hier noch kein zukünftiger Trend aufgezeigt werden kann.

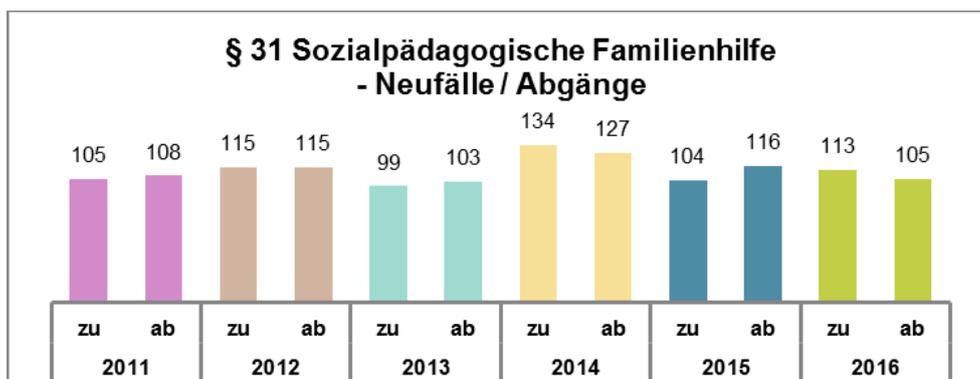


Abbildung 33: § 31 SGB VIII - Neufälle / Abgänge

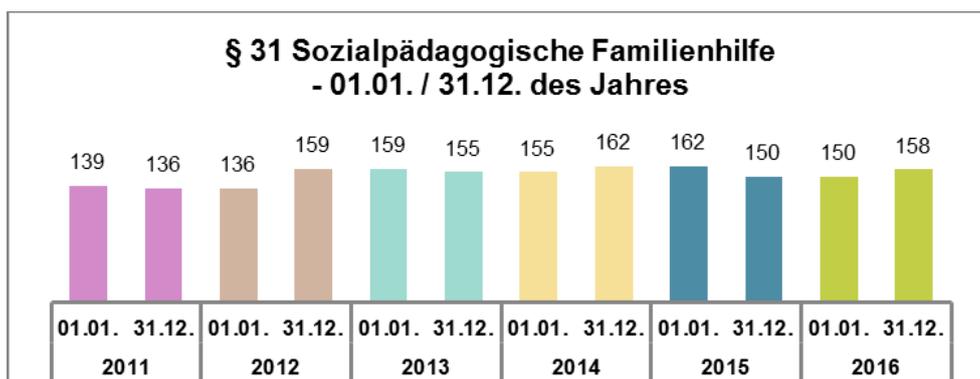


Abbildung 34: § 31 SGB VIII - Fälle zum 01.01. / 31.12. des Jahres

4.5 Steckbrief § 32 SGB VIII Tagesgruppe

Kennzahlen	2015	2016
Anzahl der Fälle zum 31.12. des Vorjahres	28 Fälle	27 Fälle
Durchschnittlich laufende Fälle im Jahr	28 Fälle	35 Fälle
Anzahl der Fälle zum 31.12. des Jahres	27 Fälle	36 Fälle
Anzahl der durchschnittlich laufenden Fälle im Jahr pro 10.000 Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres	10 Fälle	12 Fälle
Aufwendungen im Jahr	510.558 Euro	690.766 Euro
Aufwendungen pro Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres	17,34 Euro	22,71 Euro
Durchschnittsalter bei Beginn der Hilfe	8,4 Jahre	8,6 Jahre
Durchschnittsalter bei Ende der Hilfe	10,0 Jahre	9,7 Jahre
Anteil männlicher Hilfeempfänger	71,4 Prozent	70,3 Prozent
Anteil weiblicher Hilfeempfänger	28,6 Prozent	29,7 Prozent
Anteil deutscher Hilfeempfänger	100,0 Prozent	98,4 Prozent
Anteil nicht-deutscher Hilfeempfänger	0,0 Prozent	1,6 Prozent
Durchschnittliche Dauer beendeter Hilfen	18,5 Monate	14,4 Monate

Tabelle 29: Steckbrief § 32 SGB VIII Tagesgruppe

Beschreibung der Leistung

Ziel der Tagesgruppenbetreuung ist es, Familien, die sich in belasteten Lebenslagen befinden, in der Betreuung und Versorgung des Kindes tagsüber zu entlasten. Gleichzeitig erfolgt eine intensive Beratung und Unterstützung der Familie, um mittelfristig eine Problembewältigung und Neuorientierung zu ermöglichen.

Durch diese Hilfe soll der Verbleib des jungen Menschen in der Familie und im sozialen Umfeld gesichert bleiben⁹.

Auswertung

Aufgrund der begrenzten Kapazitäten der Tagesgruppen waren die Fallzahlen bis 2015 nahezu konstant. Der Bedarf dieser Jugendhilfemaßnahme lag jedoch bereits mehrere Jahre über dem Angebot. Im Jahr 2016 konnte eine weitere Tagesgruppe eröffnet werden. Insgesamt werden 40 Plätze vorgehalten.

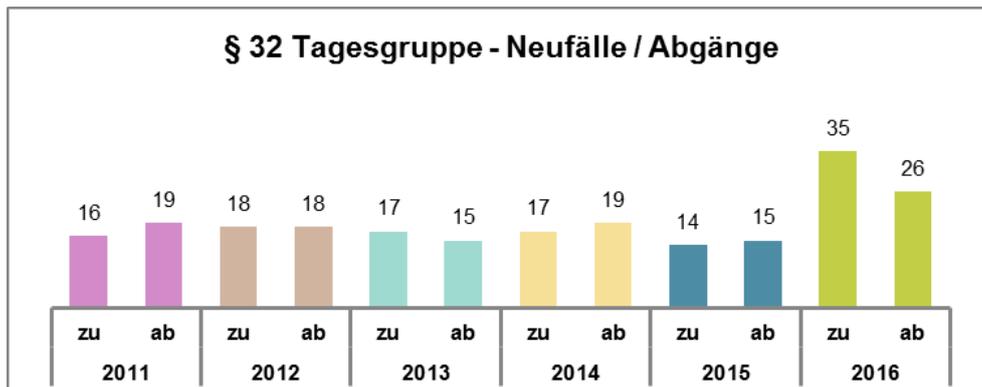


Abbildung 35: § 32 SGB VIII - Neufälle / Abgänge

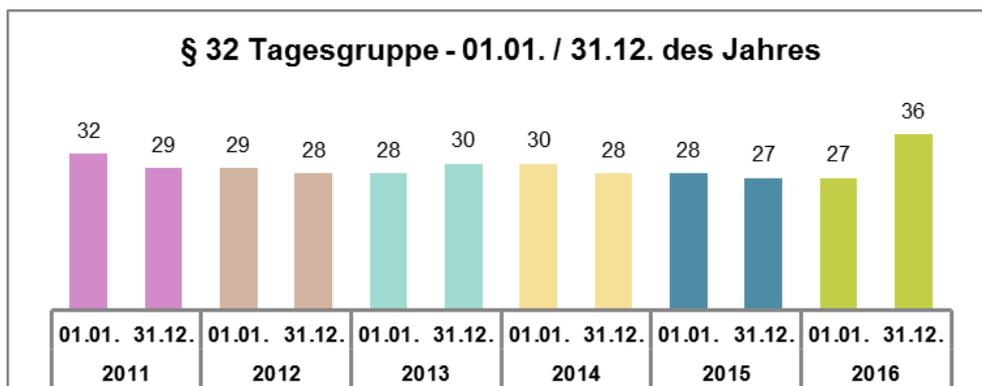


Abbildung 36: § 32 SGB VIII - Fälle zum 01.01. / 31.12. des Jahres

⁹ Vgl. Kinder- und Jugendhilfe, Jordan, Maykus/Stuckstätte 2012, S. 209

4.6 Steckbrief § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Kennzahlen	2015	2016
Anzahl der Fälle zum 31.12. des Vorjahres	147 Fälle	146 Fälle
Durchschnittlich laufende Fälle im Jahr	145 Fälle	148 Fälle
Anzahl der Fälle zum 31.12. des Jahres	146 Fälle	148 Fälle
Anzahl der durchschnittlich laufenden Fälle im Jahr pro 10.000 Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres	49 Fälle	49 Fälle
Aufwendungen im Jahr	1.678.943 Euro	1.768.499 Euro
Aufwendungen pro Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres	57,03 Euro	58,15 Euro
Durchschnittsalter bei Beginn der Hilfe	4,3 Jahre	8,9 Jahre
Durchschnittsalter bei Ende der Hilfe	12,6 Jahre	10,4 Jahre
Anteil männlicher Hilfeempfänger	53,6 Prozent	53,5 Prozent
Anteil weiblicher Hilfeempfänger	46,4 Prozent	46,5 Prozent
Anteil deutscher Hilfeempfänger	99,4 Prozent	96,5 Prozent
Anteil nicht-deutscher Hilfeempfänger	0,6 Prozent	3,5 Prozent
Durchschnittliche Dauer beendeter Hilfen	47,9 Monate	47,1 Monate

Tabelle 30: Steckbrief § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Beschreibung der Leistung

Die Leistungen nach §§ 33 und 34 SGB VIII stellen stationäre Leistungen dar, die als sogenannte familienersetzende Hilfen gelten. Diese Hilfen kommen dann zum Tragen, wenn ein Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der Herkunftsfamilie nicht oder nicht mehr, selbst durch die Unterstützung von ambulanten oder teilstationären Hilfen zur Erziehung, als die geeignetste Maßnahme angesehen wird.

Auswertung

Die Fallzahlen in der Vollzeitpflege waren in den Jahren 2013, 2014 und 2015 weitgehend konstant. Die Zahl der Neufälle und der beendeten Fälle hält sich, mit Ausnahme von 2013, durchweg die Waage. Durch den Anstieg des Fallbestandes vom 01.01.2011 von 112 auf 148 Fälle zum 31.12.2016 zeigt sich, dass die Vollzeitpflege eine auf Dauer angelegte Hilfe ist, die i. d. R. nicht vorzeitig beendet werden kann.

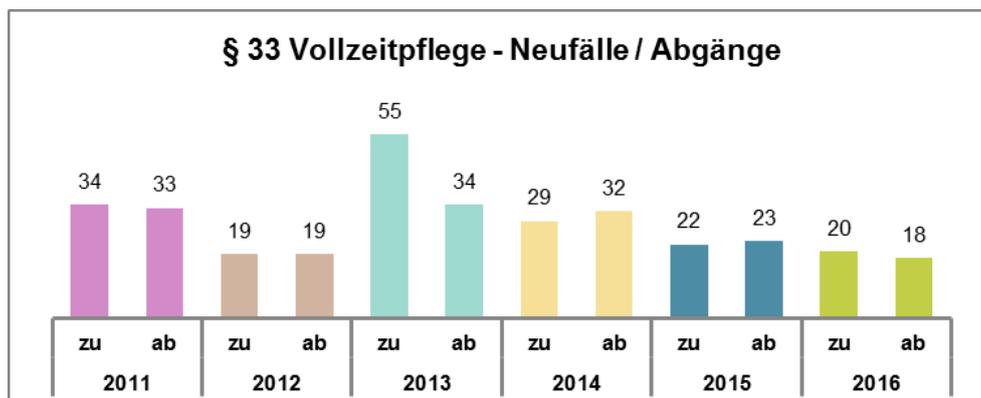


Abbildung 37: § 33 SGB VIII - Neufälle / Abgänge

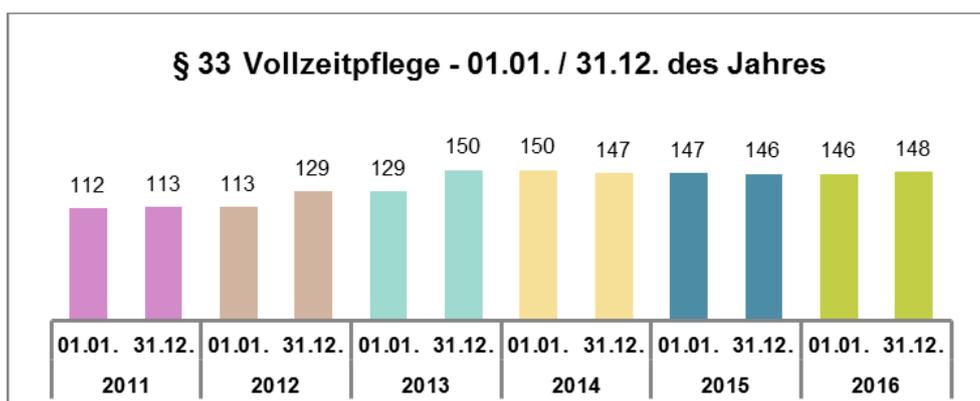


Abbildung 38: § 33 SGB VIII - Fälle zum 01.01. / 31.12. des Jahres

4.7 Steckbrief § 34 SGB VIII Heimerziehung

Kennzahlen	2015	2016
Anzahl der Fälle zum 31.12. des Vorjahres	160 Fälle	182 Fälle
Durchschnittlich laufende Fälle im Jahr	191 Fälle	204 Fälle
Anzahl der Fälle zum 31.12. des Jahres	182 Fälle	206 Fälle
Anzahl der durchschnittlich laufenden Fälle im Jahr pro 10.000 Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres	62 Fälle	67 Fälle
Aufwendungen im Jahr	8.187.093 Euro	9.887.872 Euro
Aufwendungen pro Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres	278,11 Euro	325,12 Euro
Durchschnittsalter bei Beginn der Hilfe	13,0 Jahre	14,5 Jahre
Durchschnittsalter bei Ende der Hilfe	14,5 Jahre	14,7 Jahre
Anteil männlicher Hilfeempfänger	46,8 Prozent	52,9 Prozent
Anteil weiblicher Hilfeempfänger	53,2 Prozent	47,1 Prozent
Anteil deutscher Hilfeempfänger	94,9 Prozent	87,4 Prozent
Anteil nicht-deutscher Hilfeempfänger	5,1 Prozent	12,6 Prozent
Durchschnittliche Dauer beendeter Hilfen	14,0 Monate	10,6 Monate

Tabelle 31: Steckbrief § 34 SGB VIII Heimerziehung

Beschreibung der Leistung

Bei der Heimerziehung handelt es sich um eine institutionelle Form der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung über Tag und/oder Nacht. Es werden drei Formen der Betreuung unterschieden: die Heimerziehung, das betreute Wohnen und die stationäre Betreuung im eigenen Wohnraum. Dabei wird die stationäre Betreuung im eigenen Wohnraum eher auf Grundlage des § 41 SGB VIII für junge Volljährige gewährt.

Auswertung

Im Jahr 2016 gab es in der Heimerziehung große Bewegungen, deren Gründe sich aus der Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer ergeben hat. Durch die Vielzahl der jungen Menschen die zu uns kamen und versorgt werden mussten, mussten innerhalb kürzester Zeit neue stationäre Jugendhilfeangebote geschaffen werden, um deren speziellen Bedarfen gerecht zu werden.

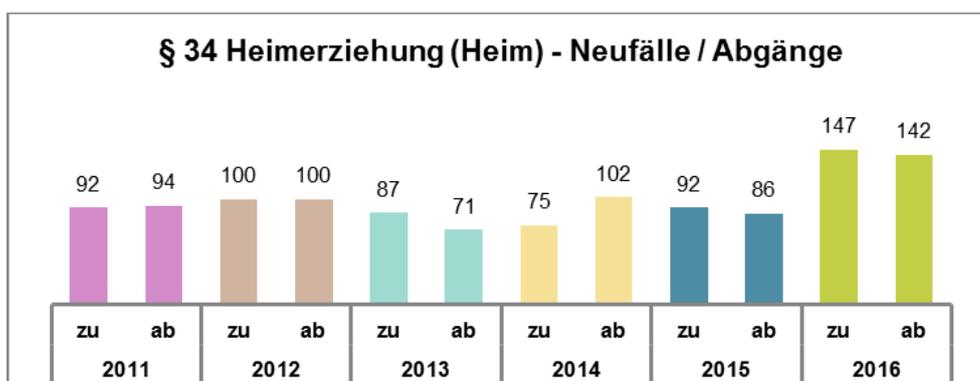


Abbildung 39: § 34 SGB VIII - Neufälle / Abgänge der Heimerziehung

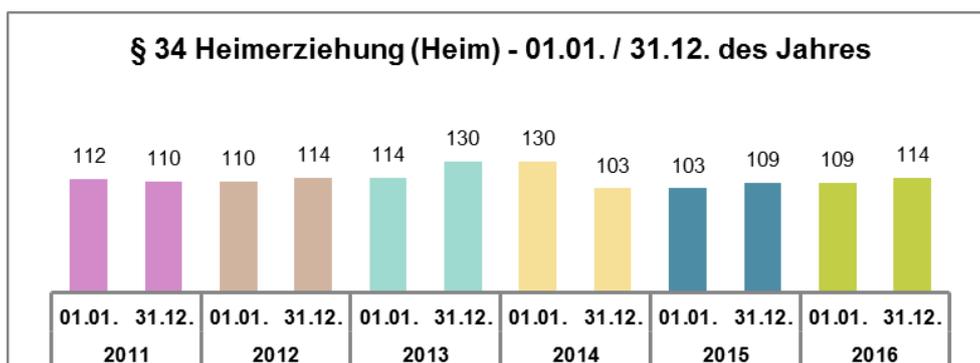


Abbildung 40: § 34 SGB VIII - Fälle der Heimerziehung zum 01.01. / 31.12. des Jahres

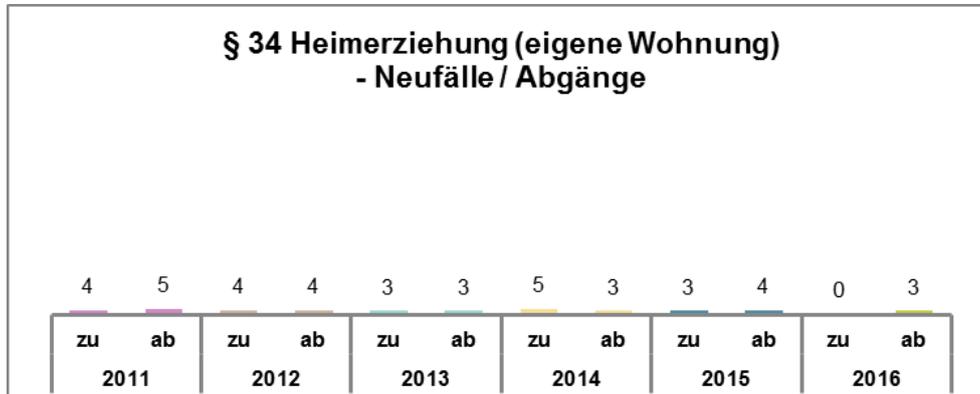


Abbildung 41: § 34 SGB VIII - Neufälle / Abgänge der Betreuung im eigenen Wohnraum

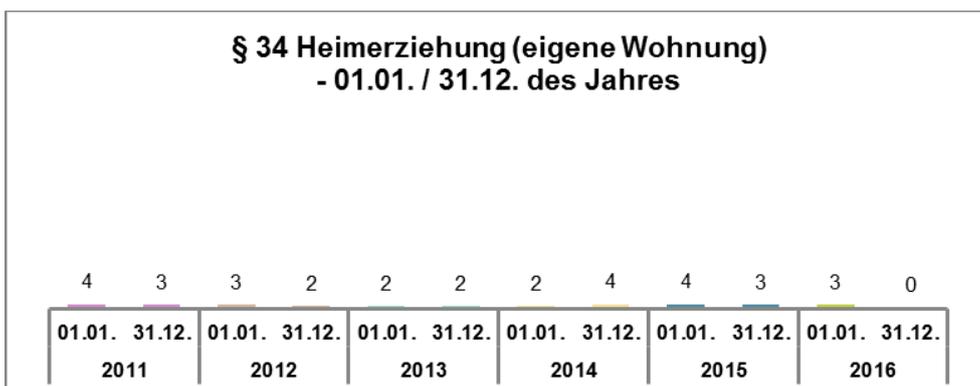


Abbildung 42: § 34 SGB VIII - Fälle der Betreuung im eigenen Wohnraum zum 01.01. / 31.12. des Jahres

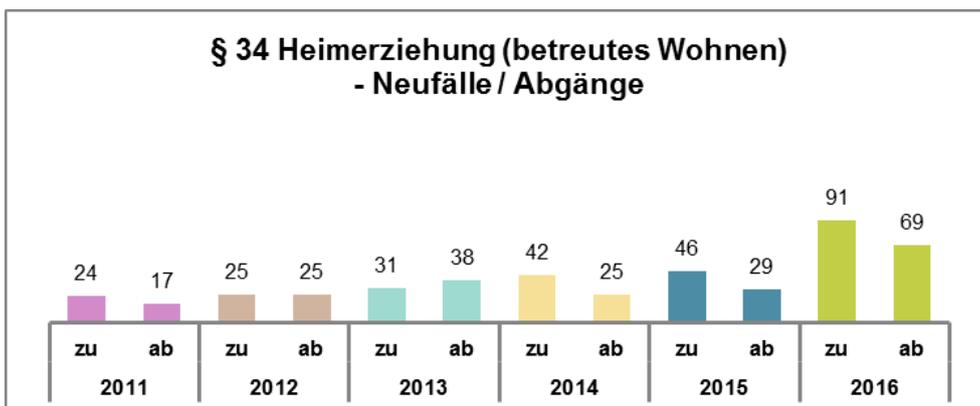


Abbildung 43: § 34 SGB VIII - Neufälle / Abgänge des betreuten Wohnens

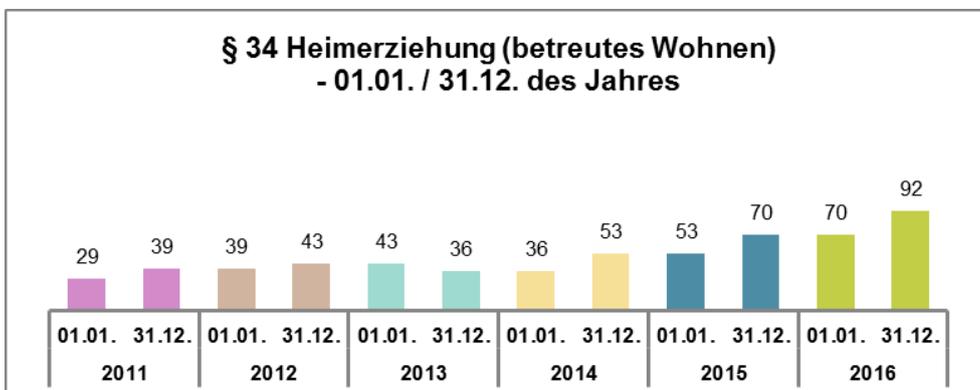


Abbildung 44: § 34 SGB VIII - Fälle des betreuten Wohnens zum 01.01. / 31.12. des Jahres

4.8 Steckbrief § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Kennzahlen	2015	2016
Anzahl der Fälle zum 31.12. des Vorjahres	0 Fälle	3 Fälle
Durchschnittlich laufende Fälle im Jahr	2 Fälle	4 Fälle
Anzahl der Fälle zum 31.12. des Jahres	3 Fälle	4 Fälle
Anzahl der durchschnittlich laufenden Fälle im Jahr pro 10.000 Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres	1 Fälle	1 Fälle
Aufwendungen im Jahr	123.195 Euro	248.561 Euro
Aufwendungen pro Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres	4,18 Euro	8,17 Euro
Durchschnittsalter bei Beginn der Hilfe	15,3 Jahre	13,9 Jahre
Durchschnittsalter bei Ende der Hilfe	16,0 Jahre	14,8 Jahre
Anteil männlicher Hilfeempfänger	75,0 Prozent	37,5 Prozent
Anteil weiblicher Hilfeempfänger	25,0 Prozent	62,5 Prozent
Anteil deutscher Hilfeempfänger	100,0 Prozent	87,5 Prozent
Anteil nicht-deutscher Hilfeempfänger	0,0 Prozent	12,5 Prozent
Durchschnittliche Dauer beendeter Hilfen	2,0 Monate	4,3 Monate

Tabelle 32: Steckbrief § 35 SGB VIII Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung

Beschreibung der Leistung

Leistungen der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung sollen Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen der jungen Menschen Rechnung tragen.

Auswertung

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII wird nur in wenigen Einzelfällen im Jahr bewilligt. In der Regel können den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen durch andere, weniger intensive Hilfen zur Erziehung Rechnung getragen werden.

Gleichwohl ist festzustellen, dass es immer wieder und immer mehr Jugendliche gibt, die aufgrund der komplexeren Problemlage nicht über das reguläre Hilfesystem aufgefangen werden können.

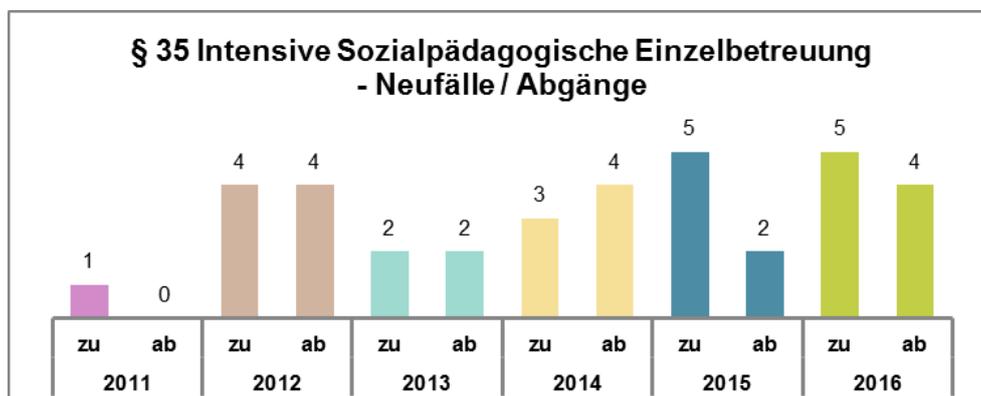


Abbildung 45: § 35 SGB VIII - Neufälle / Abgänge

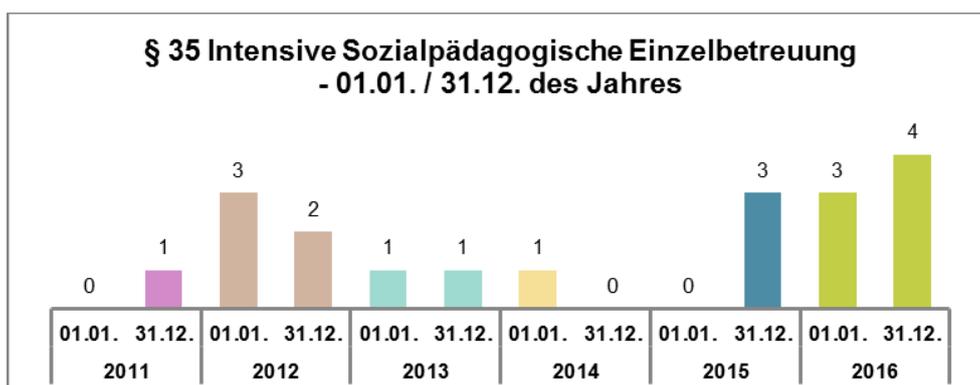


Abbildung 46: § 35 SGB VIII - Fälle zum 01.01. / 31.12. des Jahres

4.9 Steckbrief § 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Kennzahlen	2015	2016
Anzahl der Fälle zum 31.12. des Vorjahres	77 Fälle	126 Fälle
Durchschnittlich laufende Fälle im Jahr	140 Fälle	151 Fälle
Anzahl der Fälle zum 31.12. des Jahres	126 Fälle	123 Fälle
Anzahl der durchschnittlich laufenden Fälle im Jahr pro 10.000 Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres	48 Fälle	50 Fälle
Aufwendungen im Jahr	2.668.325 Euro	3.503.330 Euro
Aufwendungen pro Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres	90,64 Euro	115,19 Euro

Tabelle 33: Steckbrief § 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Beschreibung der Leistung

Aufgabe und Ziel der Eingliederungshilfe ist, eine seelische Behinderung abzuwenden, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern bzw. zu beseitigen. Darüber hinaus soll dem seelisch behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht oder erleichtert werden.

Anspruch auf eine Leistung haben seelisch Behinderte und ggf. von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder ab dem 6. Lebensjahr sowie Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr. Zum Maßnahmenkatalog der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII gehören ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfsangebote.

Auswertung

Die Gegenüberstellung der Fallzahlen und Aufwendungen zeigt, dass bei nahezu konstanten Fallzahlen die Aufwendungen kontinuierlich gestiegen waren. Gründe hierfür liegen zum einen an den Steigerungen der Kostensätze, zum anderen aber auch an wenigen, aber stetig steigenden und sehr betreuungsintensiven Einzelfällen. Die Kosten können bspw. zwischen 4.000 Euro bis 12.000 Euro im Monat variieren. Die Fallzahlen stiegen von 2011 zu 2016 um rund 12,5 Prozent und die Aufwendungen im gleichen Zeitraum um rund 31,3 Prozent.

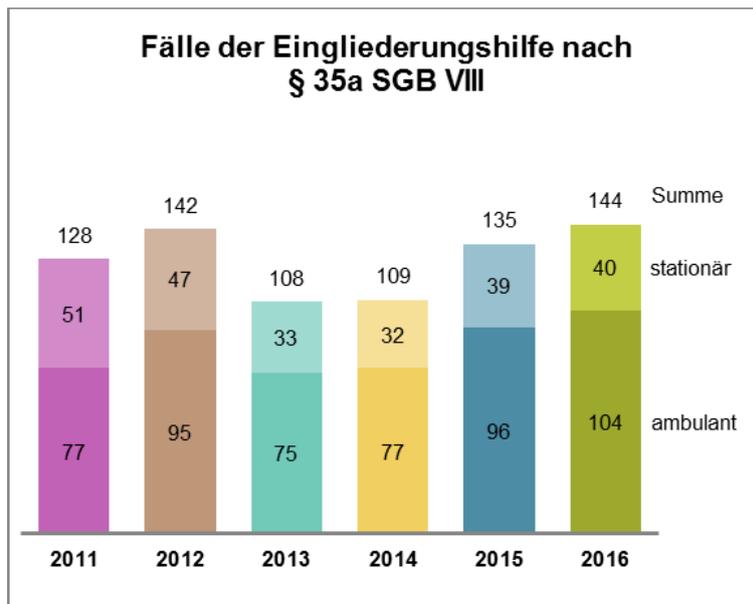


Abbildung 47: Fälle der Eingliederungshilfe

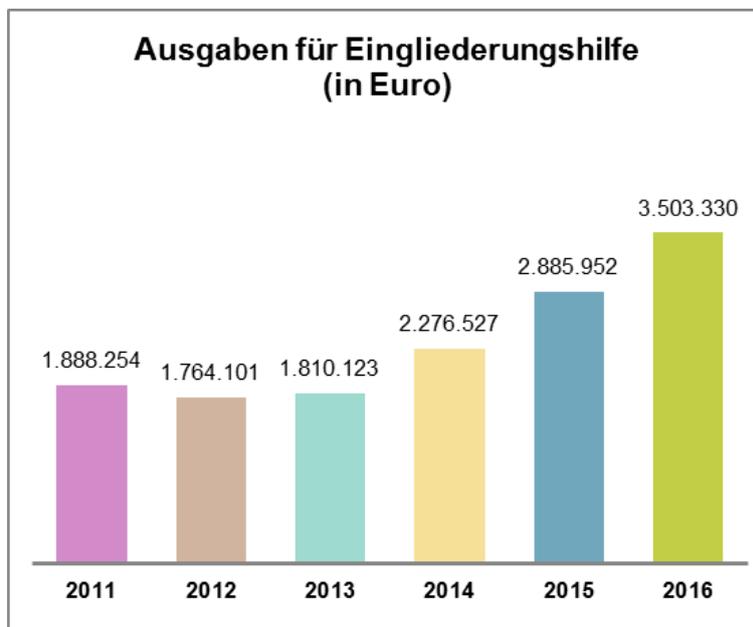


Abbildung 48: Ausgaben der Eingliederungshilfe

4.10 Steckbrief § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige

Kennzahlen	2015	2016
Anzahl der Fälle zum 31.12. des Vorjahres	45 Fälle	40 Fälle
Durchschnittlich laufende Fälle im Jahr	40 Fälle	61 Fälle
Anzahl der Fälle zum 31.12. des Jahres	40 Fälle	55 Fälle
Anzahl der durchschnittlich laufenden Fälle im Jahr pro 10.000 Einwohner von 18 bis unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres	104 Fälle	152 Fälle
Aufwendungen im Jahr	1.175.482 Euro	1.418.926 Euro
Aufwendungen pro Einwohner unter 21 Jahren zum 31.12. des Jahres	39,93 Euro	46,66 Euro
Durchschnittsalter bei Beginn der Hilfe	18,1 Jahre	18,3 Jahre
Durchschnittsalter bei Ende der Hilfe	17,7 Jahre	18,8 Jahre
Anteil männlicher Hilfeempfänger	44,7 Prozent	23,9 Prozent
Anteil weiblicher Hilfeempfänger	55,3 Prozent	76,1 Prozent
Anteil deutscher Hilfeempfänger	100,0 Prozent	67,9 Prozent
Anteil nicht-deutscher Hilfeempfänger	0,0 Prozent	32,1 Prozent
Durchschnittliche Dauer beendeter Hilfen	9,9 Monate	5,9 Monate

Tabelle 34: Steckbrief § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige

Beschreibung der Leistung

Der § 41 SGB VIII gewährt Leistungen der Jugendhilfe für junge Volljährige. Sie können dabei als ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfe gewährt werden.

Laut § 41 Abs. 1 SGB VIII soll einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Auswertung

Die Hilfen für junge Volljährige weisen in 2016 eine deutliche Steigerung auf, die sich aus der Tatsache ergibt, dass viele junge Menschen nach Erreichen des 18. Lebensjahres nicht in der Lage sind, eine eigenständige Lebensführung hinzubekommen, da sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch nicht weit genug gereift waren.

Dies bezieht sich hauptsächlich auch auf die unbegleiteten minderjährigen Ausländer, die kurz nach Ihrer Einreise volljährig geworden sind. In fast allen Fällen besteht noch ein massiver Jugendhilfebedarf.

Auf den Folgeseiten sind die einzelnen Leistungen nach § 41 SGB VIII in Verbindung mit den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII im Detail dargestellt.

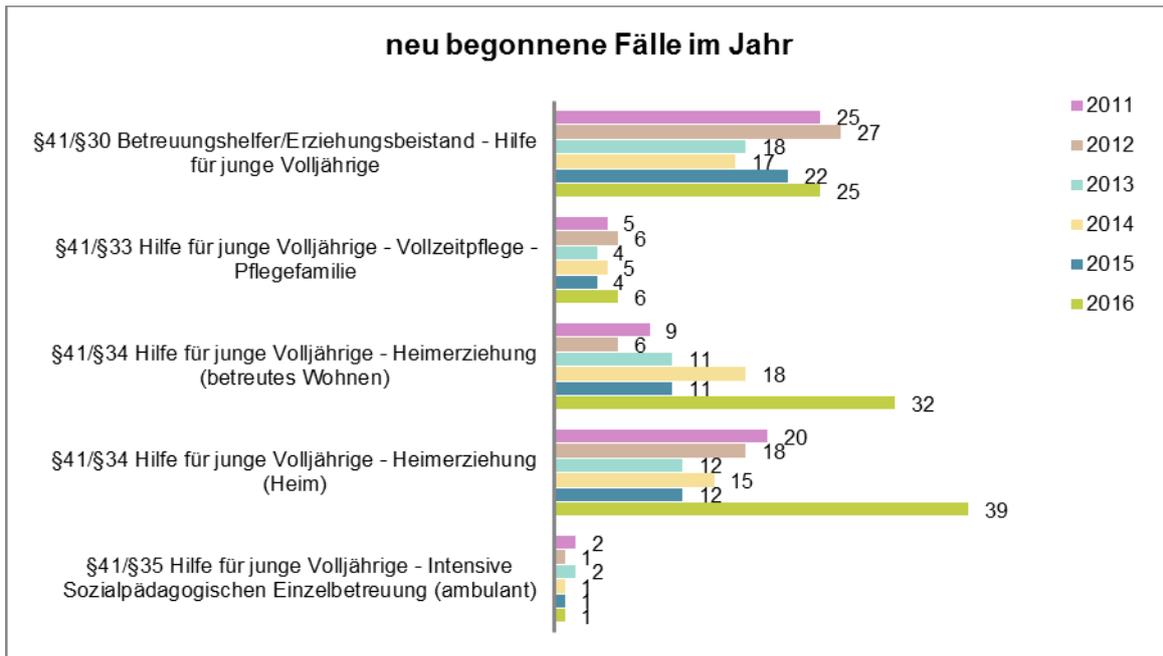


Abbildung 49: § 41 SGB VIII - Neufälle im Jahr

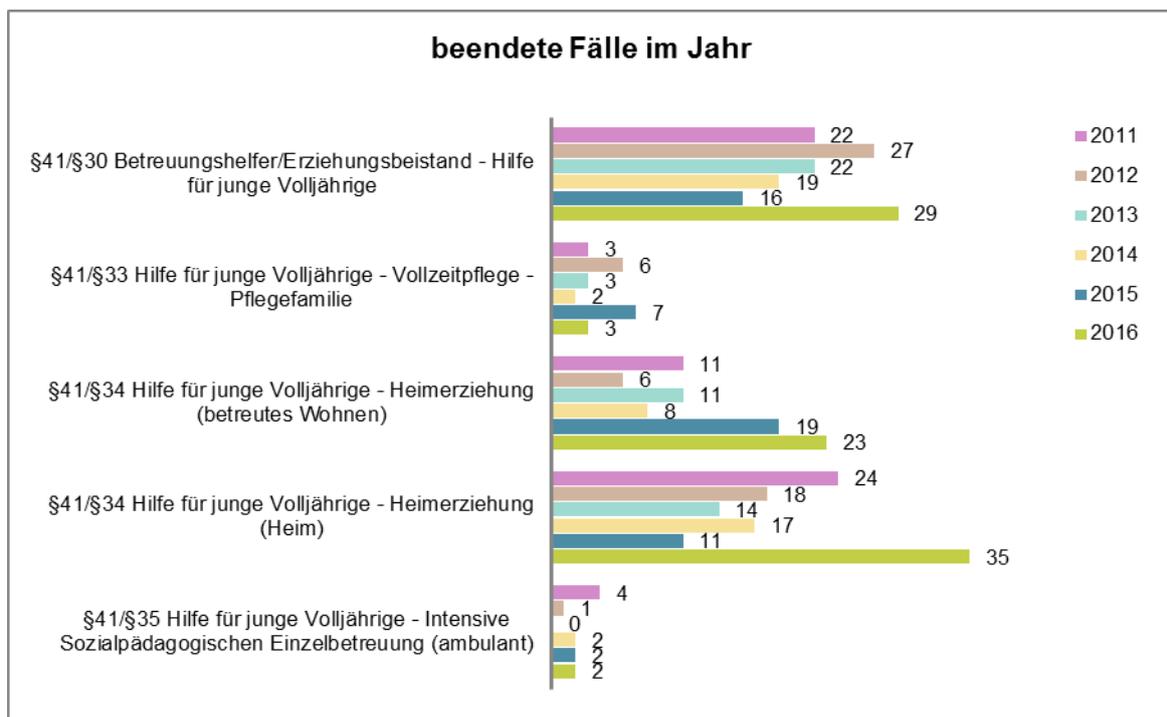


Abbildung 50: § 41 SGB VIII - beendete Fälle im Jahr

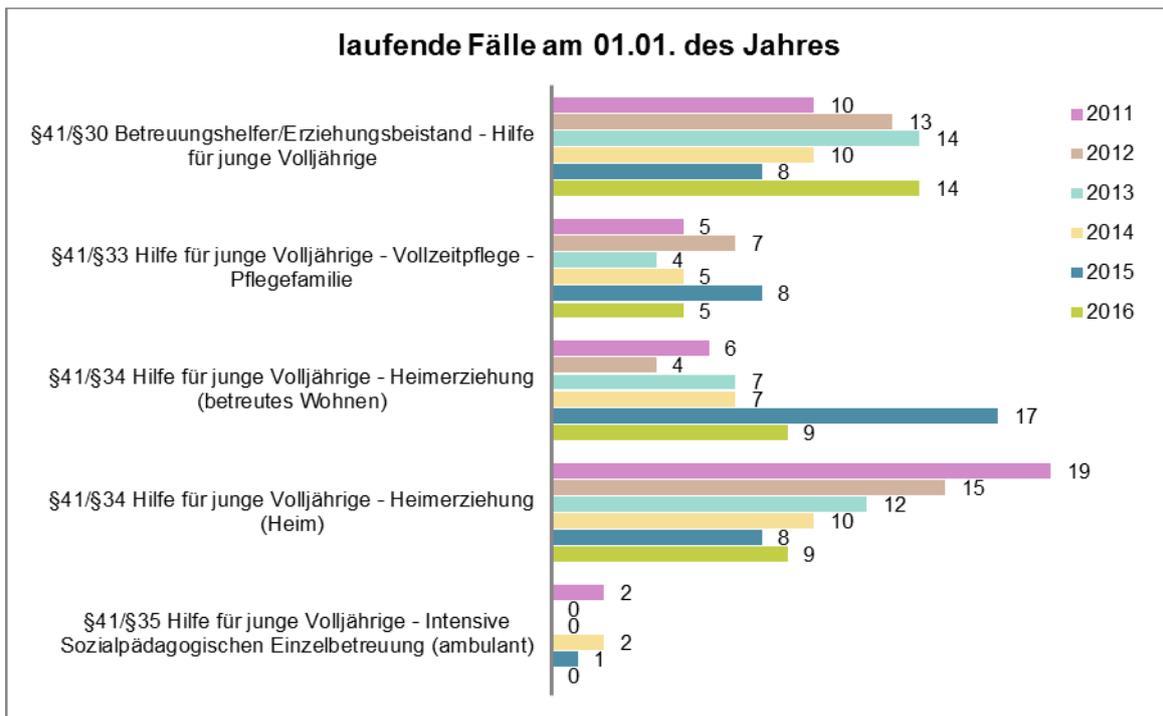


Abbildung 51: § 41 SGB VIII - laufende Fälle am 01.01. des Jahres

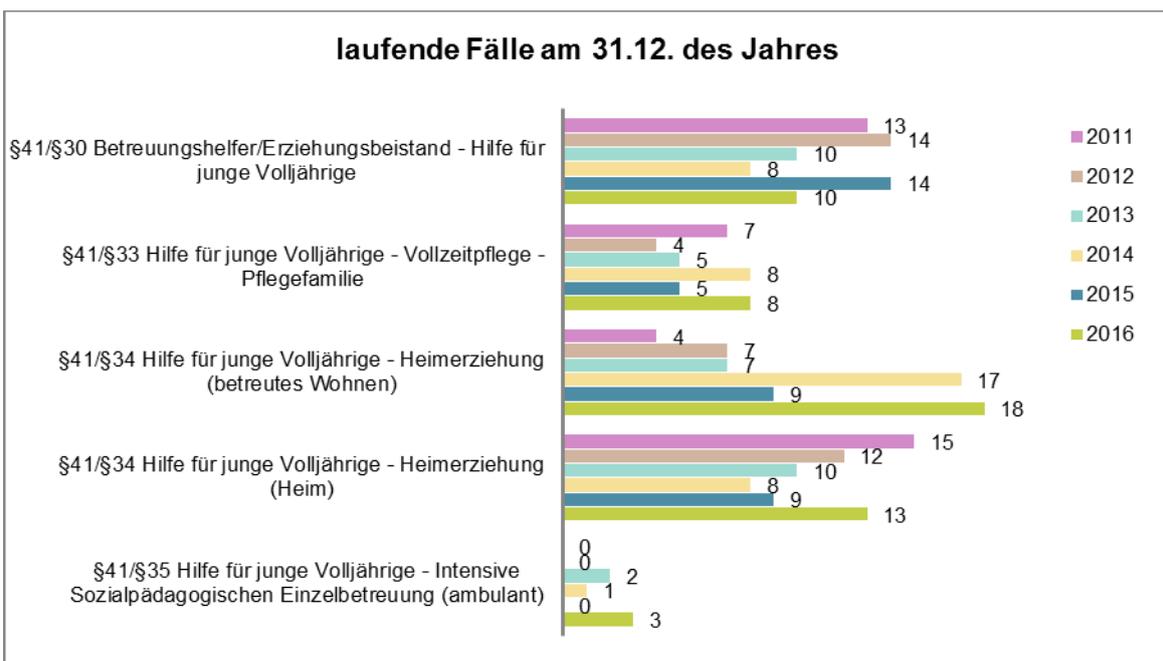


Abbildung 52: § 41 SGB VIII - laufende Fälle zum 31.12. des Jahres

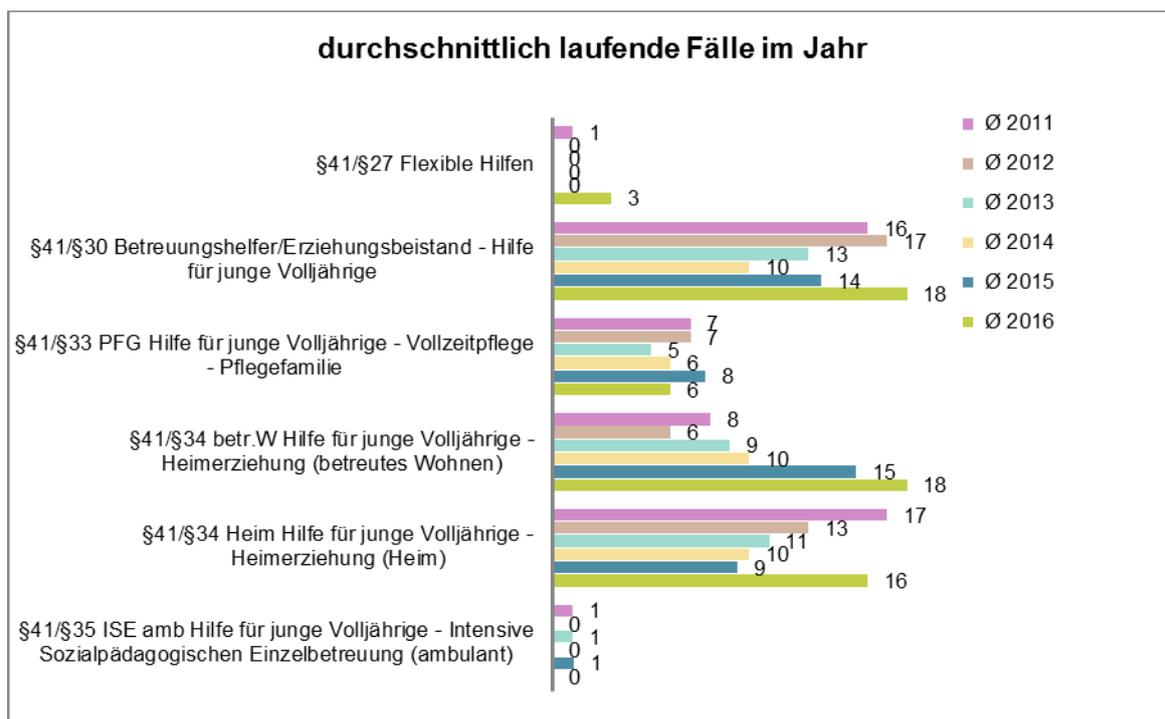


Abbildung 53: § 41 SGB VIII - durchschnittlich laufende Fälle im Jahr

5 Vorläufige Schutzmaßnahmen

5.1 Steckbrief Mitteilungen auf Verdacht von Kindeswohlgefährdungen

Kennzahlen	2015	2016
Anzahl der Mitteilungen auf Verdacht von Kindeswohlgefährdungen im Jahr	291	307
Anteil der weiblichen Betroffenen	44 Prozent	43 Prozent
Anteil der männlichen Betroffenen	56 Prozent	57 Prozent

Tabelle 35: Steckbrief Mitteilungen auf Verdacht von Kindeswohlgefährdungen

Beschreibung der Aufgabe¹⁰

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen“ (§ 8 a SGB VIII). Eine Mitteilung auf Verdacht von Kindeswohlgefährdung (KWG) kann von verschiedenen Personen ausgehen. Zumeist werden die Mitteilungen durch das soziale Umfeld, Verwandte, durch Partner des Netzwerkes Kinderschutz oder auch anonym angeregt. Nicht bei jeder im Jugendamt eingegangenen Mitteilung liegt aber tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vor.

¹⁰ Umstellung auf die Statistikmeldung an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (ohne Angabe von Fällen, bei denen zum Zeitpunkt der Mitteilung keine gewichtigen Anhaltspunkte festzustellen waren.)

Auswertung

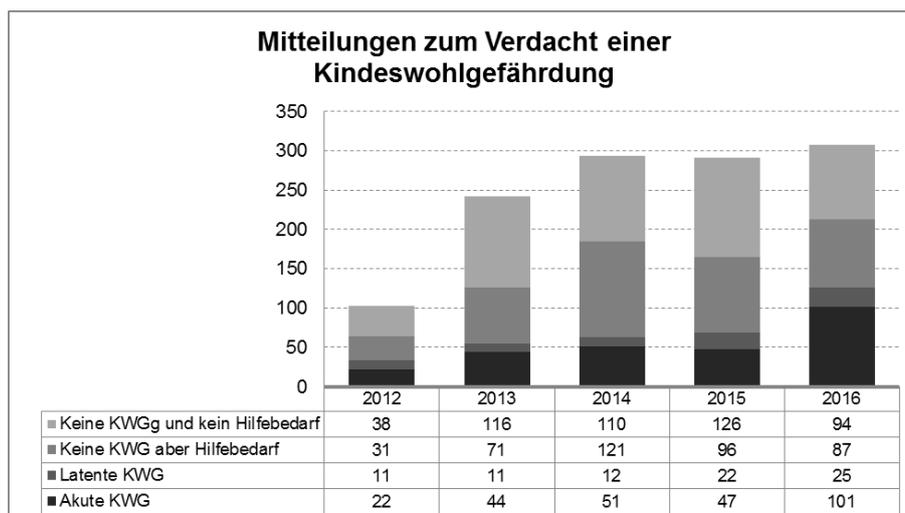


Abbildung 54: Mitteilungen zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Im Jahr 2016 sind insgesamt 307 Gefährdungseinschätzungen vorgenommen worden. Gegenüber dem Vorjahr war nur ein leichter Anstieg festzustellen. Lag der Anteil der Fälle mit akuter Kindeswohlgefährdung 2015 noch bei 16 Prozent, stieg die Zahl der bestätigten Verdachtsmeldungen 2016 jedoch bereits auf 33 Prozent an. In 92 Fällen wurde keine Kindeswohlgefährdung, jedoch aber Hilfebedarf festgestellt. Lediglich in 22 Fällen war der Verdacht unbegründet. In 12 Fällen musste das Jugendamt aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungsmeldung Kinder in seine Obhut nehmen.

5.2 Steckbrief Inobhutnahmen

Kennzahlen	2015	2016
Anzahl der Inobhutnahme-Fälle im Jahr	198	292
Aufwendungen im Jahr	676.000 Euro	3.950.999 Euro
Anzahl Inobhutnahmen auf 1.000 Einwohner unter 18 Jahren im Jahr	6,6	15,5

Tabelle 36: Steckbrief Inobhutnahmen

Beschreibung der Aufgabe

Das Jugendamt kann und muss ggf. vorläufige Schutzmaßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen treffen. Es ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht bzw. wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt, vgl. § 42 SGB VIII.

Auswertung

Die mit der Gesetzesänderung zum 01.11.2015 eingeführte bundesweite Verteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) führte dazu, dass gegenüber 2015 sowohl die Fallzahl wie auch die Aufwendungen sprunghaft angestiegen sind. Wurden in den vergangenen Jahren nahezu keine unbegleiteten Minderjährigen in Obhut genommen, lag die Anzahl in Obhut genommener unbegleiteter und begleiteter minderjähriger Ausländer (bmA) 2015 bei 45, 2016 bereits bei 117 Fällen.

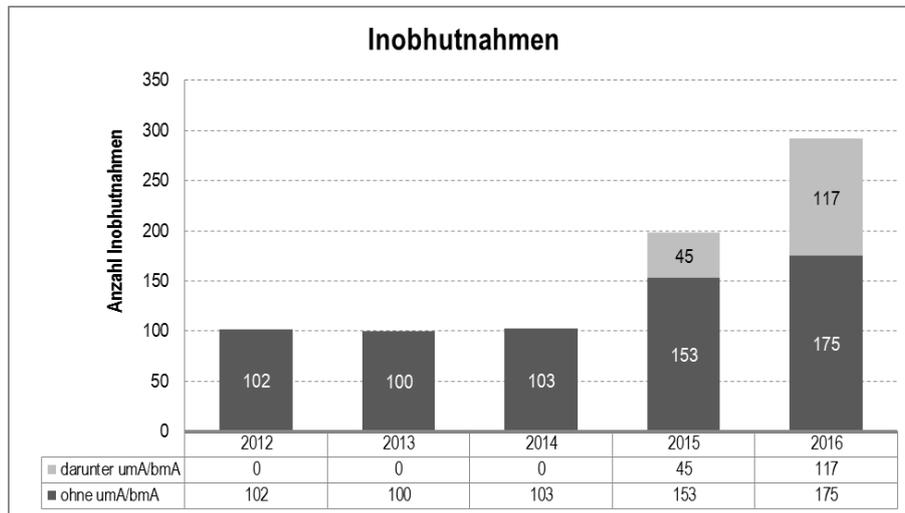


Abbildung 55: Inobhutnahmen im Jahr

5.3 Steckbrief Stationäre Jugendhilfeleistung für ausländische Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Kennzahlen	2015	2016
Anzahl der Fälle zum 31.12. des Jahres	79 Fälle	95 Fälle
Erfüllung der Aufnahmequote in %	59,8 Prozent	73,6 Prozent
Anzahl beendete Fälle	11 Fälle	50 Fälle
Anzahl Neufälle	90 Fälle	78 Fälle
Aufwendungen im Jahr gesamt	397.623 Euro	4.552.979 Euro
Anteil Leistungskosten (§§ 27, 41, 42 SGB VIII)	369.554 Euro	4.121.087 Euro
Anteil Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII	25.977 Euro	312.445 Euro
Anteil sonstige Aufwendungen (Dolmetscherkosten etc.)	2.092 Euro	119.447 Euro
Kostenerstattungen nach § 89 d SGB VIII	123.246 Euro	1.028.874 Euro
Verwaltungskostenerstattung § 24 i AGKJHG	51.000 Euro	319.800 Euro
Durchschnittsalter bei Beginn der Hilfe	16,0 Jahre	15,5 Jahre
Anteil männlicher Hilfeempfänger	80,0 Prozent	94,8 Prozent
Anteil weiblicher Hilfeempfänger	10,0 Prozent	5,2 Prozent
Durchschnittliche Dauer beendeter Hilfen	24 Tage	145 Tage
Herkunftsländer	Afghanistan (46), Syrien (31), Eritrea (4), Irak (2), Somalia (2), Bangladesch (1), Libanon (1), Mali (1), Marokko (1), Pakistan (1)	Afghanistan (27), Syrien (22), Guinea (8), Irak (6), Gambia (6), Iran (2), Pakistan (2), Somalia (1), Guinea-Bissau (1), Eritrea (1), Vietnam (1), Nigeria (1), Benin (1)

Tabelle 37: Steckbrief Stationäre Jugendhilfeleistung für ausländische Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Auswertung

Die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer, aber auch junger Geflüchteter erfolgt durch die Jugendämter. Die Zuweisungen erfolgen i.d.R. über das Ministerium, welche die jungen Menschen über eine Quotenregelung bundesweit verteilt.

Die dargestellten Fallzahlen berücksichtigen sowohl die Fälle der umA, die in Jugendhilfeeinrichtungen leben wie auch diejenigen, die zusammen mit Angehörigen, die nicht Sorge-rechtsinhaber sind, in Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis aufgenommen wurden.

Da in der Jugendhilfe nicht nach deutschen und ausländischen Jugendhilfeempfängerinnen und Jugendhilfeempfängern unterschieden wird, also Auswertungen von Fallzahlen und finanziellen Entwicklungen in den jeweiligen Leistungsbereichen (mit) dargestellt werden, soll zukünftig ein besonderer Augenmerk auf die Entwicklungen dieser (neuen) Zielgruppe der Jugendhilfe gelegt werden.

VI Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche

1 Steckbrief Beistandschaften, Unterhalt, Beurkundung

Kennzahlen	2015	2016
Anzahl der Neuanträge Beistandschaften im Jahr	185 Fälle	139 Fälle
laufende Beistandschaften zum 31.12.	1317 Fälle	1265 Fälle
Anzahl der Beratungs- und Unterstützungsfälle im Jahr	685 Fälle	668 Fälle
Anzahl der Negativatteste im Jahr	407	438
Anzahl der Beurkunden im Jahr	1288	1327
Einnahmen auf Grund der Gebührensatzung zur Beurkundungen seit 05/2014	37.910 Euro	39.319 Euro
Anteil der laufenden Beistandschaften an 1.000 Einwohner bis unter 18 Jahren zum Stichtag 31.12.	51,4	47,9
Anzahl der Beistandschaften im Verhältnis zu den Beratungs- und Unterstützungsfällen	1 zu 3,7	1 zu 4,8

Tabelle 38: Steckbrief Beistandschaften, Unterhalt, Beurkundung

Beschreibung

Das Jugendamt wird auf Antrag des Elternteiles, der allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen hat oder tatsächlich sorgt, Beistand des Kindes oder Jugendlichen.

Die Beistandschaft umfasst die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches. In diesen Fragen vertritt der Beistand das Kind oder den Jugendlichen vor den Amts- und Oberlandesgerichten. Weiterführend ist der Bereich Unterhalt im Rahmen der Beratung und Unterstützung für die Berechnung der Unterhaltsansprüche außerhalb der Beistandschaft für minderjährige Kinder und junge Volljährige zuständig.

Das Jugendamt arbeitet nach dem Leitbild „So viel Beratung und Unterstützung wie möglich, so viel Beistandschaften wie nötig“. Danach zielen alle Anstrengungen darauf, vorrangig über die Beratung und Unterstützung freiwillige Unterhaltsverpflichtungen und Vaterschaftsanerkennungen zu erzielen, damit auch ohne gerichtliche Schritte die Ansprüche der Kinder und Jugendlichen durchgesetzt werden.

Weiterhin beurkundet das Jugendamt Vaterschaftsanerkennungen inklusive aller notwendigen Zustimmungen, Erklärungen über die gemeinsame Sorge und Unterhaltsverpflichtungen.

Auswertung - Beistandschaften

Die Fälle der Beistandschaften sind von 2011 zu 2016 von 1.313 auf 1.265 Fälle gesunken. Ebenso gesunken sind die Fälle, in denen Beratungs- und Unterstützungsleistungen erbracht wurden. Wurden 2011 noch 810 Beratungs- und Unterstützungsfälle registriert, waren es 2016 nur noch 668 Fälle.

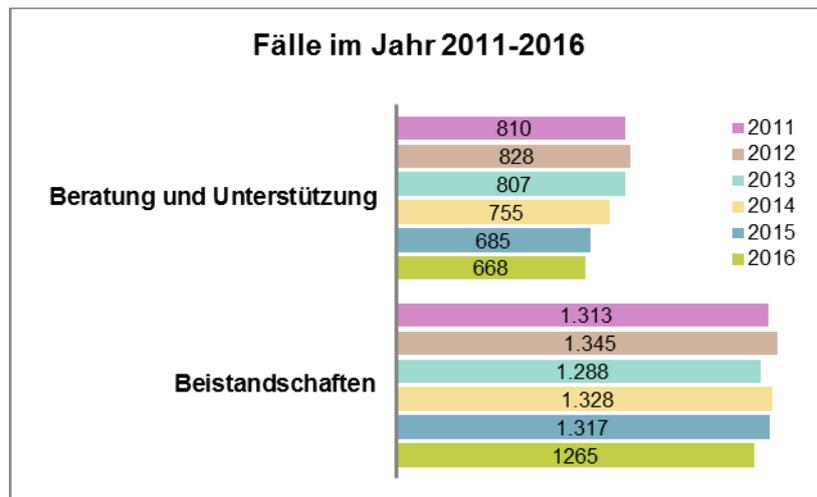


Abbildung 56: Fälle im Bereich Beistandschaften

Wie bereits im letzten Berichtsjahr sind auch 2016 die Zahl der Negativatteste weiter angestiegen. Gegenüber 2015 betrug der Fallanstieg rund 7,5 Prozent.

Nach dem Leitbild sollen gerichtliche Unterhalts- und Vaterschaftsverfahren vermieden und im Rahmen der Beratung und Unterstützung die Unterhaltsfestlegung und regelmäßige Zahlung gesichert werden. Die gerichtlichen Verfahren sind gegenüber 2015 weiter zurückgegangen.

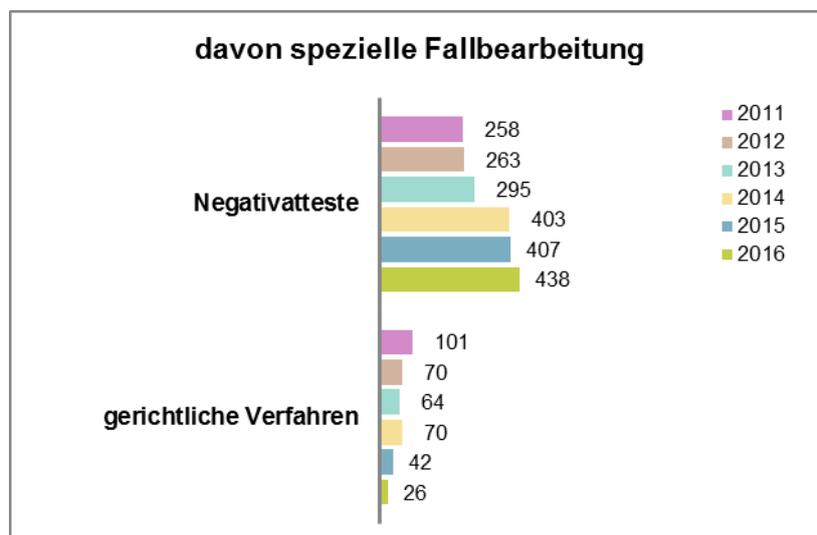


Abbildung 57: spezielle Fälle im Bereich Beistandschaften

Auswertung - Beurkundungen

In den Jahren von 2011 bis 2016 ist die Anzahl der Beurkundungen weiter gestiegen. Wurden 2011 noch 1.051 Beurkundungen vorgenommen waren es 2016 bereits 1.351. Gegenüber 2011 entspricht dies einem Anstieg von rund 26,3 Prozent.

Für die Beurkundung bzw. Beglaubigung erhebt das Jugendamt eine Gebühr, die sich aus der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen des Jugendamtes gemäß §§ 59, 60 SGB VIII Gebühren und Auslagen (veröffentlicht im Amtsblatt 16 vom 30.04.2014) ergibt.

Mit dem Anstieg der Beurkundungen steigen demnach auch die Erträge. Im Vergleich zu 2014 sind die Erträge aus den Beurkundungsgebühren um 77 Prozent gestiegen und beliefen sich im Berichtsjahr auf 39.319 Euro.

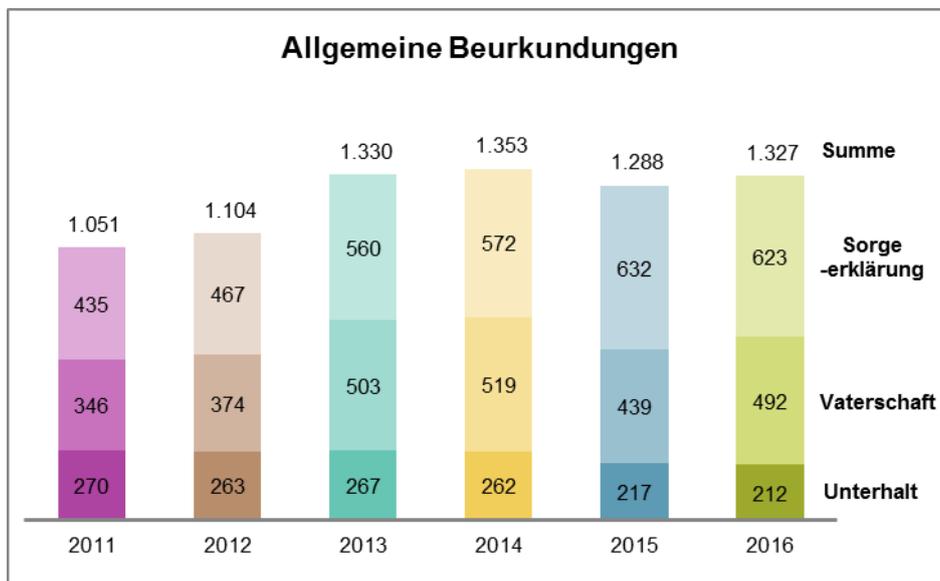


Abbildung 58: Allgemeine Beurkundungen

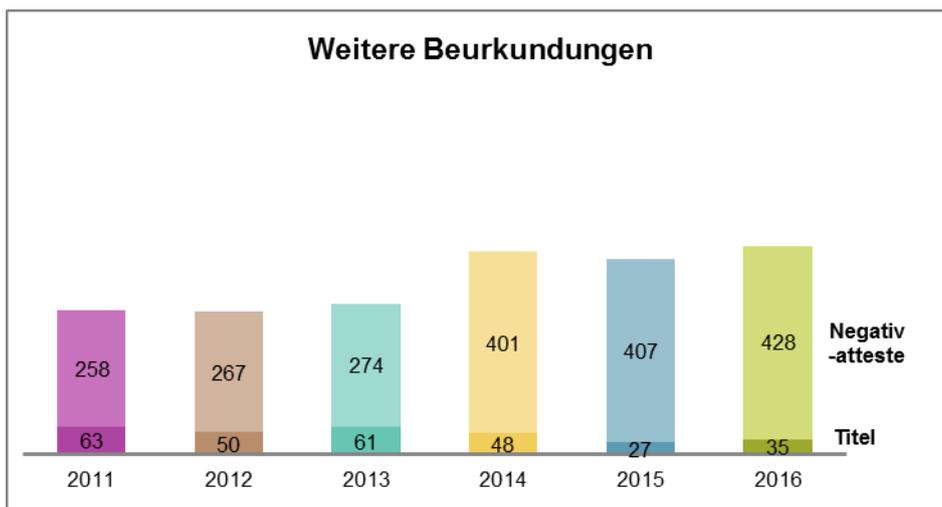


Abbildung 59: Weitere Beurkundung

2 Steckbrief Amtsvormundschaften

Kennzahlen	2015	2016
Anzahl der Zugänge bestellter und gesetzlicher Vormundschaften, Pflegschaften im Jahr	46 Fälle	114 Fälle
Anzahl der Abgänge bestellter und gesetzlicher Vormundschaften, Pflegschaften im Jahr	56 Fälle	30 Fälle
Anzahl der laufenden bestellten Vormundschaften zum Stichtag 31.12.	75 Fälle	158 Fälle
Anzahl der laufenden gesetzlichen Vormundschaften zum Stichtag 31.12.	7 Fälle	9 Fälle
Anzahl der laufenden Pflegschaften zum Stichtag 31.12.	71 Fälle	63 Fälle
Anteil der laufenden Fälle Vormundschaften und Pflegschaften an 1.000 Einwohner bis unter 18 Jahren zum Stichtag 31.12.	6,0 Fälle	8,7 Fälle

Tabelle 39: Steckbrief Amtsvormundschaften

Beschreibung

Der Vormund ist kontinuierlicher Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und deren leibliche Eltern. Während Jugendhilfemaßnahmen, Bezugsbetreuer und Wohnorte wechseln können, soll der Vormund in der Regel über einen langen Zeitraum die Konstante im Leben eines Mündels sein.

Nach § 55 Abs. 3 SGB VIII hat der Vormund einen persönlichen Kontakt zum Mündel zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung persönlich zu fördern und zu gewährleisten. Das bedeutet, der Vormund kümmert sich um sämtliche Belange des Mündels, von der Beteiligung im Hilfeplanverfahren über die Regelung sämtlicher finanzieller, aufenthaltsrechtlicher und schulischer Angelegenheiten bis hin zur Vermittlung in strittigen Fragen mit anderen Beteiligten.

Der Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften ist demnach ein weiteres wichtiges Betätigungsfeld innerhalb der Jugendhilfe. Dabei gibt es unterschiedliche Formen der Vormundschaften bzw. Pflegschaften. Bestellte Vormundschaften werden durch Beschlussfassung durch ein Familiengericht festgelegt, wenn die elterliche Sorge ruht, die Eltern ableben bzw. wenn den Eltern die elterliche Sorge entzogen wird. Gesetzliche Vormundschaften werden durch eine Bescheinigung eines Familiengerichts eingerichtet, wenn unverheiratete minderjährige Mütter Kinder bekommen oder wenn eine Adoptionsvormundschaft vorliegt.

Eine Pflegschaft kann, ebenfalls durch einen Beschluss eines Familiengerichtes, das Jugendamt zur rechtlichen Vertretung in Teilbereichen der elterlichen Sorge ermächtigen.

Auswertung

Das Jahr 2016 ist von einem starken Zuwachs der Fallzahlen geprägt und ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass der Landkreis eine hohe Anzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer aufzunehmen hatte, für die in der ersten Jahreshälfte die entsprechenden Vormundschaften eingerichtet wurden.

Von den Fallzahlen entfielen zum Stichtag 31.12.2016 ca. 42 Prozent auf die Vormundschaften für die Flüchtlinge.

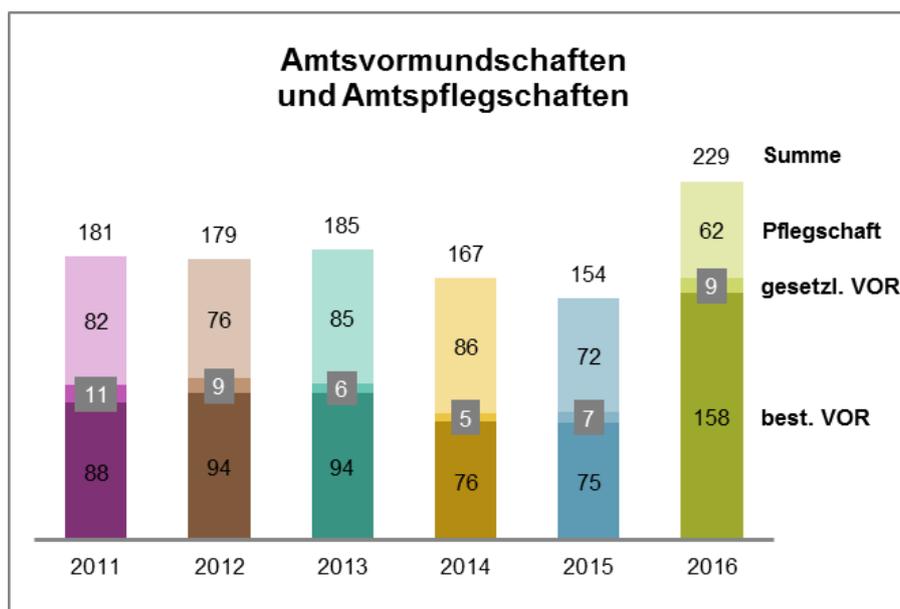


Abbildung 60: Fallzahlen Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften

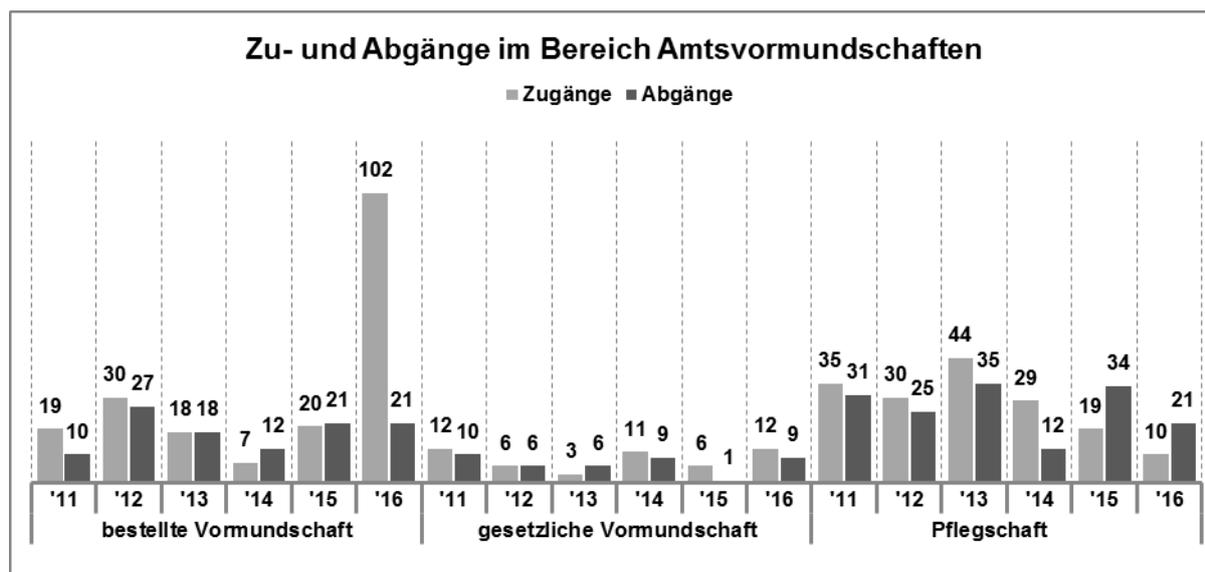


Abbildung 61: Zugänge und Abgänge im Bereich der Amtsvormundschaften

Auch ein großer Teil der Abgänge sind dem Alter der Jugendlichen Ausländer geschuldet. Der größte Teil wird mit dem 18. Lebensjahr volljährig und die Vormundschaft endet.

Im Jahr 2016 sind die gesetzlichen Vormundschaften wieder angestiegen. Es handelt sich dabei um Kinder minderjähriger Mütter, die bis zur Volljährigkeit ihrer Mütter unter Vormundschaft stehen.

3 Steckbrief Unterhaltsvorschuss

Kennzahlen	2015	2016
Anzahl der Neuanträge Unterhaltsvorschuss im Jahr	485 Fälle	460 Fälle
Anzahl der Abgänge Unterhaltsvorschuss im Jahr	433 Fälle	433 Fälle
laufende Zahlfälle zum 31.12. des Jahres	1054 Fälle	1062 Fälle
laufende Rückgriffsfälle nach § 5 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)	381 Fälle	358 Fälle
laufende Rückgriffsfälle nach § 7 UVG	3017 Fälle	2987 Fälle
Aufwendungen im Jahr	2.157.851 Euro	2.177.623 Euro
Einnahmen nach § 7 UVG	609.471 Euro	632.048 Euro
Anteil der laufenden Fälle Unterhaltsvorschuss an 1.000 Einwohner bis unter 12 Jahren zum Stichtag 31.12.	6 Fälle	6 Fälle
Rückgriffsquote	28,2 Prozent	29,0 Prozent

Tabelle 40: Steckbrief Unterhaltsvorschuss

Beschreibung

Die Unterhaltsvorschussleistung stellt übergangsweise eine besondere Hilfe für Alleinerziehende dar. Der ausfallende Unterhalt soll zumindest zum Teil ausgeglichen werden, ohne den unterhaltspflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen. Die Unterhaltsvorschussleistungen werden aus Landes- und Bundesmitteln finanziert und sind vom Unterhaltsverpflichteten zurückzufordern.

Auswertung

Der Anstieg bzw. der Rückgang der Berechtigten kann im Bereich Unterhaltsvorschuss nicht beeinflusst werden. Die Anzahl der Empfänger von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) lässt erkennen, dass die soziale Lage der Alleinerziehenden mit Kindern bis 12 Jahren im Landkreis nicht unerheblich ist. In der Mehrzahl von Fällen wurden nur aufstockend Unterhaltsvorschussleistungen zu den Leistungen des Jobcenters gezahlt.

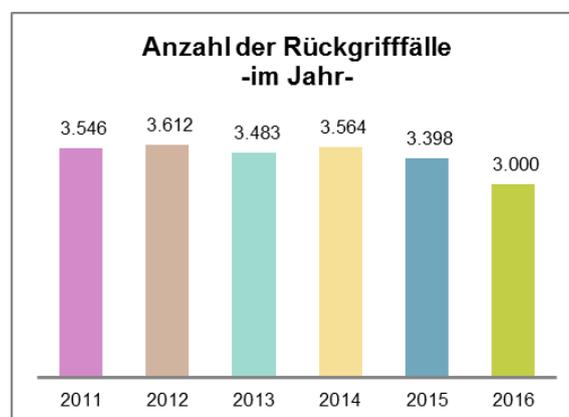


Abbildung 62: Anzahl der Rückgriffsfälle

Die Rückforderungsquote bezeichnet das Verhältnis von Ausgaben und Einnahmen nach dem UVG innerhalb eines Haushaltsjahres. Sind Unterhaltsverpflichtete nur zum Teil leistungsfähig oder sogar leistungsunfähig, können Unterhaltsvorschussleistungen nicht oder nur teilweise zurückgefordert werden.

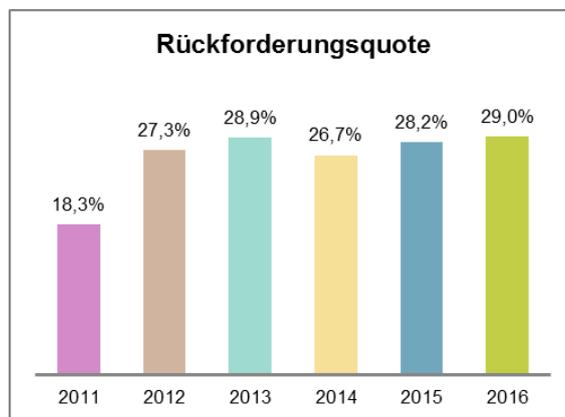


Abbildung 63: Rückforderungsquote Unterhaltsvorschuss

Die Entwicklung der Rückforderungsquote zeigt, dass diese sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht hat. Maßgeblich beeinflusst wurde dies durch eine Qualitätsverbesserung im Bereich Unterhaltsvorschuss. Hier schlugen sich u. a. die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem interkommunalen Vergleichsring in diesem Bereich nieder.

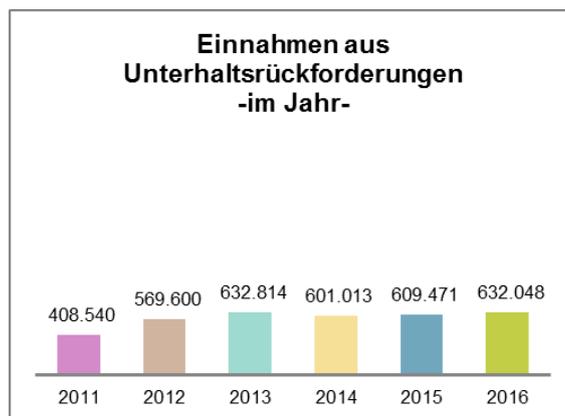


Abbildung 64: Einnahmen aus Rückforderungen

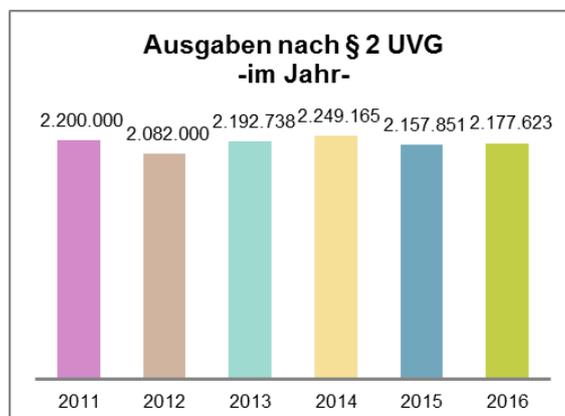


Abbildung 65: Ausgaben nach § 2 UVG

VII Elterngeld/Betreuungsgeld

Steckbrief Elterngeld/Betreuungsgeld

Kennzahlen	2015	2016
Anzahl der Neuanträge im Jahr	1821 Fälle	1961 Fälle
Anzahl der Bewilligungen (ohne unerledigte) im Jahr	1693 Fälle	1829 Fälle
Anzahl der Ablehnungen (ohne unerledigte) im Jahr	11 Fälle	9 Fälle
Anzahl der Neuanträge Betreuungsgeld im Jahr	201 Fälle	8 Fälle
Frauenquote der bewilligten Anträge	71,5 Prozent	77 Prozent
Männerquote der bewilligten Anträge	28,5 Prozent	33,9 Prozent
Anteil der unverheirateten und alleinerziehenden an den bewilligten Anträgen	57,1 Prozent	54,2 Prozent

Tabelle 41: Steckbrief Elterngeld/Betreuungsgeld

Beschreibung

Basiselterngeld und ElterngeldPlus sind Einkommensersatzleistungen für alle Eltern, die sich vorrangig selbst der Betreuung des Kindes widmen wollen und deshalb nicht voll erwerbstätig sind. Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich, wer einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, es selbst betreut und erzieht und ferner nicht bzw. nicht voll erwerbstätig ist (d. h. unter 30 Wochenstunden).

Auswertung

Seit einigen Jahren steigen die Geburtenzahlen im Landkreis Teltow-Fläming wieder an. Dieser Trend ist auch bei den Neuanträgen auf Elterngeld spürbar. Von 2011 zu 2016 wurden 534 mehr Elterngeldanträge gestellt, von 1.427 auf 1.961. 2015 waren es 1.821 Neuanträge. Von den 1.961 im Jahr 2016 gestellten Elterngeldanträgen wurden 1.829 bewilligt. Abgelehnt wurden in 2016 insgesamt 9 Anträge. Die Anzahl der Väter, die Elterngeld beantragen, steigt und entspricht dem allgemeinen Trend in der Erziehung der Kinder. Die Elternzeit (bis zu 14 Monaten) und damit der Anspruch der Eltern auf Elterngeld wird zunehmend unter den Eltern aufgeteilt.

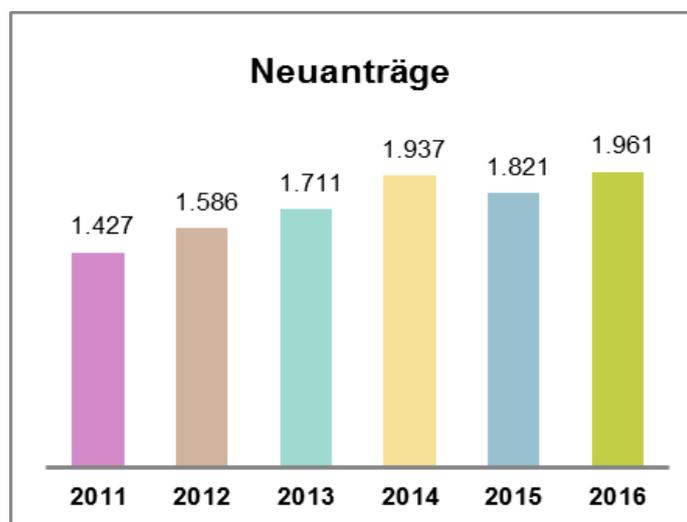


Abbildung 66: Neuanträge Elterngeld

Von den 2011 bewilligten Elterngeldanträgen wurden 80 Prozent von den Müttern und 20 Prozent von den Vätern gestellt. Im Jahr 2016 wurden 34 Prozent von den Vätern gestellt und 66 Prozent von den Müttern.

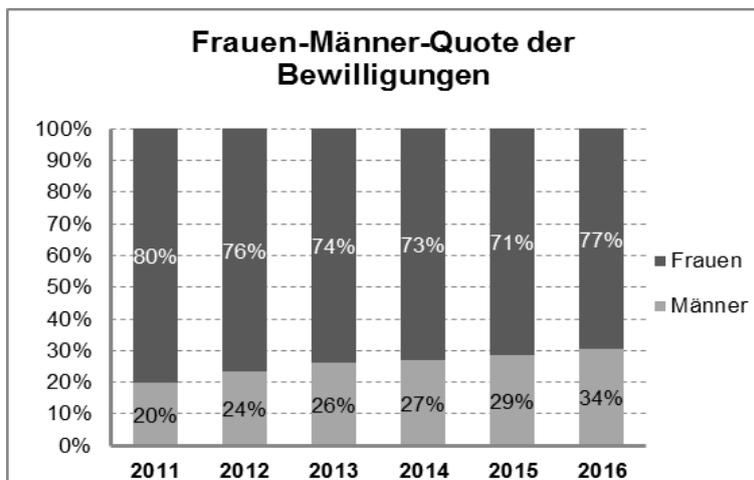


Abbildung 67: Frauen-Männer-Quote der Bewilligungen von Elterngeld

2011 waren 43 Prozent der Antragsteller verheiratet bzw. in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft. 57 Prozent waren unverheiratet. 2016 lag die Quote etwas niedriger, nämlich bei 54 Prozent.

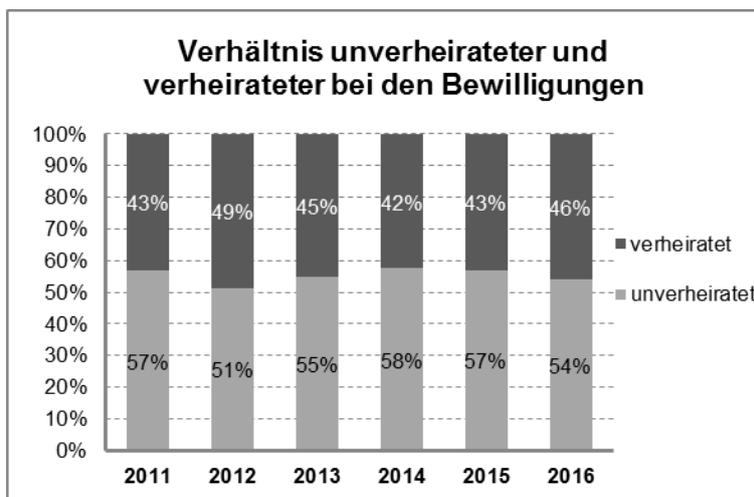


Abbildung 68: Bewilligungen nach Familienstand

Im Jahr 2016 wurden noch 8 Neuanträge auf Betreuungsgeld gestellt, die alle abzulehnen waren.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Betreuungsgeldgesetz vom 21.07.2015 (1BvF 2/13) wurden die §§ 4 a bis 4 d des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) vom 15. Februar 2013 wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes mit Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes unvereinbar und für nichtig erklärt. Da mit der Entscheidung des BVerfG keine Rechtsgrundlage mehr gegeben ist, dürfen keine bewilligenden Betreuungsgeldbescheide mehr erlassen werden. Es besteht somit kein Anspruch mehr auf Betreuungsgeld.

VIII Präventive Arbeit

1 Kinderschutzkoordination

Die Aufgaben der Kinderschutzkoordination haben sich erweitert. Neu hinzugekommen ist die Zusammenarbeit mit Trägern und Sozialarbeitern der Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber im Landkreis Teltow-Fläming und der Erstaufnahmeeinrichtung in Wünsdorf.

Die Weiterentwicklung des „Netzwerkes Kinderschutz“, die Beratung des Sozialpädagogischen Dienstes in besonderen Einzelfällen wie auch die Planung, Umsetzung und Kontrolle von Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Bereich des Kinderschutzes sind grundsätzliche Arbeitsbereiche der Kinderschutzkoordination.

Im Rahmen der Netzwerktätigkeit wurden auch in 2016 zahlreiche Aktivitäten unternommen, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Teltow-Fläming weiter zu verbessern.

1.1 Fortbildungen

Neu auf- und gut angenommen wurden Fortbildungen zum Thema „Interkulturelle Kompetenz“ in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Teltow-Fläming.

Wegen großer Unsicherheiten und wiederholter Nachfrage war das Angebot „Kinderschutz und Datenschutz im Einklang“ mit Professor Dr. Knösel von der Fachhochschule Potsdam aufgenommen worden. Die Fortbildung mit überregionaler und multiprofessioneller Beteiligung wurde sehr positiv bewertet. Das Angebot war auch für die Datenschutzbeauftragten der Kommunen und der Landkreise geöffnet. Sie gaben einheitlich sehr positive Rückmeldung zu diesem Angebot.

Dauerthemen, wie Kommunikation und sexuelle Gewalt, waren weiterhin gut nachgefragt und besucht.

Erstmalig gab es ein Angebot zum Kinderschutz und Frühen Hilfen unter dem Titel „Frühe Warnzeichen einer Kindeswohlgefährdung bei Säuglingen und Kleinkindern“ mit Frau Derksen vom Kompetenzzentrum Frühe Hilfen Potsdam. Die Nachfrage war so groß, dass leider nicht alle Interessenten berücksichtigt werden konnten.

Die vom Jugendamt angebotenen Schulungen zum Thema Kindeswohlgefährdung werden zunehmend insbesondere von den Beschäftigten der Einrichtungen der Jugendhilfe angefragt. Erstmalig erfolgte die Schulung von angehenden Erzieherinnen und Erziehern an Oberstufenzentren in der Region.

1.2 „Insoweit erfahrene Fachkräfte“

Die Anfragen zur Einschaltung einer externen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ von Beschäftigte der freien Jugendhilfe gehen weiterhin zentral bei der Kinderschutzkoordinatorin ein. Je nach Kapazität führt sie die Beratung selbst durch oder leitet die Anfrage an eine Fachkraft aus dem Pool der „insoweit erfahrenen Fachkräften“ von Trägern der freien Jugendhilfe weiter.

Für Anfragen von Berufsgeheimnisträgern und Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die nach § 8 b des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) oder nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) tätig sind, stehen die beiden Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Landkreises zur Verfügung. Die Kosten der Beratung trägt ebenfalls das örtliche Jugendamt.

Trotz vielseitiger Informationen und intensiver Werbung, werden die Beratungsangebote bisher noch eher verhalten genutzt. Der Einsatz der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ wird jährlich evaluiert.

Zur Qualitätsentwicklung gehört darüber hinaus die ständige Weiterqualifizierung der Fachkräfte. In 2016 wurden über das Praxisbegleitsystem Kinderschutz erstmals zwei Tage für die Qualifizierung der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ zur Vertiefung der Diagnostik und Einschätzung der Gefährdungslagen angeboten.

1.3 Materialien zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz

Umfangreiche Materialien der verschiedenen Ministerien, Organisationen, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und sonstigen Anbieter werden von der Kinderschutzkoordination geprüft und für die Netzwerkpartner im Rahmen der Regionalkonferenzen an interessierte Fachkräfte zur Verfügung gestellt. Insbesondere für die kreisangehörigen Schulen wurde Ende 2016 ein Materialpaket zur Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen zusammengestellt und verteilt. Darüber hinaus wurde an die Beschäftigten der Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber Materialien zum Thema Kinderschutz weitergeleitet.

Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, erhielten ebenfalls Infomaterialien zum Thema Kinderschutz.

IX Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe

1 Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII

Nach § 78 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

2 AG Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming

Die Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming tagte im Jahr 2016 zwei Mal. Themen waren:

- Vorstellung des örtlichen Elternbeirates Teltow-Fläming
- Informationen über die neue „Checkliste Kinderschutz“ von Start gGmbH
- Informationen zu den „Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen“ (2016)
- Meldepflichten
- Entwicklungen zum § 17 KitaG – Elternbeiträge
- Kita – Finanzierung
- Information zum Thema „Zähneputzen ist nicht schwer“ (Gesundheitsamt)
- Vorstellung von KOFA „Konsultations-Kitas mit dem Schwerpunkt Fachkräftequalifizierung“ im Land Brandenburg
- Sprachförderung in Kitas – Vorstellung der Fachberatung Sprache aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: weil Sprache der Schlüssel der Welt ist“
- Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII aus den „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ (2. aktualisierte Fassung 2013)

3 Gemeinsame Planungs- und Steuerungsgruppe

Sitzungen der Gemeinsamen Planungs- und Steuerungsgruppe Jugendhilfe fanden 2016 nicht statt. Die Arbeitsgemeinschaft „Hilfe zur Erziehung“ gemäß § 78 SGB VIII, die die Gemeinsame Planungs- und Steuerungsgruppe Jugendhilfe ablöste, konstituierte sich erst Anfang 2017 und nahm dann ihre Arbeit auf.

X Öffentlichkeitsarbeit



Abbildung 69: Familienbroschüre 2016

Familienbroschüre

Was macht eigentlich das Jugendamt? Dieser und weiterer Fragen widmet sich die Familienbroschüre des Landkreises. Sie gibt einen Ein- und Überblick über die wichtigsten Angebote und Anlaufstellen rund um die Familie. Angefangen von Beratung und Unterstützung für Familie, Ausbildung, Beruf bis hin zum Verzeichnis der Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming. Die nunmehr 2. Auflage der Familienbroschüre wurde im Juni 2016 veröffentlicht.

Flyer und Schulferienkalender

Darüber hinaus gehört es mittlerweile zu einer langen Tradition des Jugendamtes gemeinsam mit dem 3-W-Verlag auf den Landkreis Teltow-Fläming thematisch bezogene Schulferienkalender herauszugeben. Aber auch Flyer helfen über Angebote des Jugendamtes zu informieren.



Abbildung 70: Flyer



Abbildung 71: Schulferienkalender

Familienbegleitbuch

Unser Familienbegleitbuch steht als täglicher Begleiter im Familienalltag allen jungen Eltern zur Verfügung.



Abbildung 72: Familienbegleitbuch

Internettritt des Jugendamtes

Weitere Informationen werden über unsere Internetseiten der interessierten Bevölkerung aber auch den Fachkräften der Jugendhilfe bereitgestellt.

Startseite <http://kinderschutz.teltow-flaeming.de/startseite.html>



Portal für Eltern: <http://kinderschutz.teltow-flaeming.de/fruehe-hilfen/portal-fuer-eltern.html>



TF-Seite – Servicepunkt Familie <http://www.teltow-flaeming.de/de/service/familien.php>



XI Anlagen

1 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses im Berichtszeitraum

2016	Tagesordnungspunkte
Jan	Entwurf Haushalt 2016
	Haushaltssicherungskonzept 2016
	Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2016
	Jugendförderplan 2016
	Kindertagesbetreuung - Ermittlung eines landeseinheitlichen Ansatzes der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für ein Mittagessen
	Petition zur Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2017
	Befassung zur Verfahrensweise der Festsetzung der Bemessungsgrundlage gemäß § 16 Absatz 2 KitaG Bbg
März	Belange der Kindertagesbetreuung - Ansatz der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für ein Mittagessen
	1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.04.2016
	Integrationskonzept des Landkreises Teltow-Fläming - Entwurf
	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Errichtung der "Serviceeinheit Jugend"
Mai	1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.06.2016
	Gründung der Arbeitsgemeinschaft "Hilfen zur Erziehung" gemäß § 78 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming
	Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der MBS Potsdam für das 2. Halbjahr 2016
Juli	Informationen zur migrationssensiblen Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Teltow-Fläming
	Integrationskonzept des Landkreises Teltow-Fläming - Entwurf
Sep	Vorstellung des Jugendhilfeberichtes 2015
	Änderung der Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming
	Investitionsbedarf in Vorbereitung der Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2017
Nov	Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2017
	Überplanmäßige Ausgaben und Aufwendungen 2016 im Produktkonto Zuweisungen Kita an Gemeinden/Ämter
	Petition der Eltern der Kindertagespflege "Am Storchennest" in Gebersdorf - Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
	Erste Änderung der Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur
	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam

Tabelle 42: Tagesordnung des Jugendhilfeausschusses

2 Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35 a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind:

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42 a)
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48 a),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48 a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52 a, 53),
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
12. Beurkundung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

3 Glossar/Begriffsdefinition

Altersgruppen im SGB VIII – Begriffsbestimmung, § 7 SGB VIII:

- Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
- Jugendlicher ist, wer 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
- junger Volljähriger ist, wer 18 aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
- junger Mensch ist, wer unter 27 Jahre alt ist.

Weitere Begriffsbestimmungen, § 7 SGB VIII:

- Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
- Erziehungsberechtigter ist, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

4 Sozialraum

Die Mitarbeiter des Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes arbeiten derzeit in vier Sozialraumteams. Jedes Team ist für einen sogenannten Sozialraum zuständig, dem die nachfolgenden Kommunen zugeordnet sind:

Sozialraum I

- Gemeinde Großbeeren
- Stadt Ludwigsfelde
- Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Sozialraum II

- Gemeinde Rangsdorf
- Gemeinde Am Mellensee
- Stadt Baruth/Mark
- Stadt Zossen

Sozialraum III

- Stadt Trebbin
- Stadt Luckenwalde
- Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Sozialraum IV

- Amt Dahme/Mark
- Gemeinde Niedergörsdorf
- Gemeinde Niederer Fläming
- Stadt Jüterbog

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm des Jugendamtes	7
Abbildung 2: Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses	8
Abbildung 3: Ausgabenstruktur nach den Leistungsbereichen des SGB VIII	10
Abbildung 4: Einwohner im Landkreis Teltow-Fläming.....	14
Abbildung 5: Einwohnerprognose für Teltow-Fläming.....	15
Abbildung 6: Jugendeinwohner differenziert nach den Altersgruppen des SGB VIII	15
Abbildung 7: Einwohner unter 27 Jahre im Vergleich der Jahre 2011 bis 2016	16
Abbildung 8: Einwohner unter 21 Jahren in Teltow-Fläming	18
Abbildung 9: Entwicklung der Arbeitslosenzahlen von 2011 bis 2016.....	20
Abbildung 10: Schüler an öffentlichen weiterführenden Schulen nach Schulform	21
Abbildung 11: Schüler an öffentlichen weiterführenden Schulen nach Schuljahr	22
Abbildung 12: Schülerinnen und Schüler mit Schulabschluss (absolut)	22
Abbildung 13: Schülerinnen und Schüler mit Schulabschluss (in Prozent).....	23
Abbildung 14: Karte der Angebote der Kindertagesbetreuung	24
Abbildung 15: Karte der Angebote der stationären Jugendhilfe	25
Abbildung 16: Schwerpunkte in der Entwicklung von gemeinsamen Angeboten der Jugendarbeit und der Schule	28
Abbildung 17: Entwicklung der Einwohner von 0 bis unter 12 Jahren je Kommune	35
Abbildung 18: Entwicklung der Betreuungsplätze von 0 bis unter 12 Jahren je Kommune ...	36
Abbildung 19: Entwicklung der Schulrücksteller je Kommune.....	37
Abbildung 20: Entwicklung der Betreuungsquoten nach Kommunen	38
Abbildung 21: Kinder in Kindertageseinrichtungen	39
Abbildung 22: Kinder in Kindertagespflege	39
Abbildung 23: betreute Kinder gesamt.....	39
Abbildung 24: Kinder in alternativen Betreuungsangeboten.....	40
Abbildung 25: Auslastungsgrade der Kitas nach Kommunen.....	40
Abbildung 26: Übernahme von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen nach..... § 90 SGB VIII.....	41
Abbildung 27: Entwicklung der erzieherischen Hilfen.....	42
Abbildung 28: eingeleitete Hilfen nach familiengerichtlichen Verfahren	43
Abbildung 29: § 27 SGB VIII - Neufälle / Abgänge.....	45
Abbildung 30: § 27 SGB VIII - Fälle zum 01.01. / 31.12. des Jahres.....	45
Abbildung 31: § 30 SGB VIII - Neufälle / Abgänge.....	46
Abbildung 32: § 30 SGB VIII - Fälle zum 01.01. / 31.12. des Jahres.....	47
Abbildung 33: § 31 SGB VIII - Neufälle / Abgänge.....	48
Abbildung 34: § 31 SGB VIII - Fälle zum 01.01. / 31.12. des Jahres.....	48
Abbildung 35: § 32 SGB VIII - Neufälle / Abgänge.....	49
Abbildung 36: § 32 SGB VIII - Fälle zum 01.01. / 31.12. des Jahres.....	49
Abbildung 37: § 33 SGB VIII - Neufälle / Abgänge.....	50
Abbildung 38: § 33 SGB VIII - Fälle zum 01.01. / 31.12. des Jahres.....	51
Abbildung 39: § 34 SGB VIII - Neufälle / Abgänge der Heimerziehung.....	52
Abbildung 40: § 34 SGB VIII - Fälle der Heimerziehung zum 01.01. / 31.12. des Jahres.....	52
Abbildung 41: § 34 SGB VIII - Neufälle / Abgänge der Betreuung im eigenen Wohnraum....	52
Abbildung 42: § 34 SGB VIII - Fälle der Betreuung im eigenen Wohnraum zum 01.01. /..... 31.12. des Jahres	53
Abbildung 43: § 34 SGB VIII - Neufälle / Abgänge des betreuten Wohnens	53

Abbildung 44: § 34 SGB VIII - Fälle des betreuten Wohnens zum 01.01. / 31.12. des Jahres .	53
Abbildung 45: § 35 SGB VIII - Neufälle / Abgänge.....	54
Abbildung 46: § 35 SGB VIII - Fälle zum 01.01. / 31.12. des Jahres.....	55
Abbildung 47: Fälle der Eingliederungshilfe.....	56
Abbildung 48: Ausgaben der Eingliederungshilfe.....	56
Abbildung 49: § 41 SGB VIII - Neufälle im Jahr	58
Abbildung 50: § 41 SGB VIII - beendete Fälle im Jahr.....	58
Abbildung 51: § 41 SGB VIII - laufende Fälle am 01.01. des Jahres.....	59
Abbildung 52: § 41 SGB VIII - laufende Fälle zum 31.12. des Jahres.....	59
Abbildung 53: § 41 SGB VIII - durchschnittlich laufende Fälle im Jahr.....	60
Abbildung 54: Mitteilungen zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung.....	61
Abbildung 55: Inobhutnahmen im Jahr	62
Abbildung 56: Fälle im Bereich Beistandschaften	65
Abbildung 57: spezielle Fälle im Bereich Beistandschaften	65
Abbildung 58: Allgemeine Beurkundungen.....	66
Abbildung 59: Weitere Beurkundung	66
Abbildung 60: Fallzahlen Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften	68
Abbildung 61: Zugänge und Abgänge im Bereich der Amtsvormundschaften.....	68
Abbildung 62: Anzahl der Rückgrifffälle	69
Abbildung 63: Rückforderungsquote Unterhaltsvorschuss.....	70
Abbildung 64: Einnahmen aus Rückforderungen.....	70
Abbildung 65: Ausgaben nach § 2 UVG	70
Abbildung 66: Neuansträge Elterngeld	71
Abbildung 67: Frauen-Männer-Quote der Bewilligungen von Elterngeld.....	72
Abbildung 68: Bewilligungen nach Familienstand	72
Abbildung 69: Familienbroschüre 2016	76
Abbildung 70: Flyer	76
Abbildung 71: Schulferienkalender	76
Abbildung 72: Familienbegleitbuch.....	76

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bundesrechtliche Änderungen	6
Tabelle 2: Landesrechtliche Änderungen.....	6
Tabelle 3: strategische Handlungsansätze im Bereich Familie und Kinder	7
Tabelle 4: Vollzeitstellen des Jugendamtes je Produkt	9
Tabelle 5: Entwicklung des Zuschussbedarfes	10
Tabelle 6: Entwicklung des Zuschussbedarfes	11
Tabelle 7: finanzielle Veränderungen der wesentlichen Produkte	12
Tabelle 8: Entwicklung des Kostendeckungsgrades	13
Tabelle 9: Ausgleichszahlungen	13
Tabelle 10: Entwicklung des Jugendquotienten	17
Tabelle 11: Arbeitslosenzahlen 2016	18
Tabelle 12: Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften 2016	19
Tabelle 13: Übersicht der Arbeitslosenzahlen und Personen in Bedarfsgemeinschaften	20
2015-2016	20
Tabelle 14: Steckbrief § 11 SGB VIII Jugendarbeit	27
Tabelle 15: Steckbrief § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit	29
Tabelle 16: Steckbrief § 16 SGB VIII Familienförderung	30
Tabelle 17: Anzahl präventiver Angebote der Erziehungs- und Familienberatungsstellen	31
2015	31
Tabelle 18: Anzahl geplante bzw. durchgeführte Veranstaltungen im Rahmen der	31
Elternakademie	31
Tabelle 19: Anzahl präventiver Angebote der Erziehungs- und Familienberatungsstellen	31
2016	31
Tabelle 20: Steckbrief § 18 SGB VIII Umgangsbegleitung	32
Tabelle 21: Steckbrief § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter bzw. Väter und ...	33
Kinder	33
Tabelle 22: Steckbrief §§ 22 ff. SGB VIII Kindertagesbetreuung	34
Tabelle 23: Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung, inklusive alternativer	41
Betreuungsangebote	41
Tabelle 24: eingeleitete Hilfen nach einer Gefährdungsbeurteilung	43
Tabelle 25: Anteil Hilfen mit Migrationshintergrund	44
Tabelle 26: Steckbrief § 27 SGB VIII flexible Hilfen, ambulantes Clearing/aufsuchende	44
Familietherapie	44
Tabelle 27: Steckbrief § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer	46
Tabelle 28: Steckbrief § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	47
Tabelle 29: Steckbrief § 32 SGB VIII Tagesgruppe	48
Tabelle 30: Steckbrief § 33 SGB VIII Vollzeitpflege	50
Tabelle 31: Steckbrief § 34 SGB VIII Heimerziehung	51
Tabelle 32: Steckbrief § 35 SGB VIII Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung	54
Tabelle 33: Steckbrief § 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und	55
Jugendliche	55
Tabelle 34: Steckbrief § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige	57
Tabelle 35: Steckbrief Mitteilungen auf Verdacht von Kindeswohlgefährdungen	60
Tabelle 36: Steckbrief Inobhutnahmen	61
Tabelle 37: Steckbrief Stationäre Jugendhilfeleistung für ausländische Kinder, Jugendliche ...	63
und junge Volljährige	63
Tabelle 38: Steckbrief Beistandschaften, Unterhalt, Beurkundung	64
Tabelle 39: Steckbrief Amtsvormundschaften	67

Tabelle 40: Steckbrief Unterhaltsvorschuss.....	69
Tabelle 41: Steckbrief Elterngeld/Betreuungsgeld	71
Tabelle 42: Tagesordnung des Jugendhilfeausschusses.....	78

Impressum

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Dezernat II
Jugendamt
Postanschrift: Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
Internet: www.teltow-flaeming.de
Telefon: 03371 608-3401
Fax: 03371 608-9005